Geschichte

der

Bayerischen Fabriken- und Gewerbe-Inspektion.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

hohen philosophischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

ACAD.
LUGD. BAT.
BIBL.

vorgelegt von

Rudolf von Weizenbeck
aus München.

Tag der mündlichen Prüfung: 14. Juli 1909.

Erlangen 1909.
Druck der Universitäts-Buchdruckerei von E. Th. Jacob.

68

Meiner lieben Frau

gewidmet.

Inhalts-Übersicht.

I. Vorbemerkung 1
II. Einleitung. Arbeiterschutzgesetzgebung in Bayern. . . . 2
A. Von ihren nachweisbaren Anfängen 1797 bis zur Einführung der Gewerbeordnung in Bayern — 1. Juli 1872 — 2
B. Die Arbeiterschutzgesetzgebung in der Zeit von der Einführung der Reichsgewerbeordnung $\frac{\text{v. 1. Juli 1872}}{\text{v. 1. Januar 1873}}$ bis zur Novelle vom 17. Juli 1878 (in Kraft ab 1. Januar 1879.) 5
C. Die Arbeiterschutzgesetzgebung vom 1. Januar 1879 bis zur Gegenwart 6
III. Geschichte der bayerischen Fabriken- u. Gewerbeinspektion. 6
1. Einführung der Fabrikeninspektion in Bayern . . . 6
I. Teil: Wirkungskreis 8
A. Sachliche Zuständigkeit 8
a) Reichsrechtliche Regelung d. sachlichen Zuständigkeit 8
b) Landesrechtliche Regelung d. sachlichen Zuständigkeit 11
B. Reichs- und landesrechtliche Beschränkungen der sachlichen Zuständigkeit d. Gewerbeaufsichtsbeamten 23
C. Örtliche Zuständigkeit und Zahl der Gewerbeaufsichtsbeamten 27
II. Teil: Stellung der Fabriken- und Gewerbeinspektion innerhalb des Verwaltungsorganismus 33
a) Verhältnis zum Ministerium 33
b) Verhältnis zu den K. Kreisregierungen 33
c) Verhältnis zu den Distriktsverwaltungsbehörden . 35
d) Verhältnis zu den Ortspolizeibehörden 38
e) Verhältnis zu den Berufsgenossenschaften 41
f) Verhältnis zu den Innungen und Handwerkskammern 42
g) Verhältnis zu den Gerichten 43
III. Teil 44
1. Voraussetzungen der Vorbildung, Berücksichtigung von Hilfskräften aus dem Arbeiterstande, Anstellungen von Assistentinnen 44

2. Titel, Rang und Gehaltsverhältnisse, Uniform . . . 51
3. Verpflichtung auf die Wahrung des Amtsgeheimnisses 56
IV. Teil. Jahresberichte. Summarischer Überblick über die Tätigkeit der Gewerbeaufsichtsbeamten auf Grund der Jahresberichte u. Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten 58
1. Die Jahresberichte 58
2. Betrachtung der Tätigkeit der Gewerbeaufsichtsbeamten auf Grund der Jahresberichte und der Kammerverhandlungen 64
I. Übersicht über die allgemeine Diensttätigkeit, Verhältnis zu Arbeitgebern und Arbeitern, Verhältnis zu den Ortspolizei- und anderen Behörden 65
II. Die Diensttätigkeit der Gewerbe-Aufsichtsbeamten in Bezug auf jugendliche Arbeiter, Arbeiterinnen und Arbeiter 77
III. Schutz der Arbeiter vor Gefahren 83
IV. Wirtschaftliche und sittliche Zustände der Arbeiterbevölkerung, Wohlfahrtseinrichtungen, Verschiedenes . 84
Anhang 90
1. Bestimmungen über die Gewerbeaufsichtsbeamten . . 91
2. Bestimmungen über Arbeiterschutz 121
3. Übersichten über die Tätigkeit der Gewerbeaufsichtsbeamten 130

Literaturverzeichnis.

Adler, Viktor. Die Fabrikinspektion, insb. in England u. d. Schweiz; Jahrbücher f. Nationalökonomie N. F. Bd. VIII 1884 S. 194 ff.

Amtliche Mitteilungen aus d. Jahresberichten der Gewerbeaufsichtsbeamten, zusammengestellt im Reichsamt des Innern.

Amtsblätter des K. Staatsministerium des Innern.

„ der K. St. Min. des K. Hauses u. des Aeussern und des Innern.

„ des K. Kriegsministeriums.

„ des K. Staatsministeriums der Finanzen.

Annalen des Deutschen Reichs, Jahrg. 1869, S. 693; 1871 S. 469; 1881, S. 153, 156. (Zur Geschichte der Fabrikinspektion in Preussen von Paul Dehn.) Jahrg. 1879 S. 948, 1882 S. 527. (Die Zukunft der deutschen Fabrikeninspektoren von Paul Dehn.) Jhrgg. 1892, S. 349.

Die deutsche Fabrikinspektion im J. 1890;

Arbeiterschutz Der, seine Theorie und Politik v. Dr. Kuno Frankenstein. Leipzig 1896 in Hand-Lehrb. der Staatswissenschaften. I. Teil B., 8. Kapitel S. 150.

Arbeiterschutzvorschriften landesbehördliche cf. Sammlung u. dort Zitiertes.

Bahmann, Der Fabrikrevisor (Dresden 1893).

Bauordnung vom 17. II. 1901 f. d. Kgr. B., 3. Aufl. v. F. Englert, München.

Beschäftigung Die, verheirateter Frauen in Fabriken, bearbeitet im Reichsamt d. Innern Berlin 1901, Verlag v. Decker.

Blätter für administrative Praxis, Bd. 45, S. 171.

Die Mitwirkung der untern Verwaltungsbehörden beim Vollzug des Arbeiterschutzgesetzes von Karl Poellath; B. 47 S. 289 das Lehrlingswesen in Industrie u. Handwerk v. Karl Poellath;

B. 45, S. 338; Bd. 48, S. 233, weibliche Gewerbeaufsichtsbeamte v. Karl Poellath;

B. 44 S. 145, 225 cf. Denkschrift.

Boedecker, Die Arbeiterschutzgesetzgebung der europäischen Staaten. Berlin, Heymanns Verlag 1899.

Borchers, Paul, vergleichende Untersuchung über das Gewerbeinspektorat in Deutschland u. im Ausland etc. Halle a. S. 1904. C. A. Kaemmerer u. Co.

Brand v., Die Frauenarbeit als Gegenstand der Fabrikgesetzgebung in Schmollers Jahrb.; 9 Jahrg. 1885, S. 455.

Derselbe, Die Frage der Regelung der Fabrikarbeit verheirateter Frauen in Jahrbuch für Nationalökonomie u. Statistik, III. Folge. Bd. 23, 1902 S. 289.

Braun, A., Die Arbeiterschutzgesetze der europäischen Staaten. I. Teil, S. 88, Tübingen 1890.

Brentano, in Schriften des Vereins für Sozialpolitik 1873, Bd. I., S. 8 u. 10.

Derselbe, ebenda 1877. Das Arbeitsverhältnis gemäss dem heutigen Recht.

Danner, Dr. Otto cf. Handwörterbuch d. öffentl. u. privat. Gesundheitspflege, Stuttgart 1890, S. 206 u. ff. 301 u. ff., 306

Dehn, Paul, zur Geschichte der Fabrikinspektoren in Preussen in Annalen d. D. R. 1881, S. 153 ff.

Derselbe, ebenda 1882, S. 527.

„ in Zeitschrift für Staatswissenschaften. Bd. 38, S. 184.

Denkschrift über die Förderung des Handwerks u. Gewerbes in Bayern, nach dem Stande v. 15. X. 1903, herausgegeb. vom Staatsministerium des Innern, Bl. f. adm. Pr. Bd. 54, S. 145, 225.

Dienstanweisung, preussische v. 27. V. 1879 (Annalen d. D. R. 1892 S. 349).

Dodd, Edward Arthur, Die Wirkungen des gesetzlichen Schutzes auf die Lage der jugendl. Fabrikarbeiter Deutschlands, Naumburg, Jena 1898.

Dyrenfurth, Gertrud, Die Berichte der weiblichen Fabrikeninspektoren in England, in Jahrbüchern für Nat. u. St. 1895, III. Folge. Bd. 9, S. 594.

Edel, Karl, Das Polizeistrafgesetzbuch f. d. Kgr. Bayern v. 10. Nov. 1861, Erlangen 1862 (Dollmann'sche Gesetzessammlung).

Elster, Ludwig, Die Fabrikinspektionsbeamten in Deutschland im Jahrbuch f. N. u. St. II. F. Bd. 2, Jena 1881, 11. Bd. Jena 1885 S. 393—451.

Derselbe im Wörterbuch der Volkswissenschaft 1906, Bd. I., S. 1051.

Elster u. Kehm, Artikel Fabrikinspektion in d. I. Auflage des vorgenannten Wörterbuchs.

Englert F., Bauordnung v. 17. II. 01 f. d. Kgr. Bayern. III. Aufl., München 1906.

Englmann Dr. J. A. Bayrisches Volksschulrecht, München 1904. V. Aufl. 1905.

Evert, Artikel Gewerbeinspektion, Handwörterbuch der Staatswissenschaften II. Aufl. 1900 Bd. 4, S. 494.

Derselbe ebenda III. Auflage 1909, Jena Bd. I. S. 592 u. folgende; 627 u. folgende.

Derselbe, Der Arbeiterschutz u. seine Entwicklung im 19. Jahrhundert, Berlin 1899, C. Heymann's Verlag.

Fuchs, F. Die Gewerbeinspektion in Deutschland in Schmollers Jahrbuch, Bd. 25, S. 113, Leipzig 1901.

Geib, A. Handb. für die Gemeindebehörden der Pfalz. III. Aufl. Kaiserslautern 1901.

Gensel, Das Gesetz, betreffend die Abänderung der G. O. (Schmollers Jahrbuch II, Bd. 3, S. 206.).

Guenther, Kurt Anton, Geschichte der preussischen Fabrikgesetzgebung, Leipzig 1891 (Schmoller's Staats- u. sozialwissenschaftl. Forschungen Bd. XI., 2. Heft.)

Grassmann, Josef, Dr., Die Entwicklung der Augsburger Industrie im 19. Jahrhundert, Augsburg 1894, Verlag v. Gebr. Reichel.

Handbuch der Arbeiterwohlfahrt v. Dr. Otto Dammer, Stuttgart 1903.

Handbuch der politischen Oekonomie, 4. Aufl. 1898, Bd. III, 2 S. 67 ff. und S. 126. (Schönberg).

Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaften, Leipzig 1896, Bd. XIV. „Der Arbeiterschutz, seine Theorie u. Politik" von Dr. Kuno Frankenstein.

Handwörterbuch N. F. Bd. XI, 1885 S. 393 (Vergl. Elster).
„ III. F. Bd. IX, 1895 S. 594 („ Dyrenfurth).
„ III. F. Bd. XXIII, S. 289, 1902 („ v. Brand).
„ III. F. Bd. XXIX, S. 78, 1905 (Vergl. Kähler).
„ III. F. Bd. XXX, S. 686. 1905 („ Kähler).
„ III. F. Bd. XXXIII, S. 241, 1907 („ Kähler).

Herkner, Heinrich, Dr., Die Arbeiterfrage, 4. Aufl., Berlin 1905.

Kähler, W., Die Jahresberichte der Deutschen Gewerbeaufsichtsbeamten in Jahrbüchern für Nationalökonomie u. Statistik. (Vergl. unter Jahrbücher).

Kaizl, Josef, Dr., Der Kampf um Gewerbereform u. Gewerbefreiheit in Bayern von 1799—1868 in staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen von Schmoller, Leipzig 1879, Bd. II. Heft 1.

Kehm, Artikel Arbeiterschutzgesetzgebung und Artikel Fabrikinspektion im Wörterbuch der Volkswirtschaft von Elster, Jena 1898.

Klemm, F., Die Gesetze über die direkten Steuern im Kgr. Bayern Bd. II, das Gewerbesteuergesetz, München 1905, C. H. Becks Verlagsbuchhandlung.

Krais, W., Handbuch der inneren Verwaltung, IV. Aufl. 1898.

La Motte, Die deutsche Fabrikinspektion, ihre Leistungen, ihre Mängel, ihre Reform. Sonderburg 1891.

Landesbehördliche Arbeiterschutzvorschriften, vergl. Sammlung usw.

v. Landmann, Kommentar z. G. O. f. d. D. R. Bd. II, S. 409 u. ff., V. Aufl. 1907.

Lindner, Frz., Der Gewerbeaufsichtsdienst bei den Ortspolizeibehörden, 2. Aufl., München 1907.

Lohmann, Th., Die Fabrikgesetzgebungen der Staaten des europäischen Kontinents, Berlin 1878.

Lohren, Entwurf eines Fabrik- u. Werkstättengesetzes zum Schutz der Frauen- u. Kinderarbeit, Potsdam, Gropius 1877.

Lukinaz, Alexander, Die Gewerbeinspektion in Oesterreich, Erlangen 1909 bei Junge u. Sohn.

Mayer, Wilhelm, Dr., Denkschrift an das K. Bayer. Ministerium des Innern, die sanitären Zustände der Quecksilberbeleger in Fürth; Fürth 1883.

Meerwarth, Rudolf, Dr., Untersuchungen über die Hausindustrie Deutschlands, Jena 1906.

Gustav Fischer in Schriften der Gesellschaft für Soziale Reformen II. Bd. Heft 8.

Nelken, Die deutschen Handwerker- u. Arbeiterschutzgesetze, Berlin 1901.

Neukamp, Ernst, Der Entwurf der neuesten Gewerbeordnungs-Novelle in Zeitschr. für die gesamte Staatswissenschaft, Tübingen 1891, 47. Jahrgang S. 1 insbes. S. 54 u. ff.

Neumann, Die deutsche Fabrikgesetzgebung, Jena 1873.

v. Pechmann-Brettreich, Wirkungskreis der bayer. Distriktsverwaltungsbehörden 5. Aufl. 1890/92.

Plotke, E., Die Gewerbeinspektion in Deutschland, Berlin 1899.

Poellath, Karl, Die Mitwirkung der unteren Verwaltungsbehörden beim Vollzug des Arbeiterschutzgesetzes Bl. f. admin. Pr. Bd. XLV. S. 171.

Derselbe, Weibliche Gewerbeaufsichtsbeamte, Bl. f. admin. Pr. Bd. XLV S. 338, Bd. XLVIII S. 233.

Derselbe, Das Lehrlingswesen in Industrie u. Handwerk in Bl. f. admin. Pr. Bd. XLVII S. 289.

Pohle, L., Frauenfabrikarbeit u. Frauenfrage, Leipzig 1900.

Derselbe, Die Erhebungen der Gewerbeaufsichtsbeamten über die Fabrikarbeit verheirateter Frauen in Jahrbuch f. Gesetzgebung u. Verwaltung XXV S. 1327—1394 XXVI S. 147—189.

P.St.G.B. Abkürzung für das Polizeistrafgesetzbuch des Kgr. Bayern vergl. auch v. Riedel-v. Sutner.

Quark, Max, Zur äusseren Geschichte der Fabrikinspektion in Deutschland, Frankfurt 1889.

Derselbe; Die Reorganisation der Gewerbeinspektion in Preussen im Archiv f. soziale Gesetzgebung Bd. IV S. 207.

„ Die Gewerbeinspektion in Deutschland, England, Frankreich, der Schweiz usw. Nürnberg 1896.

„ Die deutsche Fabrikinspektion im Jahre 1887 im Archiv f. soziale Gesetzgebung u. Statistik 1889. Tübingen 2 Bd. II. Heft.

Rauchberg, Die Berufs- u. Gewerbezählung im Deutschen Reich v. 14. VI. 1895. Archiv f. soz. Ges. u. Statistik. Bd. XV. S. 369.

Rauck, A. v., Die gesetzlichen Bestimmungen über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe u. in der Industrie. München 1895.

Regers, Entscheidungen Bd. III S. 148.

Reichstagsverhandlungen 1868, II S. 127 1869, II S. 687, 1878 II S. 1175 ff., 1422 ff., IV S. 1183, 1185.
1891 Mot. S. 27, Kamm. Ber. S. 1476—1478, 1590—1593. Sten. Ber. S. 2450—2460 (2 Ber.) u. S. 2805 (3 Ber.) ferner 24. Jan. 1896. Sten. Ber. S. 531 (weibl. Kräfte).

Regierungsblatt, Bayer. 1840 S. 97 u. ff.

v. Riedel-Proebst-Sutner P.St.G.B. 7. Aufl. 1907.

Rohmer, Gustav, Dr., Das Kinderschutzgesetz v. 30. III. 03. München 1903.

Roth, Christian, Dr., Sonn- u. Festtagsfeier in Bayern, Erlangen 1899.

Roth, E., Allgemeine Gewerbehygiene u. Fabrikgesetzgebung, Jena 1894 in Handbuch der Hygiene von Dr. Theodor Weyl, Bd. VIII.

Sammlung landesbehördlicher Arbeiterschutzvorschriften vom Reichsamt des Innern, Berlin 1897. P. Stankiewitz.
Zweiter Nachtrag, Berlin 1902 u. 1905.

Schäffle, Zur Theorie u. Politik des Arbeiterschutzes. Zeitschr. f. ges. Staatswissenschaften Bd. 46, S. 611 u. ff. (645) u. Bd. 47 S. 68 u. ff. bes. S. 119.

Schenkel, Karl, Dr., Die deutsche Gewerbeordnung nebst Vollzugsvorschriften, Karlsruhe 1894.

Schicker, v. Gew. Ordnung f. d. D. R., Stuttgart 1901.

Schmollers, Jahrbuch f. Gesetzgebung, Verwaltung u. Volkswirtschaft.
Neue Folge II. Jahrg. (cf. Gensel)
V. Jahrgang 1881 S. 55 (cf. Thon).
IX. „ 1885 S. 463 (v. Brandt).
X. „ 4. Heft (cf. Kleinwächter).
„ 1897 S. 1181 (cf. Weber).
Bd. XXV 1901 S. 113 (cf. Fuchs).
„ „ „ S. 1327 (cf. Pohle)
„ XXVI 1902 S. 147 („ „)
„ XXVII 1903 S. 1339 (cf. Hildebrandt).
„ (cf. Zahn).

Schmollers Staats- u. sozialwissenschaftl. Forschungen
Bd. II Heft 1 (cf. Kaizl).
Bd. XI Heft 2 (cf. Guenther).

Schönberg vergl. Handbuch der politischen Oekonomie. 4. Aufl. 1898 Bd. II, 2 S. 67 u. ff., 126.

Schreiber, Rudolf v., Gewerbeordnung f. d. D. R. München 1898.

Schuler, Fridolin, Fabrikhygiene u. Fabrikgesetzgebung in Arbeiten der hygienischen Sektion des VI. internationalen Kongresses f. Hygiene u. Demographie zu Wien 1887 Heft XIV.

Derselbe, Die Fabrikinspektion in Archiv f. soziale Gesetzgebung Bd. II 1889 S. 537, 584.
Weibliche Fabrikinspektoren in der Schweiz in Archiv für soziale Gesetzgebung, Bd. XVII, 1902, S. 384.

Schönlank, Die Fürther Quecksilberspiegelbeleger u. ihre Arbeiten, Stuttgart 1888.

Seydel, Max v., Bayerisches Staatsrecht, Grosse Ausgabe 2. Aufl. Freiburg 1895/1896 Bd. II, S. 222, Bd. III, S. 407, 431.

Derselbe, Das Staatsrecht des Kgr. Bayern. 3. Aufl. v. Grassmann, Tübingen 1903.

Staatslexikon, 2. Aufl. 1901 Bd. II, S. 1002.

Stengel von, Wörterbuch des Deutschen Verwaltungsrechtes, Freiburg 1892 I. Erg. Bd. S. 1.
Arbeiterschutz Freiburg, ferner II. Erg. Bd.
„ III. „ „

Stenglein, Zeitschr. Bd. XIII, S. 252, XIV S. 85.

Stössel, Th., Handausgabe des Reichs-Gesetzes über Kinderarbeit in gewerbl. Betrieben v. 30. III. 1903 mit Erläuterungen u. Vollzugsvorschriften, Ansbach 1904.

Thun, Alphons, Beiträge zur Geschichte der Gesetzgebung u. Verwaltg. zu Gunsten der Fabrikarbeiter in Preussen, in Zeitschr. des K. Preuss. Statistischen Bureaus, Berlin 1877, 17. Jahrg.

Derselbe, Die Fabrikinspektoren in Deutschland in Jahrb. f. Ges., Verwalt. u. Volkswirtschaft, Neue Folge 1881, Bd. V, S. 55.

Verhandlungen d. Kammer d. Abgeordneten Bayerns (abgekürzt V. d. K. d. Abg.) 1879/80 Bd. IV, No. 141 S. 569, 699.
1880/81 Bd. V, No. 165, S. 96.
1881/82 Bd. I. No. 23, S. 329
1883 S. 267; 1891, S. 588, 1893/94 S. 164 u. ff.
1896 S. 568, 1898, Bd. XI, S. 123 u. ff.
1900 S. 684 u. ff. 712 u. ff.
1902 Bd. VII, S. 708 u. ff. 732, 766.
1903 No. 415 S. 161, 392 u. ff.
1904 Bd. XII, S. 393, 425 u. ff. Bd. XIII, S. 670 u. ff.
1905/1906 Bd. II, S. 659 u. ff.
„ II, 1024 „ „

Verhandlungen der Kammer der Reichsräte Bayerns (abgekürzt V. d. K. d. R.) 1892, 2, IV, S. 27; 1902, 3, IV, S. 211, 212, 226.

Weber's, Neue Gesetz- u. Verordnungen-Sammlung für Bayern Bd. 1—3, Nördlingen u. München 1880/1907.

Weber, Die Entwicklung der deutschen Arbeiterschutzgesetzgebung seit 1890. Schmoller's Jahrbuch 1897, S. 1181.

Weyer, Otto W., Die englische Fabrikinspektion, Tübingen 1888.

Wilbrandt, Robert, Die Wechselwirkung zwischen Arbeiterinnenschutz u. Heimarbeit in Schmoller's Jahrbuch 1903. Bd. XXVII, S. 1339 u. ff.

Wörishoffer, Dr., Die Jahresberichte der deutschen Fabrikaufsichtsbeamten in Zeitschr. f. d. ges. Staatswissenschaften, Tübingen 1894 Bd. 50.

Derselbe, in Ethische Kultur, Berlin IV No 9, S. 65 über die Aufstellung weiblicher Inspektoren.

Wörterbuch des Deutschen Verwaltungsrechtes (cf. Stengel Frhr. von).

Wörterbuch der Volkswirtschaft (cf. Elster).

Zahn, Die deutsche Arbeiterstatistik in Schmoller's Jahrbuch 1903.

Zanten van J. H., Die Arbeiterschutzgesetzgebung in den europäischen Ländern, Jena 1902.
Zeitschr. f. d. gesammten Staatswissenschaften, Tübingen Bd. 30, S. 184 (cf. Dehm) Bd. 46 u. 47 (cf. Schäffle) Bd. 47 (cf. Neukamp) B. 50 (cf. Wörigshoffer).
Zeitschrift f. Volkswirtschaft, Sozialpolitik u. Verwaltung Bd. 5.
„ d. K. Preuss. Statistischen Bureaus 1877 Heft I. S. 59 (cf. Thun.)

I. Vorbemerkung.

Die Geschichte der Fabriken- und Gewerbeinspektion ist so enge mit der Entwicklung der Arbeiterschutzgesetzgebung verbunden, dass eine Darstellung derselben ohne Betrachtung der Verhältnisse der Arbeiterschutzgesetzgebung in der Zeit vor ihrer Einrichtung, während ihrer Entwicklung und in ihrem gegenwärtigen Zustande nicht denkbar ist.

Das Institut der Fabriken- und Gewerbeinspektion ist eine sozialpolitische Schöpfung, welche der allmähliche Ausbau der Arbeiterschutzgesetze bedingte, da deren wirksame Ausführung erst durch diese besonderen Organe bewerkstelligt werden konnte. Aber auch der Einfluss, welchen die Fabriken- und Gewerbeinspektion selbst auf die Entwicklung der Arbeiterschutzgesetze ausübte, ist von bekannter Bedeutung.

Das Institut der Fabriken- und Gewerbeinspektion steht sohin in einer gewissen Wechselbeziehung mit der Arbeiterschutzgesetzgebung.

Ehe wir daher in die Darstellung des eigentlichen Themas eintreten, wird es veranlasst sein festzustellen, welche Arbeiterschutzbestimmungen Bayern vor und bei der Einrichtung der Fabrikeninspektion aufzuweisen hatte.

II. Einleitung.

Arbeiterschutzgesetzgebung in Bayern.

A.

Von ihren nachweisbaren Anfängen 1797 an bis zur Einführung der Gewerbeordnung in Bayern — 1. Juli 1872 —.

Die älteste nachweisbare Bestimmung, welche nur einen territorial sehr beschränkten Kreis betraf, ist die vom Churfürsten Carl Theodor unterm 8. Oktober 1797 erlassene Solinger Messersatzordnung, welche wohl mit Rücksicht darauf, dass Bayern 1777 unter die Herrschaft des Churfürsten Carl Theodor kam,[1]) hier angeführt werden kann. Die zeitliche Geltung derselben für Bayern ist auch nur eine sehr beschränkte gewesen, da Solingen schon 1815 an Preussen kam. In materieller Beziehung ist bezüglich derselben zu erwähnen, dass sie die einzigen bekannten Bestimmungen gegen das Trucksystem enthielt.[2])

Weder das Bayer. Gewerbegesetz vom 11. Sept. 1825, noch das vom 30. Jan. 1868 enthielt Bestimmungen zum Schutze der Arbeiter.

Die ersten Vorschriften zum Schutz der Kinder in Fabriken wurden, nachdem man sich in Nürnberg und Fürth anfänglich durch ortspolizeiliche Anordnungen geholfen hatte, durch die K. A. V. vom 15. Jan. 1840 die Verwendung der werktagsschulpflichtigen Jugend in Fabriken betr. (Rggs.-Bl. S. 97—103) getroffen.[3])

Durch diese Verordnung war vor allem bestimmt, dass kein Kind vor dem zurückgelegten neunten Lebensjahr in Fabriken, oder in Berg-, Hütten- und Schlag-

werken zum Zweck einer regelmässigen Beschäftigung aufgenommen werden dürfe.

In welcher Weise diese Vorschriften gehandhabt worden sind, konnte nicht ermittelt werden. Allein es scheint, dass man sich durch die Erfahrung überzeugt hatte, dass diese Beschränkung der Kinderarbeit doch noch zu ungenügend sei und man erliess 1854 eine ziemlich verschärfte Verordnung als Ergänzung der V. von 1840. (Kaizl a. a. O.)

Durch diese V. vom 16. Juli 1854, die Sanitäts- und sittenpolizeiliche Fürsorge für jugendliche Arbeiter in Fabriken betr. (Rggsbl. S. 561—564) ist das Schutzalter der Kinder auf das 10. Lebensjahr erhöht worden. Ferner sind Bestimmungen über das Maximum der Arbeitszeit — 9 Stunden —, Dauer des Schulunterrichtes, Trennung der Geschlechter, soweit möglich, getroffen worden.[4])

Sowohl die Instruktion vom 21. April 1862 als auch das Gewerbegesetz vom 30. Jan. 1868 (Art. 5) liessen diese beiden Verordnungen in Kraft bestehen.[5])

Auch nach dem Inkrafttreten der G. O. vom 21. Juni 1869 hatten diese beiden Verordnungen bis zum 31. Dez. 1873 zur Anwendung zu kommen, indem durch die Min. Bek. vom 19. Dez. 1872 den Vollzug der deutschen Gewerbeordnung, hier die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken betr. (Min. A. Bl. S. 253) bestimmt worden war, dass die Wirksamkeit der in den §§ 128 und 129 der G. O. über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken getroffenen Anordnungen bis zum 31. Dez. 1873 suspendiert bleiben sollte und die genannten Vorschriften zur Anwendung zu kommen hätten.

Was den Schutz der Arbeiter gegen Gesundheitsbeschädigungen beim Gewerbebetriebe anlangte, so war derselbe anfänglich der polizeilichen Regelung von Fall zu Fall (im Wege der Konzessionsbedingungen) überlassen. Allgemeine Vorschriften wurden erlassen durch Min. Verf. vom 11. Oktober 1849, betr. Anordnungen zur Verhütung der in Phosphorzündholzfabriken vorkommen-

den Kieferknochenkrankheit (Döllinger, Bd. XXX S. 294).[6])

Eine Erweiterung dieser wenigen dem Kinder- und Arbeiterschutz dienenden Bestimmungen brachte das P. St. G. B. vom 10. Nov. 1861. Einschlägig sind hier Art. 128[7]), Art. 85, Art. 213, Art. 107 des P. St. G. B. vom 10. Nov. 1861.[8])

Auf Grund des Art. 128 des P. St. G. B. erging sodann die Min. Bek. vom 8. April 1863, die Verhütung von Gefahren für die Gesundheit bei dem Arbeitsbetriebe in Fabriken und bei Gewerben betr. (Reg. Bl. S. 577).[9])

Zu bemerken wäre noch, dass im Jahre 1863 für die bayerische Rheinpfalz 2 Verordnungen erlassen worden sind über die Verhütung von Gefahren bei dem Arbeitsbetrieb in Fabriken und Gewerken und über die nach dieser Hinsicht zu nehmenden Rücksicht bei Errichtung von Fabriken.[10])

In dem bayer. Gewerbegesetz vom 30. Jan. 1868 waren keine Bestimmungen über Arbeiterschutz aufgenommen worden trotz der Anregungen Braters im Ausschuss der Abgeordnetenkammer.[11])

Ebenso enthielt das Berggesetz vom 20. März 1869 (G. V. Bl. 1866/69 S. 673) keine Arbeiterschutzbestimmungen.

Im Hinblick auf die bevorstehende Einführung der norddeutschen Gewerbeordnung (1. Juli 1872) wurden alle in verschiedenen Hauptstücken des bayerischen Polizeistrafgesetzbuchs von 1861 zerstreuten Bestimmungen, welche mit Vorschriften jener Gewerbeordnung korrespondieren, im letzten Hauptstücke des neuen Gesetzbuches zusammengefasst.[12])

So kam es, dass die Art. Art. 128, 85 und 213 des P. St. G. B. vom 10. Nov. 1861 nunmehr als Art. Art. 156, 157, 158 in Hauptstück XII, VIII des P. St. G. B. vom 26. Dez. 1871 (Gesetzbl. für 1871—72 Nr. 3 S. 9 ff.) zusammengestellt worden sind, ohne jedoch inhaltlich

oder textlich eine Aenderung zu erfahren. Art. 107 des P. St. G. B. vom 10. Nov. 1861 hat als Art. 58 seine Aufnahme im V. Hauptstück gefunden.

B.

Die Arbeiterschutzgesetzgebung in der Zeit von der Einführung der Reichsgewerbeordnung $\frac{\text{vom 1. Juli 1872}}{\text{bezw. 1. Jan. 1873}}$ bis zur Novelle v. 17. Juli 1878 (in Kraft ab 1. Januar 1879).

Wie aus der vorhergehenden Zusammenstellung hervorgeht, hat sich die Arbeiterschutzgesetzgebung Bayerns durch eine besondere Fülle von Arbeiterschutzbestimmungen vor Einführung der G. O. nicht ausgezeichnet.

Erst, als mit Reichsgesetz vom 12. Juni 1872 (R. Gesetz-Bl. S. 170) die Reichsgewerbeordnung des norddeutschen Bundes vom 21. Juni 1869 eingeführt worden war, ergab sich eine wesentliche Erweiterung der Arbeiterschutzbestimmungen, indem nunmehr die §§ 135, 136, 137, 138, 138 a bis 139, 139 a auch in Bayern zur Anwendung zu gelangen hatten.

Hiedurch traten die Art. Art. 157 und 158 P. St. G. B. ausser Wirksamkeit, da sie durch § 138 der R. G. O. und §§ 135—137, 139 und 139 a vollkommen ersetzt worden sind.

Dagegen blieben in Kraft:

Art. 58 P. St. G. B. und Art. 156 Ziffer 2 P. St. G. B. und die auf Grund dieses Artikels erlassenen oberpolizeilichen Vorschriften vom 8. April 1863, die Verhütung von Gefahren für die Gesundheit bei dem Arbeitsbetriebe in Fabriken und bei Gewerben betr. (Reg. Bl. S. 577).

Durch Ministerial-Erlass vom 25. August 1873, Gesundheits-Massregeln beim Gewerbebetrieb betr., ist die Geltung aller früheren auf die öffentliche Reinlichkeit und Gesundheit sich beziehender Bestimmungen des Polizeistrafgesetzbuches neben der Gew. O. besonders betont worden.[13])

C.

Die Arbeiterschutzgesetzgebung vom 1. Jan. 1879 bis zur Gegenwart.

Von der Einführung der Fabriken bezw. später der Fabriken- und Gewerbeinspektion an steht die Arbeiterschutzgesetzgebung so sehr mit dem Institut der Fabriken- und Gewerbeinspektion im Zusammenhang, dass eine gesonderte Besprechung überflüssig ist.

Als von besonderem Interesse glaubte ich die vorstehende Zusammenstellung nur deshalb in Kürze geben zu sollen, um einen Ueberblick darüber zu verschaffen, welche Verhältnisse die Fabrikeninspektoren bei Beginn ihrer Tätigkeit bezüglich des Arbeiterschutzes als gegeben vorfanden.

Bezüglich der Zeit nach 1879 wäre besonders hervorzuheben, dass der ab 1891 an beginnende Zeitraum infolge des Gesetzes, betr. Abänderung der G. O. vom 1. Juni 1891 (sog. Arbeiterschutzgesetz) einen besonderen Ausbau der Arbeiterschutzbestimmungen aufzuweisen hat.

III. Geschichte der bayerischen Fabriken- und Gewerbeinspektion.

1. Einführung der Fabrikeninspektion in Bayern.

Während in England bereits seit 1832, in Preussen mit dem Regulativ vom 16. Mai 1853, in Sachsen seit 1872 das Institut der Fabrikinspektion seine Einführung gefunden hatte, brachte für Bayern auch die Einführung der R. G. O. vom 21. Juni 1869 (mit Reichsgesetz vom 12. Juni 1872 $\frac{\text{am 1. Juli 1872}}{\text{bezw. 1. Jan. 1873}}$ eingeführt) die Schaffung dieses Institutes nicht, obwohl durch die mit der R. G. O. eingetretene Erweiterung der Arbeiterschutzbestimmungen auch für Bayern aller Anlass bestanden hätte,

Organe zu schaffen, welche eine wirksame Durchführung der Arbeiterschutzbestimmungen gewährleistet hätten.

Auf Grund des § 132 der G. O. vom 21. Juni 1869 („Wo die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen hinsichtlich der jugendlichen Arbeiter besonderen Beamten übertragen ist, stehen denselben bei Ausübung dieser Aufsicht alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden, insbesondere das Recht der jederzeitigen Revision der Fabriken auch zur Nachtzeit zu.") wäre auch für Bayern die gesetzliche Grundlage geschaffen gewesen, besondere Beamte als Fabrikeninspektoren aufzustellen.

Das dem § 132 der G. O. vom 21. Juni 1869 fehlende Obligatorium aber, auf Grund dessen es den einzelnen Bundesstaaten frei gestellt war, von der Einführung von Fabrikeninspektoren Gebrauch zu machen oder nicht, hatte zur Folge, dass in den meisten anderen Bundesstaaten und so auch in Bayern die Bestimmungen der G. O. vom 21. Juni 1869 zum Schutze der Arbeiter im Wesentlichen unausgeführt blieben, indem überall die geeigneten Organe fehlten, um das Gesetz zur Durchführung zu bringen.

Es konnte daher auch nicht ausbleiben, dass auch in Bayern, wie es in dem Berichte der Arbeiterschutzkommission an den Reichstag vom 11. April 1878 heisst „wiederholt vergeblich" Aufforderungen bezweckend die Errichtung einer Fabrikeninspektion an die Regierung gerichtet worden sind.[14])

Eine Aenderung der Rechtslage trat erst durch das Reichsobligatorium der G. O. vom 17. Juli 1878 ein, indem dasselbe den § 139b der R. G. O. hinzufügte und in diesem Paragraph bestimmte, dass die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen der §§ 135 bis 139a, sowie des § 120 Abs. III der G. O. besonderen von den Landesregierungen zu ernennenden Beamten zu übertragen ist.

Durch dieses Obligatorium war auch für Bayern die unumgängliche Verpflichtung geschaffen worden die Institution der Fabrikeninspektoren ins Leben zu rufen.

Von einer Geschichte der Fabrikeninspektion in Bayern kann daher erst vom Jahre 1879 ab gesprochen werden.

Bei einem geschichtlichen Ueberblick über die bayerische Fabriken- und Gewerbeinspektion sind zwei grössere Zeitabschnitte in die Augen fallend, einmal die Zeit des Beginnes und der ersten Entwicklung von 1879 bis 1891; sodann der Zeitraum des auch für das Institut der Fabriken- und Gewerbeinspektion besonders bedeutsamen Ausbaues der Arbeiterschutzgesetzgebung von 1891 an (sog. Arbeiterschutzgesetzgebung vom 1. Juni 1891) bis zur Gegenwart, wobei insbesondere auch das mit dem 1. Jan. 1904 in Kraft getretene Kinderschutzgesetz eine wesentliche Bereicherung der Aufgaben der Fabriken- und Gewerbeinspektoren mit sich brachte.

Um Wiederholungen bei der Darstellung der geschichtlichen Verhältnisse der Fabriken- und Gewerbeinspektoren zu vermeiden, ist die Einteilung der einzelnen Kapitel jedoch nicht nach diesen Zeiträumen getrennt behandelt, sondern nach sachlichen Momenten gruppiert und zwar zum Teil im Anschluss an die in den Jahresberichten gewählte Zusammenstellung.

I. Teil.

Wirkungskreis.

A. Sachliche Zuständigkeit.

a) Reichsrechtliche Regelung der sachlichen Zuständigkeit.

Dieselbe war zunächst durch die Bestimmung des § 139 b der R. G. O. vom 17. Juli 1878 (R. G. Bl. S. 199 und f.) geregelt worden.

Hienach war ab 1. Jan. 1879 die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen der §§ 135—139 a, sowie des § 120 Abs. III der G. O. in seiner Anwendung auf Fabriken ausschliesslich oder neben den ordentlichen Po-

lizeibehörden besonderen von den Landesregierungen zu ernennenden Beamten zu übertragen.

Hieraus geht hervor, dass für die damalige Zeit bis zum sog. Arbeiterschutzgesetz (1. Juli 1891) die Aufsicht über die Durchführung der zum Schutze der jugendlichen Arbeiter getroffenen Bestimmungen die wichtigste Aufgabe bildete, während der Schutz der Frauen bei der geringen Ausdehnung der Bestimmungen nach dieser Richtung noch keine besondere Rolle spielte.

Einen nicht unwesentlichen Ausbau erfuhr der reichsrechtlich umschriebene Aufgabenkreis der Fabrikeninspektoren durch die einschlägigen im Interesse des Arbeiterschutzes erlassenen Bundesratsbekanntmachungen.[15])

Im allgemeinen aber bleibt der reichsgesetzlich der Fabrikeninspektion zugewiesene Wirkungskreis länger als ein Dezennium der nämliche.

Eine Erweiterung ihres Geschäftskreises brachte das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 § 53 (R. Ges. Bl. S. 69), welches die Zuziehung der staatlichen Aufsichtsbeamten zu den Unfalluntersuchungen anordnete.

Einen ganz wesentlichen Fortschritt in der Entwicklung der Fabrikeninspektion stellte das Gesetz betr. Abänderung der Gew. O. vom 1. Juni 1891 (sog. Arbeiterschutzgesetz R. G. Bl. S. 261 und ff.) dar.

Der von dieser Zeit ab für die Gewerbeaufsichtsbeamten reichsrechtlich zu beobachtende Geschäftskreis zerfiel in drei Gebiete, in die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen

1) der §§ 105 a—h mit Ausnahme von 105 b Abs. II,[16])

2) der §§ 120 a—e,

3) der §§ 134—139 a.

Derselbe unterscheidet sich gegen die vorhergehende Zeit hauptsächlich dadurch, dass nunmehr der Schutz der Arbeiterinnen einen wesentlichen Ausbau erfahren hat, während die Periode vorher nur sehr dürftige Schutzbestimmungen — Verbot der Beschäftigung von Wöch-

nerinnen während drei Wochen nach ihrer Niederkunft, Möglichkeit der Untersagung der Nachtarbeit, ferner der gänzlichen Untersagung oder Abhängigmachung von besonderen Bedingungen für gewisse Fabrikationszweige, welche mit besonderen Gefahren für Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden waren, — aufzuweisen hatte.

In Anwendung des § 139a bezw. des § 120e sind im Laufe der folgenden Jahre eine Reihe von Bundesratsbekanntmachungen erlassen worden, deren Ueberwachung und Vollzug eine wichtige Aufgabe der Gewerbeaufsichtsbeamten bildete. (Vergl. Anhang.)

Eine bedeutungsvolle Erweiterung ward durch die Novelle von 1891 auch in der Richtung herbeigeführt, dass die Inspektionszuständigkeit sich hinsichtlich der Vorschriften zum Schutz der gewerblichen Arbeiter im Betriebe gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und seit 1891 für Sittlichkeit fortan nicht mehr auf die Fabriken beschränkte, sondern sich von da ab auf alle unter die Gew. O. fallenden Betriebe also auch auf das gesamte Handwerk bezog.

So erweiterte sich die bisherige Fabrikeninspektion zu einer allgemeinen Gewerbeinspektion,[17]) was auch in der (landesrechtlichen) Aenderung des Titels der ganzen Institution der Fabriken- und Gewerbeinspektion schon äusserlich zum Ausdruck kam.

Was ferner die reichsrechtlich vorgenommene Erweiterung des Wirkungskreises der Gewerbeaufsichtsbeamten durch die Erklärung der Anwendung des § 139b auf die Verhältnisse des § 154 anlangte, so ist bezüglich dieser zu erwähnen, dass dieser Aufgabenkreis, soweit § 154 Abs. 4 und 5 in Betracht kam, auf Grund des Art. 9 des Gesetzes vom 1. Juni 1891 am 1. April 1892 und Abs. 3 des § 154 erst auf Grund der Kais. V. vom 9. Juli 1900 (R. G. Bl. S. 565) am 1. Jan. 1901 den Gewerbeaufsichtsbeamten zugeteilt worden ist. [18]) [19])

Aenderungen dieser Bestimmungen sind erfolgt durch das Gesetz vom 28. Dez. 1908 betr. die Abänderung der G. O. (R. G. Bl. S. 667).

Bezüglich der reichsrechtlichen Regelung der Zuständigkeit der Gewerbeaufsichtsbeamten ist auch noch auf den Vorbehalt des Abs. III des § 155 der R. G. O. hinzuweisen.

Ueber den ureigensten Aufgabenkreis — die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen der §§ 105a, 105b Abs. 1, 105c—105h, 120a—120e, 134—139a — hinaus ist die reichsrechtlich geregelte Tätigkeit der Gewerbeaufsichtsbeamten noch auf zwei wichtige Gebiete erstreckt worden.

Es ist dies einmal die Verpflichtung der Erstattung von Jahresberichten über die amtliche Tätigkeit (§ 139b Abs. III G. O.), andererseits die in Abs V des § 139b vorgesehene Ermöglichung statistische Erhebungen zu pflegen.[20])

Die letztere grössere durch Reichsgesetz erfolgte Erweiterung der sachlichen Zuständigkeit der Gewerbeaufsichtsbeamten ist durch § 21/I des Reichsgesetzes betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben vom 30. März 1903 (R. G Bl. S. 113) erfolgt.

b) Landesrechtliche Regelung der sachlichen Regelung.

Nach § 139b der Gew. O. hatte die Uebertragung der in § 139b näher umschriebenen Aufsicht an besondere von den Landesregierungen zu ernennende Beamte zu erfolgen.

Die betreffenden besonderen Beamten waren daher als Landesbeamte gedacht. Ihre einschlägigen Verhältnisse insbesondere auch ihre sachlichen und örtlichen Zuständigkeitsverhältnisse, soweit dieselben nicht schon reichsrechtlich ihre Regelung gefunden haben, sind durch landesrechtliche Vorschriften bestimmt worden.

In dieser Richtung gab bei Einführung des Instituts der Fabrikeninspektion in Bayern im Jahre 1879 vor allem die K. A. V. vom 17. Febr. 1879 die Fabrikeninspektoren betr. (G. und V. Bl. S. 35) Mass.[21])

In § 1 dieser Verordnung war der sachliche Wirkungskreis genau umschrieben.

Hienach war die Aufsicht über die Ausführung der §§ 135—139 a, sowie des § 120 Abs. III der G. O. in seiner Anwendung auf Fabriken und die denselben gleichgestellten Gewerbebetriebe, ferner die Kontrolle in Bezug auf die Sicherung der Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit in denjenigen Anlagen, welche nach §§ 16 und 24 der G. O. einer besonderen Genehmigung bedürfen, neben den ordentlichen Polizeibehörden besonderen Behörden übertragen, welche den Titel Fabrikeninspektoren führten.

Wie aus dem Inhalt dieses § ersichtlich, hatte die Landesgesetzgebung den den Fabrikeninspektoren reichsrechtlich zustehenden Geschäftskreis erweitert, indem sie deren Aufsichtstätigkeit nicht bloss auf die Fabriken beschränkt liess, sondern auch noch auf die denselben gleichgestellten Gewerbebetriebe ausdehnte. Andererseits ist aber auch noch die Kontrolle in Bezug auf die Sicherung der Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit in denjenigen Anlagen, welche nach §§ 16 und 24 der G. O. einer besonderen Genehmigung bedürfen, denselben landesgesetzlich zur Aufgabe gemacht worden.

In § 2 Abs. III a. a. O. endlich war die Befugnis, den Fabrikeninspektoren noch die Wahrnehmung von weiter geeignet erscheinenden Geschäften zu übertragen, ausdrücklich vorbehalten.

In Anwendung dieser Bestimmung wurde am 6. Juni 1883 verfügt, dass im Regierungsbezirk Pfalz durch den Fabrikeninspektor, soweit es ohne Beeinträchtigung seiner übrigen Dienstgeschäfte tunlich, auch solche Getreide- und andere Mühlen, Holzsägereien, Schlossereien, Schrei-

nereien und andere Werkstätten, welche sich nicht der Dampfkraft, wohl aber einer anderen elementaren Kraft bedienen, jedoch nicht als Fabriken betrachtet werden können, in Bezug auf die Ausführung des § 120 Abs. III der G. O. zu überwachen sind. (Vergl. Jahresbericht 1903 Einleitung S. IX vom K. Regierungsrat Karl Poellath verfasst.)

Unter Bezugnahme auf diese Bestimmungen in § 2 Abs. III der K. A. V. vom 17. Febr. 1879, die Fabrikeninspektoren betr., wurde ferner durch die Min. Entschl. vom 12. Juli 1884, die Geschäftsführung der Fabrikeninspektoren, hier Begutachtung der bei den Verwaltungsbehörden einlaufenden Baukonzessionsgesuche betr. Nr. 16 073 [22]) gestattet, dass die Distriktspolizeibehörden vor der Bescheidung von Gesuchen um die Genehmigung von unter § 16 der G. O. fallenden Anlagen und von Baugesuchen, welche sich auf Bauten für gewerbliche Zwecke beziehen, den betreffenden Fabrikeninspektor über die gemäss §§ 18 und 120 Abs. III der G. O. zur Sicherung der Arbeiter erforderlichen Einrichtungen in jenen besonderen Fällen um sein Gutachten angehen, in welchen zur Festsetzung der zu treffenden Einrichtungen besondere technische Kenntnisse erforderlich sind und die Gutachten der den Behörden ohnehin zur Verfügung stehenden oder von denselben nach den bestehenden Vorschriften einzuvernehmenden amtlichen und sonstigen Sachverständigen nicht ausreichend erscheinen.

Es ist ferner ausdrücklich bemerkt, dass die K. Fabrikeninspektoren derartigen Requisitionen der Distriktspolizeibehörden zu entsprechen haben.

Die auf Grund dieser Entschliessung erweiterte Aufgabe der Fabrikeninspektoren war wohl dadurch veranlasst worden, dass die K. A. V. vom 31. Sept. 1881, die Bauordnung betr., noch keine Bestimmung über die Beiziehung der Fabrikeninspektoren für derartige Fälle vorgesehen hatte.

Dieselbe fehlte auch noch in der K. A. V. vom 31. Juli 1890, die Bauordnung betr. (Ges. und V. Bl. S. 531).

Dagegen bestimmte § 68 Ziffer 9 der K. A. V. vom 21. März 1900, die Abänderung und Ergänzung der Bauordnung betr. (Ges. und V. Bl. 1900 S. 217), nunmehr § 68 Ziffer 9 der K. A. V. vom 17. Febr. 1901, die Bauordnung betr. (Ges. und V. Bl. S. 87 und f.), dass bei Bauführungen für gewerbliche Zwecke, bei welchen Anordnungen zum Schutz der Arbeiter in Frage kommen können, der Fabriken- und Gewerbeinspektor unter Mitteilung der Pläne mit seiner Erinnerung zu hören ist, wenn nicht die Zustimmung dieser Behörde schon von den Gesuchstellern beigebracht wird. (§ 13 der Dienstanweisung für die K. bayer. Gewerbeaufsichtsbeamten vom 12. Nov. 1892.) [23])

Ausser der eingehend behandelten K. A. V. vom 17. Febr. 1879 war der Geschäftskreis der Fabrikeninspektoren landesrechtlich bestimmt durch die autographierte Min. Entschl. vom 6. Juni 1879 Nr. 1487, die Geschäftsführung der Fabrikeninspektoren betr. [24])

Auch der landesrechtlich umschriebene Wirkungskreis der Fabrikeninspektoren wurde, ebenso wie der reichsrechtliche, wesentlich beeinflusst durch die Erweiterung der Aufgaben auf Grund des § 139 b in seiner Neufassung nach dem sog. Arbeiterschutzgesetz vom 1. Juni 1891.

Die hiedurch bedingten Veränderungen der Rechtslage gaben Veranlassung zum Erlass der K. A. V. vom 31. März 1892, die Fabriken- und Gewerbeinspektoren betr. (G. V. Bl. S. 83), [25]) welche in ihrem § 7 die A. V. vom 17. Febr. 1879, die Fabrikeninspektoren betr. (G. und V. Bl. S. 35), aufhob.

Durch diese neue Verordnung wurde die Fabrikeninspektion zu einer Fabriken- und Gewerbeinspektion umgewandelt und den Beamten der Titel „Fabriken- und Gewerebinspektoren“ gegeben.

Im Zusammenhalt mit § 139 b der G. O. wurde durch die vorerwähnte K. A. V. die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen der §§ 105 a, 105 b Abs. 1, 105 c—105 h, 120 a—120 e, 134—139 a der Reichsgewerbeordnung, ferner die Kontrolle in Bezug auf die Sicherung der Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit in denjenigen Anlagen, welche nach §§ 16 und 24 der Reichsgewerbeordnung einer besonderen Genehmigung bedürfen, den „Fabriken- und Gewerbeinspektoren" übertragen.

In Abs. II dieses § blieb vorbehalten den Fabriken- und Gewerbeinspektoren noch die Wahrnehmung von weiteren mit ihrem Wirkungskreise in Zusammenhang stehenden Geschäften zuzuweisen.

Dieser Wirkungskreis umfasste nunmehr das Gebiet der Unfallverhütung und Hygiene, sowie der Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstands in sämtlichen produktiven gewerblichen Betrieben, ferner die besonderen Vorschriften über die Verhältnisse der Fabriken und diesen gleichgestellten Anlagen, endlich nach wie vor die Sicherung der Arbeiter in den genehmigungspflichtigen Anlagen bezüglich Unfallverhütung und Gesundheitsschutz.[26])

Die Aufsicht über die Bestimmungen der §§ 105 a bis 105 f, 105 k und 105 i, welche erst gemäss der Kaiserl. V. vom 4. Febr. 1895 betr. das völlige Inkrafttreten der auf die Sonntagsruhe bezügl. Bestimmungen der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891, mit dem 1. April 1895 in Kraft traten, kam erst von diesem Zeitpunkte an in Betracht. (Bayer. Jahresbericht 1895 Einleitung S. IX.)

Durch § 53 der Min. Entschl. vom 14. März 1895, die Sonntagsruhe in industriellen Handwerks- und Bergbaubetrieben betr. (Min. A. Bl. 1895 Nr. 11 S. 107) ist ausdrücklich bestimmt worden, dass die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen über die Sonntagsruhe im Gewerbebetrieb mit Ausnahme des Handels-

gewerbes von den Ortspolizeibehörden und den besonderen auf Grund des § 139b der Gewerbeordnung angestellten Aufsichtsbeamten wahrgenommen werde.

Wegen der Aufsichtstätigkeit der Gewerbeaufsichtsbeamten wurde auf die für die letzteren bestehenden Dienstanweisungen verwiesen.

Bezüglich dieser Dienstanweisungen ist zu erwähnen, dass sie durch autographierte Min. Entschl. vom 12. Nov. 1892, durch welche den Fabriken- und Gewerbeinspektoren noch über § 139b hinausgehende Aufsichtsbefugnisse zugewiesen sind,[27]) sowie durch autogr. Min.-Entschl. vom 9. Jan. 1895 geregelt worden sind.

Gemäss der ersterwähnten Dienstanweisung wurden in den Wirkungskreis der Gewerbeaufsichtsbeamten noch einbezogen die Aufsicht über die Ausführung der Arbeitsbücher und Zeugnisse (§§ 107—113 G. O.), sowie über die die Lohnzahlung betreffenden Vorschriften der G. O. §§ 115—119a in den ihrer Zuständigkeit unterstehenden Betrieben, des weiteren die obligatorische Prüfung der Konzession- und gewerblichen Baugesuche, bei welchen Anordnungen zum Schutze der Arbeiter in Frage kommen können.

Durch die im Jahre 1895 (aut. Min. Entschl. vom 9. Jan. 1895) erfolgte Ergänzung der Dienstanweisung wurde den Fabriken- und Gewerbeinspektoren die Ueberwachung des Vollzugs der auf die Lehrlinge in Handwerksbetrieben bezügl. Vorschriften der G. O. (§§ 126 bis 128) übertragen.[28])

Als bemerkenswerte Ergänzungen der vorerwähnten Vorschriften wären auch noch folgende Bestimmungen anzuführen, in welchen der Wirkungskreis der Gewerbeaufsichtsbeamten gleichfalls näher umschrieben war.

Zunächst war dies die K. A. V. vom 29. März 1892, den Vollzug der R. G. O. betr. (G. V. Bl. S. 61.)

Nach § 7 lit. f. Abs. 2 derselben ist bei den nach §§ 16—25 der G. O. genehmigungspflichtigen Anlangen

in denjenigen Fällen, in welchen die Erlassung von Anordnungen zum Schutze der Arbeiter aus Rücksichten der Gesundheit und Sittlichkeit in Frage kommen kann (§§ 18, 120 a—120 d der G. O.) von den Distriktsverwaltungsbehörden (bezw. in München von der Lokalbaukommission) auch der gemäss § 139 b zuständige Aufsichtsbeamte um Aeusserung anzugehen.

§ 54 Abs. II a. a. O. hatte ausgeführt, dass die Regelung der Verhältnisse der gemäss § 139 b der G. O. aufgestellten Aufsichtsbeamten durch besondere Verordnung erfolgte. (Dies war durch die K. V. A. vom 31. März 1892, die Fabriken- und Gewerbeinspektoren betr., geschehen.)

Ferner kam in Betracht die Min. Entschl. vom 31. März 1892, Anweisung zur Ausführung des Reichs-Gesetzes, betr. Abänderung der G. O. vom 1. Juni 1891 (M. A. Bl. S. 91). Soweit in den §§ 20, 21, Abs. IV, 23 Abs. II, 29, 33 Ziffer 9, 35 Ziffer 7, 36 Ziffer 4, 37, 38, 44 dieser Entschliessung der Wirkungskreis der Fabriken- und Gewerbeinspektoren berührt ist, findet deren Abdruck im Anhang statt[29]) und wird hierauf Bezug genommen.

Was die Mitwirkung der Fabriken- und Gewerbeinspektoren bei der Anlegung von Dampfkesseln anlangt, so ist dieselbe hauptsächtlich auf § 7 der vorbehandelten K. A. V. vom 29. März 1892 zurückzuführen. Ausserdem ist aber auch noch für die Ueberwachung der Betriebe der Dampfkessel und Dampfgefässe die Min. Bek. vom 17. Juli 1892, den Vollzug der K. A. V. vom 28. Juni 1892, die Anlegung und den Betrieb von Dampfkesseln und Dampfgefässen betr. (G. u. V. Bl. S. 559) einschlägig, welche dieselbe allerdings zunächst als Sache der amtlichen Prüfungskommissäre und des Revisionsvereines erklärte, daneben aber auch die Orts- und Distriktspolizeibehörden, sowie die Fabriken- und Gewerbeinspektoren zu dieser Ueberwachung mitzuwirken verpflichtete. Dieselben haben hienach insbesondere die

ordnungsmässige Aufbewahrung der Revisionsbücher zu kontrollieren.

Bezüglich einer Vereinbarung der Fabriken- und Gewerbeinspektoren hinsichtlich der Fassung von Bedingungen für alle feststehenden Dampfkessel wäre auf die Min. Entschl. vom 23. Jan. 1903, Formulare zu den Genehmigungsbedingungen für Dampfkesselanlagen betr. (M. A. Bl. S. 44) hinzuweisen.

Dadurch, dass schon nach § 154 Abs. II der G. O. vom 17. Juli 1878 die Bestimmungen der §§ 134—139 b entsprechende Anwendung, wenn auch allerdings nur auf Werkstätten, in deren Betrieb eine regelmässige Benutzung von Dampfkraft stattfand, auf Hüttenwerke, Bauhöfe und Werfte fanden, waren auch diese Anlagen der Aufsicht der Fabrikeninspektoren unterstellt.

Nach der neuen Fassung des § 154 Abs. 2 (der Novelle vom 1. Juni 1891) galten diese Bestimmungen vom 1. April 1892 ab auch für Zimmerplätze und für solche Ziegeleien, über Tag betriebene Brüche und Gruben, welche nicht bloss vorübergehend oder in geringerem Umfang betrieben werden (§ 48 der Min. Entschl. vom 31. März 1892, Anweisung zur Ausführung des Reichs-Gesetzes, betr. Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 (M. A. Bl. S. 91) und unterstehen daher von da ab auch diese Anlagen der Aufsicht der Fabriken- und Gewerbeinspektoren.

Mit der Aufstellung von weiblichen Hilfskräften im Gewerbeaufsichtsdienst ergab sich auch die Notwendigkeit deren Wirkungskreis des Näheren zu regeln. Es geschah dies mit der autographierten Min. Entschl. vom 5. Sept. 1898, die Aufstellung von weiblichen Hilfskräften im Gewerbeaufsichtsdienst betreffend mit den Sondervorschriften für dieselben. (von Landmann G. O. Bd. II S. 412.)

Obwohl durch die Gründung des Museums für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtung unmittelbar nur der Aufgabenkreis eines der Fabriken- und

Gewerbeinspektoren berührt worden ist, dürfte dasselbe doch wohl hier im Zusammenhang mit dem landesrechtlich bestimmten Wirkungskreis der Fabriken- und Gewerbeinspektoren genannt werden, da dasselbe immerhin auch für die übrigen mittelbar an demselben beteiligten, Fabriken- und Gewerbeinspektoren von hervorragenden Interesse war.

Das Museum für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen in München wurde im Jahre 1900 mit Staatsmitteln gegründet in der Erkenntnis der Notwendigkeit, die Anforderungen der Unfallverhütung und Gewerbehygiene, sowie die diesbezüglichen Errungenschaften der Wissenschaft und Praixs weiteren Kreisen bekannt zu machen, ja gleichsam ständig vor Augen zu führen.

Es verfolgt den Zweck die Unfallverhütung, Gewerbehygiene und Wohlfahrtsverhältnisse sonstiger Art (Wohnungswesen u. s. w.) durch Litteratur, und durch steten Wechsel der Ausstellungsgegenstände, durch Veranstaltung von Spezialausstellung und Abhaltung von geeigneten Vorträgen tunlichst zu fördern und Gelegenheit zu bieten, sich jederzeit über die neuesten Erscheinungen auf dem gesamten Gebiete der Arbeiterwohlfahrtspflege zu unterrichten.[30])

Die gemäss § 21 Abs. I des Reichsgesetzes, betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben vom 30. März 1903 (R. G. Bl. S. 113 und ff.) den Landesregierungen zugestandene anderweitige Regelung der Aufsicht, veranlasste die Min. Bek. vom 20. Dez. 1903, den Vollzug zum Gesetz, Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben betr. (G. V. Bl. S. 681).

Diese bestimmte bezüglich des Wirkungskreises der Gewerbeaufsichtsbeamten in Lit. H. Ziffer 1 der vorbemerkten Vollzugsbekanntmachung zu § 11 des Kinderschutzgesetzes, dass der Arbeitgeber die Arbeitskarte am Orte seiner gewerblichen Niederlassung zu verwahren und amtlichen Organen vorzulegen habe, z. B. auf Verlangen der zur Kontrolle über den Vollzug dieses Ge-

setzes berufenen Behörden und Beamten. Ausser der Ortspolizeibehörde kommen hier die Gewerbeaufsichtsbeamten in Betracht.

Namentlich hinsichtlich der Beschäftigung von Kindern in den Werkstätten und in der gesamten Hausindustrie wird die Aufsicht von den Ortspolizeibehörden und den Gewerbeaufsichtsbeamten ausgeübt.[31])

Zu dieser Aufsichtstätigkeit werden hauptsächlich die Assistentinnen herangezogen, für welche der Vollzug des Kinderschutzgesetzes eine Hauptaufgabe bildet.[32])

Mit Min. Entschl. vom 2. März 1905, die Jahresberichte der K. Fabriken- und Gewerbeinspektoren, dann der K. Bergbehörden für das Jahr 1904 (M. A. Bl. 1905 Nr. 6 S. 82) ist es als eine der vornehmlichsten Aufgaben der Gewerbeaufsichtsbeamten bezeichnet worden, im Benehmen mit den Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf das Zustandekommen von Tarifvereinbarungen[33]) hinzuwirken und die Beseitigung des Prämiensystems anzustreben. Ferner ist denselben die Förderung der Verbesserung der Wohnungsverhältnisse und die Erzielung gesunder und wohlfeiler Arbeiterwohnungen und die Errichtung von Ledigenheimen aufgetragen.

Mit Min. Entschl. vom 30. März 1906, die Jahresberichte der K. Fabriken- und Gewerbeinspektoren, dann der K. Bergbehörden betr. (Min. A. Bl. 1905 S. 124) ist bei jenen hausindustriellen Beschäftigungen, welche bei aussergewöhnlich langer Arbeitszeit nur kargen Verdienst aufweisen, eine Ueberführung der betreffenden Arbeiterbevölkerung in eine lohnendere Beschäftigung anzubahnen.

Eine weitere Kompetenz ist durch die K. A. V. vom 10. Jan. 1907 die Errichtung einer Zentralstelle für Industrie, Gewerbe und Handel (G. u. V. Bl. S. 5 und Min. A. Bl. S. 46) geschaffen worden, indem dieselbe in § 3 bestimmt, dass die Abteilung für Arbeiterschutz und Wohlfahrt im Einvernehmen mit den Ge-

werbeaufsichtsbeamten beim Schutz der industriellen und gewerblichen Arbeiter vor Gefährdung des Lebens und der Gesundheit in den Betrieben beratend und begutachtend mitzuwirken und auf die Besserung der Arbeiterverhältnisse in wirtschaftlicher und ethischer Beziehung Bedacht zu nehmen hat.

Durch die zu dieser K. A. V. ergangenen Min. Bek. vom 28. Juni 1908, die Tätigkeit des Gewerbeinspektors bei der Zentralstelle für Industrie, Gewerbe und Handel betr. (M. A. Bl. S. 305) ist der Aufgabenkreis genauer bezeichnet — technische Revision der gewerblichen, vom Staate unterstützten Genossenschaften, Beratung der Handwerker, Vorträge, Lehrlingswesen, Ausstellungen, Meister- und Fachkursen, Auskunfterteilung — (vergl. hierüber die im Anhang abgedruckte Min. Bek.).

Die letzte neueste landesrechtliche Regelung des Wirkungskreises der Fabriken- und Gewerbeinspektoren hat stattgefunden durch die K. A. V. vom 7. Febr. 1907, die Gewerbeaufsichtsbeamten betr. (G. V. Bl. S. 73) und die hiezu ergangene autographierte Dienstanweisung vom 19. Juli 1907 (vergl. von Landmann a. a. O. Bd. II S. 411).

Der Aufgabenkreis der Gewerbeaufsichtsbeamten ist insbesondere in § 1 und § 4 Abs. II genau umschrieben (vergl. Abdruck der K. A. V. im Anhang). Gemäss § 11 der K. A. V. vom 7. Febr. 1907 ist dieselbe ab 15. Febr. 1907 an die Stelle der Allerhöchsten Verordnung vom 31. März 1892, die Fabriken- und Gewerbeinspektoren betr., getreten.

Zuletzt soll noch erwähnt werden, dass der Wirkungskreis der Aufsichtsbeamten sich prinzipiell auch auf Staats- und Kommunalbetriebe erstreckt,[34]) [35]) doch ist diese Zuständigkeit hinsichtlich verschiedener unter Staatsverwaltung stehender Betriebe durch einige im Vollzuge des § 52 Abs. II der K. A. V. vom 29. März 1892, den Vollzug der R. G. O. betr. (G. V. Bl. S. 61) ergangenen Min. Bekanntmachungen derart eingeschränkt worden, dass deren Besprechung besser dem weiteren

Kapitel „Reichs- und landesrechtliche Beschränkungen der sachlichen Zuständigkeit der Gewerbeaufsichtsbeamten“ vorbehalten bleibt.

Sowohl dem Wortlaut, wie nach dem Sinn des § 155 Abs. III der G. O. verbleiben die in diesem § erwähnten Befugnisse und Obliegenheiten in den dem bayerischen Staate gehörenden, aber einem Unternehmer verpachteten Betriebe (z. B. die verpachteten K. Mineralbäder Bad Kissingen und Boklet, Bad Brückenau) den Gewerbeaufsichtsbeamten übertragen.[36])

Wurde im vorstehenden versucht durch die Anführung reichsrechtlicher und landesrechtlicher Bestimmungen die Kompetenzen der Fabriken- und Gewerbeinspektoren, wie dieselben im Laufe der Zeiten sich entwickelt haben, festzustellen, so wäre doch eine etwaige Schlussfolgerung dahin, dass diese Zusammenstellung den gesamten Aufgabenkreis der Fabriken- und Gewerbeinspektoren darstellen würde, nicht richtig.

In zutreffender Weise führt in dieser Richtung der badische Fabrikinspektor Fuchs in seinem Bericht an den internationalen Kongress für gesetzlichen Arbeiterschutz in Paris an:[37]) „Es würde ein unzutreffendes Bild entstehen, wenn man die von den deutschen Gewerbeaufsichtsbeamten zu erfüllenden Aufgaben lediglich aus den Bestimmungen des § 139 b und den für die einzelnen Bundesstaaten erlassenen Dienstanweisungen heraus lesen wollte, da hier gerade die wichtigsten sozialpolitischen Funktionen nur mehr angedeutet, als bestimmt ausgesprochen sind.

In letzter Linie haben sich die Gewerbeaufsichtsbeamten mit allen Fragen zu befassen, welche mit der kulturellen Hebung der Arbeiter zusammenhängen, sie haben alle Seiten der Arbeiterexistenz zu untersuchen im Zusammenhang mit den gesamten Gesellschaftszuständen ohne ihre Tätigkeit in das Gebiet allgemeiner Forderungen zu verlegen.

Sie kommen aber auch hauptsächlich als sachverständige Berater der höheren Verwaltungsbehörden in Betracht."

Diese allgemeinen Richtpunkte sind auch für die Tätigkeit der bayerischen Gewerbeaufsichtsbeamten einschlägig, deren Beobachtung werden wir noch Gelegenheit haben zu bemerken bei der Besprechung ihrer Tätigkeit im Anschluss an die in den Jahresberichten gewählte Zusammenstellung.

B. Reichs- und landesrechtliche Beschränkungen der sachlichen Zuständigkeit der Gewerbeaufsichtsbeamten.

Durch Bundesratsbeschluss vom 19. Dezember 1878 waren nach bestimmten Richtungen hin gewisse, die Zuständigkeit der Gewerbeaufsichtsbeamten einschränkende Normen aufgestellt worden, welche im Wege landesrechtlicher Vorschriften eine genaue Regelung fanden.

In dieser Hinsicht ist zunächst die Ausschliessung der Aufsichtstätigkeit der Gewerbeaufsichtsbeamten bezüglich der in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben beschäftigten Arbeiter zu erwähnen, bezüglich welcher für alle Bundesstaaten völlig übereinstimmend angeordnet war, dass diese Anlagen der Aufsicht der Bergbeamten unterstehen sollen.[38])

Dieser bundesrätlichen Norm ist auch durch § 2 der K. A. V. vom 17. Febr. 1879, die Fabrikeninspektoren betr. (G. V. Bl. S. 35) entsprechend Rechnung getragen worden, indem dortselbst bestimmt worden ist, dass von dem Wirkungskreis der Fabrikeninspektoren diejenigen Anlagen ausgenommen seien, welche nach dem Berggesetz vom 20. März 1869 (G. V. Bl. 1866/69 S. 673) unter der Aufsicht der durch die V. vom 16. Juni 1869 (Reg. Bl. S. 1049—1055) errichteten Bergbehörden stehen. Diese Anlagen würden, soweit dies nicht bisher schon der Fall

war, auch nach den in § 1 bezeichneten Richtungen den Bergbehörden unterstellt.

Die gleichen Bestimmungen fanden auch Aufnahme in dem § 2 der K. A. V. vom 31. März 1892, die Fabriken- und Gewerbeinspektoren betr. (G. V. Bl. S. 83). Ferner wäre hier auch auf § 51 Abs. III der Min. Entschl. vom 31. März 1892, Anweisung zur Ausführung des Reichs-Gesetzes, betr. Abänderung der G. O. vom 1. Juni 1891 (M. A. Bl. S. 91) zu verweisen.

Auch durch das Berggesetz vom 20. Juli 1900 (G. V. Bl. S. 774) sowie die hiezu erlassene K. A. V. G. V. Bl. S. 839) hat diese Kompetenzregelung eine Aenderung nicht erfahren. § 4 derselben bestimmte vielmehr folgendes:

„Den Berginspektionen obliegt vor allem die Handhabung der Bergpolizei nach Vorschrift des Titels IX des Berggesetzes.

In Beziehung auf die ihrer Aufsicht unterstellten Anlagen und Betriebe stehen ihnen die Befugnisse der in § 139 b der G. O. bezeichneten Aufsichtsbeamten zu. (§ 1 Abs. I und § 2 der V. vom 31. März 1892, die Fabriken- und Gewerbeinspektoren betr.).

Die Berginspektionen haben die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen über die Sonntagsruhe in den ihnen unterstehenden Betrieben u. s. w.

Weiter wird ihnen die Aufsicht über die Ausführung der die Arbeitsbücher und die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter und der Arbeiterinnen betreffenden Bestimmungen der Art. 103—109 des Berggesetzes und der §§ 135—139 b der G. O. für die vorbezeichneten Betriebe übertragen.

Die gleichen Beschränkungen waren auch wieder in § 2 der K. A. V. vom 7. Febr. 1907, die Gewerbeaufsichtsbeamten betr. (G. V. Bl. S. 73) enthalten.

Auf Grund der bundesrätlichen Normen vom 19. Dez. 1878 sind die den Gewerbeaufsichtsbeamten nach § 139 b Abs. I Satz 2 übertragenen amtlichen Befugnisse der Po-

lizeibehörden einer bedeutsamen Einschränkung dahin unterworfen worden, dass ihnen das polizeiliche Anordnungsrecht im Wege der Landesgesetzgebung wieder genommen wurde.

So bestimmte schon § 7 der K. A. V. vom 17. Febr. 1879, die Fabrikeninspektoren betr. (G. V. Bl. S. 35), dass die Fabrikeninspektoren polizeiliche eventuell im Wege administrativen Zwanges durchzuführende Verfügungen nicht zu erlassen haben. Wegen der zur Abstellung wahrgenommener Gesetzwidrigkeiten und Uebelstände zu ergreifenden Massregeln, sowie wegen etwa zu stellender Strafanträge haben sie sich an die ordentlichen Polizeibehörden mit dem Ersuchen um Herbeiführung des weiteren gesetzlichen Verfahrens zu wenden.

Sie sind befugt, Aufforderungen im Sinne des § 147 Ziffer 4 der G. O. an die Besitzer gewerblicher Anlagen zu richten.

In der gleichen Weise war auch durch § 6 Abs. 1 Satz II der K. A. V. vom 31. März 1892, die Fabriken- und Gewerbeinspektoren betr. (G. V. Bl. S. 83) und durch § 10 Abs. I der K. A. V. vom 7. Febr. 1907, die Gewerbeaufsichtsbeamten betr. (G. V. Bl. S. 73) denselben die Exekutive entzogen.[39])

Endlich findet noch eine Einschränkung der Aufsichtstätigkeit der Fabriken- und Gewerbeinspektoren in der Richtung statt, dass die K. Staatsregierung von dem in § 155 Abs. III, enthaltene Rechte die in § 139 b übertragenen Befugnisse und Obliegenheiten auf die der Verwaltung dieser Betriebe vorgesetzten Dienstbehörden zu übertragen in nachstehenden Fällen Gebrauch gemacht hat.[40]) [41]) (Vergl. auch § 51 Abs. III der Min. Entschl. vom 31. März 1892 (M. A. Bl. S. 91). Es sind hier einschlägig:

1) die Finanz-Min.-Bek. vom 30. März 1892, den Vollzug der Gew. betr., Nr. 5503 (A. Bl. des Min. d. I. S. 202, F. M. Bl. S. 41),

2) die Kriegsministerial-Entschl. vom 29. Okt. 1892 Nr. 19655, Vollzug der Gew. O. betr. (A. Bl. des Min. d. I. S. 517),[42])

3) die Bek. des K. Staatsministeriums des K. Hauses und des Aeussern vom 12. April 1892 (Ges. V. Bl. S. 105) [vergl. hiezu jedoch auch noch die Min. Entschl. vom 29. April 1905 Nr. 7948 II, betr. die gewerbliche Aufsicht über die Staatsbetriebe (Jahresbericht 1905 S. 2)].

Durch diese Entschliessung trat wieder eine Erweiterung des Wirkungskreises der gewerblichen Aufsichtsbeamten insoweit ein, als denselben hiedurch die Aufsicht über die technischen Nebenbetriebe der K. Staatseisenbahnverwaltung in Bezug auf Vorkehrungen zur Sicherung der Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit übertragen wurde.

Hieher anzuführen wäre auch die Min. Entschl. vom 24. Febr. 1885, Geschäftsführung der Fabrikeninspektoren, hier Inspizierung der gewerblichen Betriebe in den Strafanstalten betr., Nr. 2404.[43])

Dieselbe sprach aus, dass die Inspizierung der in den Strafanstalten befindlichen gewerblichen Betriebe zum Geschäftsbereich des K. Fabrikeninspektors nicht gehöre, da die Beschäftigung von Gefangenen nicht als ein gewerblicher Betrieb, auf den die Bestimmungen der G. O. für das deutsche Reich Anwendung zu finden haben, anzusehen sei.

Der gleiche Grundsatz gelte an sich auch bezüglich der Inspektion des Arbeitshauses Rebdorf durch den K. Fabrikeninspektor; indessen bestehe bis auf weiteres keine Erinnerung dagegen, dass der K. Fabrikeninspektor angewiesen wird, sich von Zeit zu Zeit nach vorgängigen Benehmen mit dem K. Direktor über die Fabrikeinrichtung dieser Anstalt zu informieren und die dabei gemachten Beobachtungen über die zum Schutz der Gefangenen gegen Gefährdung bei der Arbeit zu treffenden Massnahmen dem K. Direktor mitzuteilen.

Mit dieser Entschliessung vertrat das Ministerium einen anderen Standpunkt, als von Landmann in seinem

Kommentar zur G. O., welcher der Ansicht ist, dass die Aufsicht der Fabrikeninspektoren sich auch auf die nicht gewerblichen technischen Staatsanstalten erstrecke, da es als Absicht des Gesetzgebers angesehen werden dürfe, dass auch diese im Interesse des Arbeiterschutzes unter die Aufsicht der besonderen Beamten gestellt werden.[44] [45])

C. Örtliche Zuständigkeit und Zahl der Gewerbeaufsichtsbeamten.

Die örtliche Zuständigkeit und Zahl der Fabrikeninspektoren fand zunächst ihre Regelung durch § 3 der K. A. V. vom 17. Febr. 1879, die Fabrikeninspektoren betr. (G. V. Bl. S. 35).

Hiernach war die Zahl vorläufig auf drei festgesetzt. Dieselben hatten ihre Sitze in München, Nürnberg, Speyer.

Der Geschäftskreis erstreckte sich:

1) für den Fabrikeninspektor in München auf die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern, Schwaben und Neuburg,

2) für den Fabrikeninspektor in Nürnberg auf die Regierungsbezirke der Oberpfalz und Regensburg, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken und Aschaffenburg,

3) für den Fabrikeninspektor in Speyer auf den Regierungsbezirk der Pfalz.

In Abs. II des § 3 war eine Vermehrung der Zahl und Sitze der Fabrikeninspektoren in Aussicht gestellt, wenn ein Bedürfnis hiefür sich ergeben werde.[21])

Durch K. A. V. vom 8. Juli 1886, die Fabrikeninspektoren betr. (G. V. Bl. S. 377) wurde mit Wirkung vom 1. August 1886 ab der § 3 der vorbemerkten K. A. V. ersetzt und bestimmt, dass die Zahl der Fabrikeninspektoren vier betragen solle.

Dieselben sollten ihren Sitz in München, Speyer, Regensburg und Nürnberg haben. Der Geschäftskreis erstreckte sich:

1) für den Fabrikeninspektor in München auf die Regierungsbezirke Oberbayern und Schwaben und Neuburg,

2) für den Fabrikeninspektor in Speyer auf die Regierungsbezirke der Pfalz und von Unterfranken und Aschaffenburg,

3) für den Fabrikeninspektor in Regensburg auf die Regierungsbezirke von Niederbayern und der Oberpfalz und Regensburg,

4) für den Fabrikeninspektor in Nürnberg auf die Regierungsbezirke von Oberfranken und Mittelfranken.[46])

Eine weitere Vermehrung der Zahl der Gewerbeaufsichtsbeamten fand entsprechend der gleichzeitig erfolgten Erweiterung des Instituts der Fabrikeninspektion zu einer Gewerbeinspektion durch die K. A. V. vom 31. März 1892, die Fabriken- und Gewerbeinspektoren betr. (G. V. Bl. S. 83) statt, indem § 3 bestimmte, dass für jeden Regierungsbezirk bis auf weiteres ein Fabriken- und Gewerbeinspektor und zwar bei der Regierung, Kammer des Innern, angestellt wurde. Als Wohnsitz des Fabriken- und Gewerbeinspektors für Mittelfranken wurde ausnahmsweise, wie bisher die Stadt Nürnberg bestimmt.

In Abs. III dieses § wurde vorbehalten, nach Massgabe des Bedürfnisses einzelnen Fabriken- und Gewerbeinspektoren Hilfskräfte beizugeben und die hiewegen veranlassten weiteren Anordnungen zu treffen.

In Ausführung dieser Bestimmung wurde im Jahre 1892 dem Fabriken- und Gewerbeinspektor von Oberbayern und Mittelfranken je eine Hilfskraft mit dem Titel eines „Assistenten des Fabriken- und Gewerbeinspektors" beigegeben (cf. Bayer. Jahresbericht 1892 S. 3 und 147, ferner 1903 S. XI, und Min. A. Bl. 1892 S. 290).

In der gleichen Richtung (Vermehrung der Assistentenstellen) fanden Verstärkungen der Zahl der Gewerbeaufsichtsbeamten in der Weise statt, dass 1896, 1898, 1900, 1902, 1904, 1906, 1907, 1908 je 5, bezw. 2, 1, 3, 1, 1, 1, 3 Assistenten hinzukamen, so dass die Zahl

derselben im Jahre 1908 20 betrug (zum Teil hier einschlägig Bayer. Jahresbericht 1903 S. XI).

Die Verteilung der Assistenten auf die einzelnen Aufsichtsbezirke war, wie folgt, geregelt:

1892 kamen einer auf Oberbayern (J. B. 1892, S. 3)
„ „ „ „ Mittelfranken;
seit August 1896 zwei auf Oberbayern,
„ „ „ einer „ Pfalz,
„ „ „ „ „ Oberfranken,
„ „ „ „ „ Mittelfranken,
„ „ „ „ „ Schwaben,
„ „ „ „ „ Unterfranken;
1898 erhielt die Oberpfalz 1 Assistenten,
„ „ Oberbayern 3 „
1900 „ Niederbayern 1 „ ;
1902 wurde je ein weiterer Assistent der Pfalz, Mittelfranken und Schwaben beigegeben;
1904 erhielt Oberfranken einen weiteren Assistenten;
1906 erhielt der Aufsichtsbezirk Oberbayern II einen weiteren Assistenten (also insgesamt 4);
1908 erhielt Unterfranken noch eine zweite Hilfskraft, ferner Oberbayern II und Pfalz-Süd je eine weitere Hilfskraft.

Ausserdem trat eine Vermehrung des Aufsichtspersonals noch in der Weise ein, dass seit 1. Okt. 1898 an von dem K. Staatsministerium des Innern je eine weibliche Hilfskraft zunächst mit dem Titel einer „Funktionärin" in München und Nürnberg aufgestellt worden war, deren Dienstbereiche in der Weise geregelt waren, dass derjenige der Funktionärin in München auf die Regierungsbezirke Oberbayern und Niederbayern, Oberpfalz und Schwaben (I. Bezirk), jener der Funktionärin in Nürnberg auf die vier übrigen Regierungsbezirke (Mittelfranken, Oberfranken, Unterfranken und Pfalz (II. Bezirk) sich erstreckte.[47])

Seit 1900 wurden dieselben mit dem Titel einer Assistentin ausgestattet.

Von 1904 (August) an wurde mit der Neuaufstellung einer dritten Assistentin eine andere Einteilung ihrer Aufsichtsbezirke notwendig, welche in der Weise erfolgte, dass nunmehr dem Inspektionsbezirk I Oberbayern, Niederbayern und Schwaben, dem Bezirk II Oberpfalz, Oberfranken und Mittelfranken und dem Bezirk III Pfalz und Unterfranken zugeteilt wurde.[48])

Im Jahre 1906 fand eine weitere Vermehrung um eine Assistentin statt, welcher ab 1. Sept. 1906 die Inspektionsbezirke Oberfranken, Unterfranken und Oberpfalz mit dem Sitz in Bayreuth zugewiesen wurden, während der Dienstbereich der Assistentin für den bisherigen Bezirk I auf Oberbayern und Niederbayern beschränkt wurde.

Die übrigen beiden Bezirke umfassten die Regierungsbezirke Schwaben und Mittelfranken einerseits und den Regierungsbezirk Pfalz andererseits.[49])

Bezüglich der Vermehrung der Inspektoren selbst ist eine solche im Jahre 1900 und 1908 je um eine weitere Stelle zu verzeichnen.

Im Jahre 1900 war sie hervorgerufen durch die Teilung des oberbayerischen Aufsichtsbezirkes, welche hauptsächlich dadurch veranlasst worden war, dass der Fabriken- und Gewerbeinspektor für Oberbayern unter Belassung seiner bisherigen Stellung zu gleichzeitiger Dienstleistung als Hilfsarbeiter in das K. Staatsministerium des Innern einberufen worden war.[50])

Die Einteilung des Aufsichtsbezirkes Oberbayern hatte ferner mit der Ernennung des Fabriken- und Gewerbeinspektors für den Teilbezirk Oberbayern I (Poellath) zum Zentralinspektor für Fabriken und Gewerbe beim K. Staatsministerium des Innern ab 1. Sept. 1902 eine Aenderung erfahren, nach welcher der Teilbezirk Oberbayern I den Bezirk der Polizeiämter München II, III und V, ferner die Bezirksämter Aibling, Altötting, Berchtesgaden, Ebersberg, Erding, Freising, Laufen, Miesbach, Mühldorf, München, Rosenheim, Starn-

berg, Traunstein, Wasserburg und Wolfratshausen und die unmittelbaren Städte Freising, Rosenheim, Traunstein; der Teilbezirk Oberbayern II die Bezirke der Polizeiämter München I und IV, sowie die übrigen Bezirksämter und unmittelbaren Städte umfasste.[51] [52] Die ab 1. Sept. 1908 erfolgte Vermehrung ist in der Pfalz durch Teilung derselben in zwei selbstständige Aufsichtsbezirke Pfalz-Nord und Pfalz-Süd eingetreten. Als Amtssitz der beiden Gewerberäte wurde Speyer bestimmt.[53])

Der Aufsichtsbezirk Oberbayern erlitt nochmals eine Aenderung in seiner Einteilung durch die Min. Bek. vom 25. Nov. 1908, den Gewerbeaufsichtsdienst in Oberbayern betr. (G. V. Bl. S. 1002). Hienach wurde vom 1. Januar 1909 ab der Regierungsbezirk Oberbayern in München und Oberbayern-Land geteilt.

Der Aufsichtsbezirk München umfasst die K. Haupt- und Residenzstadt München und das K. Bezirksamt München. (Vergl. auch Anhang.) Der Aufsichtsbezirk Oberbayern-Land umfasst den übrigen Teil des Regierungsbezirkes Oberbayern. Der Amtssitz beider Gewerberäte ist in München bei der K. Kreisregierung.

Was die Schaffung der Stellung eines Zentralinspektors anlangt, so ist bezüglich des Werdeganges dieser Stelle folgendes zu bemerken.

Bereits in den Kammerverhandlungen von 1893/94 findet sich die Anregung zur Schaffung der Stelle eines Zentralinspektors, da eine Institution, wie die Gewerbeinspektion, nach einem einheitlichen Plan und einheitlichen Grundsätzen geleitet werden sollte. (V. d. K. d. Abg. 1893/94 S. 164.) Von Seite der Regierung wurde hingegen eingewendet (a. a. O. S. 166), dass bei uns andere Verhältnisse als in England und Oesterreich seien, es könne ja sein, dass es mit der Zeit einmal notwendig werde, aber zur Zeit würde für einen solchen Zentralinspektor kaum ein genügendes Arbeitsfeld vorhanden sein und die Fabrikeninspektoren bekämen ihre allgemeinen Direktiven direkt vom Ministerium aus.

Bei den jährlichen Konferenzen der Fabriken- und Gewerbeinspektoren im Ministerium sei die Frage der Schaffung einer Zentralstelle im Ministerium berührt, aber nicht weiter verfolgt worden. Dieselbe werde jedoch von Seite des Herrn Ministers im Auge behalten (a. a. O. 1898 Bd. XI, S. 123 u. f.).

Seitens der Regierung wurde vorgeschlagen, sich zunächst in der Weise zu behelfen, dass man den einen Inspektor für Oberbayern zugleich als Hilfsorgan für das Staatsministerium des Innern verwendete. Die Regierung gehe auch in diesem Punkte ruhig und objektiv vor. Man müsse erst sehen, was der eine Fabriken- und Gewerbeinspektor für Oberbayern im Ministerium zu leisten habe, und wie er beschäftigt sei. Man wolle, dass er nebenbei noch seinen Inspektionsbezirk Oberbayern beibehalte, und es werde dann, wenn aus den Erfahrungen von einigen Jahren die Annahme begründet sei, dass für das Ministerium ein eigener Zentralinspektor nötig sei, das betreffende Postulat in das Budget eingesetzt. (V. d. K. d. Abg. vom 5. Febr. 1900 S. 685, 693.)

Die Einstellung der Stelle im Budget erfolgte sodann im Jahre 1902. (V. d. K. d. Abg. vom 31. Jan. 1902 Nr. 243 S. 708, 711.)

Was die Stellung des Zentralinspektors anlangte, so wurde dieselbe von Seite der Regierung in der Weise gekennzeichnet, dass der Zentralinspektor zunächst als fachmännisch beratendes Organ in allen technischen Fragen der Gewerbeaufsicht seine Tätigkeit entfalten sollte.

Es fallen ihm ausserdem noch so viele andere Arbeiten, die mittelbar oder unmittelbar mit dem Gewerbeaufsichtsdienst zusammenhängen zu, dass er hiedurch vollständig beschäftigt ist. [(Erklärung Sr. Exc. des Herrn Staatsministers Frhr. v. Feilitzsch in der Sitzung d. K. d. Abg. vom 31. Jan. 1902 S. 724, vergl. hiezu auch die früher 1900 vertretene Ansicht) vergl. ferner auch noch V. d. K. d. Abg. 1902 Nr. 245, S. 751, 752; 1903 Nr. 424, S. 392; 1906 Bd. II S. 1027, 1068, 1107.]

II. Teil.

Stellung der Fabriken-und Gewerbeinspektion innerhalb des Verwaltungsorganismus.

a) Verhältnis zum Ministerium.

Wie aus § 7 (Schlussabsatz) der K. A. V. vom 17. Febr. 1879, die Fabrikeninspektoren betr. (G. u. V. Bl. S. 35), sowie aus § 6 Abs. IV der K. A. V. vom 31. März 1892, die Fabriken- und Gewerbeinspektoren betr. (Ges. V. Bl. S. 83) hervorgeht, ist das Institut der Fabriken- und Gewerbeinspektion bis zum Jahre 1904 dem K. Staatsministerium des Innern als oberster Behörde untergeordnet gewesen, welches noch durch die bemerkten K. A. V. ermächtigt war, im Wege der Anweisung den Dienst der Fabriken- und Gewerbeinspektoren und deren Beziehungen zu den beteiligten Behörden und dem gewerbetreibenden Publikum zu regeln.

Eine Aenderung der Unterstellung unter das K. Staatsministerium des Innern erfolgte durch die K. A. V. vom 10. Okt. 1904, betr. die Formation der Staatsministerien (G. V. Bl. Nr. 59 S. 567), welche in § 1 folgendes bestimmte:

Dem Staatsministerium des K. Hauses und des Aeussern wird aus dem bisherigen Wirkungskreis des Staatsministeriums des Innern überwiesen.

b) der Vollzug der Reichsgewerbeordnung mit Einschluss der Fabriken- und Gewerbeinspektion. Hienach unterstehen die Gewerbeaufsichtsbeamten nunmehr dem K. Staatsministerium es Aeussern.

b) Verhältnis zu den K. Kreisregierungen.

Bezüglich der unmittelbaren Unterordnung unter die K. Regierungen gab zunächst § 6 der K. A. V. vom 17. Febr. 1879 die Fabrikeninspektoren (G. V. Bl. S. 35) Mass, inhaltlich deren ihre Anstellung bei der Regierung,

Kammer des Innern, stattfand, in deren Bezirk sie ihren Sitz hatten.

Erstreckte sich der Geschäftskreis (§ 3 a. a. O.) eines Fabrikeninspektors auf mehrere Regierungsbezirke, so war er für die sämtlichen betreffenden Regierungen das technische Organ in den zu seinem Wirkungskreis (§ 1) gehörigen Angelegenheiten.

Ueber die allgemeinen Verhältnisse seines Dienstes, sowie in Bezug auf seine persönlichen Dienstverhältnisse hatte derselbe an die Regierung, bei welcher er angestellt war, zu berichten und von derselben Befehle zu empfangen. An diese hatte er auch seine Jahresberichte zu erstatten.

Von 1892 an war das Verhältnis zu den Regierungen durch § 3 Abs. I und II der K. A. V. vom 31. März 1892, die Fabriken- und Gewerbeinspektoren betr. (G. V. Bl. S. 83), geregelt, wonach für jeden Regierungsbezirk bis auf Weiteres ein Fabriken- und Gewerbeinspektor und zwar bei der Regierung, Kammer des Innern, angestellt war.

Für die Fabriken- und Gewerbeinspektoren wurden ferner die für die Mitglieder der Regierungen bestehenden allgemeinen Dienstvorschriften als geltend bestimmt.

Ferner sind auch noch für die verschiedenen zwischen Regierung und Fabriken- und Gewerbeinspektoren geregelten Verhältnisse die §§ 36 Ziffer 4, 5 u. 8 und § 44 Abs. II der Min. Entschl. vom 31. März 1892, Anweisung zur Ausführung des Reichsgesetzes, betr. Abänderung der Gew. O. vom 1. Juni 1891 (M. A. Bl. S. 91) anzuführen. Die K. Regierung, Kammer des Innern, hat hienach gemäss § 36 Ziffer 4 a. a. O. eine gutachtliche Aeusserung des Gewerbeaufsichtsbeamten bei Bewilligungen von Ausnahmen gemäss § 139 Abs. II und III der G. O. einzuholen und gemäss § 36 Ziffer 5 Abs. II a. a. O. von der erlassenen Verfügung dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten eine Abschrift zu erteilen.

Desgleichen hat die K. Regierung, K. d. I., gemäss § 36 Ziffer 8 a. a. O. in denjenigen Fällen, in welchen die beantragten Abweichungen nicht auf die Arbeitspausen beschränkt sind, die Anträge samt dem Gutachten des zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten dem K. Staatsministerium des Innern vorzulegen.

Nach § 44 Abs. II sind die von den Bezirksämtern der K. Regierung vorzulegenden Anzeigen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern alsbald dem Gewerbeaufsichtsbeamten zu überweisen.

Gemäss § 44 der Min. Entschl. vom 19. März 1895, die Sonntagsruhe in industriellen, Handwerks- und Bergbaubetrieben betr. (M. A. Bl. 1895 Nr. 11 S. 107) war bestimmt worden, dass von den gemäss § 105 e Abs. 1 und 2 der G. O. bewilligten Ausnahmen oder deren Widerruf dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten Kenntnis zu geben ist.

Ferner war gemäss §§ 18 und 51 a. a. O. bestimmt worden, dass die Verzeichnisse oder eine Abschrift derselben über die von den Distriktsverwaltungsbehörden genehmigten Ausnahmen nach §§ 105 e und f der G. O. von der K. Kreisregierung, bei welcher es bis zum 10. Januar jedes Jahres einzureichen ist, dem Fabriken- und Gewerbeinspektor zur Benutzung bei Erstattung des Jahresberichtes mitzuteilen ist.

Ueber das Verhältnis der Fabrikeninspektoren zur Kreisregierung war auch noch eine autographierte Min. Entschl. vom 14. Juli 1888 Nr. 10792 ergangen.[54])

c) Verhältnis zu den Distriktsverwaltungsbehörden.[54])

Bezüglich des Verhältnisses zu den Distriktsverwaltungsbehörden ist zunächst auf die bereits bei Besprechung des landesrechtlich geregelten Wirkungskreises erwähnte Min. Entschl. vom 12. Juli 1884, die Geschäftsführung der Fabrikeninspektoren, hier Begutachtung der

bei den Verwaltungsbehörden einlaufenden Baukonzessionsgesuche betr., Nr. 16073 (vergl. Anm. 23) zu erweisen. Hienach haben die K. Fabrikeninspektoren derartigen (in Ziffer I der Entschliessung angeführten) Requisitionen der Distriktspolizeibehörden zu entsprechen und in Zweifelsfällen die Entscheidung des Präsidenten der Kreisregierung, bei welcher sie angestellt sind, einzuholen.

Dagegen dürfen nach Ziffer 3 der erwähnten Entschliessung gutachtliche Einvernahmen der Fabrikeninspektoren über die zum Schutz der Nachbarschaft bezüglich konzessionspflichtiger Anlagen zu treffenden Vorkehrungen fernerhin weder in I. noch in der II. Instanz stattfinden, da die einschlägigen Fragen den Wirkungskreis der Fabrikeninspektoren nicht berühren. (§ 1 und 2 der A. V. vom 17. Febr. 1879.)

Wichtig ist ferner Ziffer 4 der erwähnten Entschl., wonach die Distriktspolizeibehörden über sämtliche gemäss §§ 18 und 24 der G. O. rechtskräftig genehmigte Gesuche dem Fabrikeninspektor Mitteilung zu machen haben.

Diese Mitteilungen über genehmigungspflichtige Anlagen sind besonders deshalb von wesentlicher Bedeutung, weil hiedurch die Gewerbeaufsichtsbeamten einerseits Kenntnis erhalten über die in ihrem Bezirk vorhandenen oder in ihren Betriebsverhältnissen sich verändernden genehmigungspflichtigen Anlagen, andererseits durch Mitteilung der Genehmigungsbeschlüsse die für ihre Revisionen erforderlichen Unterlagen erhalten, da sie die Erfüllung der den einzelnen Unternehmen gemachten Auflagen an der Hand der Beschlüsse nachkontrollieren können. Die Besprechung der genehmigungspflichtigen Anlagen nimmt in den einzelnen Jahresberichten eine wichtige Stelle ein.

Im übrigen ist bezüglich des Verhältnisses zu den Distriktspolizeibehörden auf den bereits in anderem Zusammenhang erwähnten § 68 Ziffer 9 der K. A. V. vom

21. März 1900, die Abänderung und Ergänzung der Bauordnung betr. (Ges. V. Bl. S. 217) bezw. § 68 Ziffer 9 der K. A. V. vom 17. Febr. 1901, die Bauordnung betr. (G. V. Bl. S. 87); § 7 lit. f Abs. II der K. A. V. vom 29. März 1892 den Vollzug der Reichs-Gewerbeordnung betr. (G. V. Bl. S. 61); ferner auf § 47 Abs. II der letztgenannten K. A. V., wonach ein Exemplar der Arbeitsordnung und der eingereichten Nachträge von der Distriktspolizeibehörde dem nach § 139 b zuständigen Aufsichtsbeamten mitzuteilen ist,[55]) hinzuweisen.

Ferner wäre § 20 Satz 2 der Min. Entschl. vom 31. März 1892, Anweisung zur Ausführung des Reichs-Gesetzes, betr. Abänderung der Gew. O. vom 1. Juni 1891 (M. A. Bl. S. 91) anzuführen, wonach bei Erlassung von polizeilichen Verfügungen auf Grund des § 120 d der G. O. vor Erlass ihrer Verfügung die Distriktsverwaltungsbehörden die gutachtliche Aeusserung des zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten einzuholen haben, wenn eine dringende, das Leben oder die Gesundheit bedrohende Gefahr nicht etwa den Erlass der erforderlichen Verfügung ohne Aufschub bedingen würde.

Ebenso hat die Distriktsverwaltungsbehörde in Fällen der Einstellung des Betriebes oder des in Frage stehenden Teiles desselben vor Erlass ihrer Anordnung die gutachtliche Aeusserung der Gewerbeaufsichtsbeamten einzuholen, ob die Fortsetzung des Betriebes erhebliche Nachteile oder Gefahren herbeizuführen geeignet, und inwieweit die Einstellung des Betriebes anzuordnen sein würde. (§ 21 Abs. IV a. a. O.)

Nach § 35 Ziffer 7 a. a. O. ist die Abschrift von Verfügungen, welche Ausnahmen der Beschränkungen der Arbeitszeit gemäss § 139 Ziff. I und III der G. O. enthalten, von der Distriktsverwaltungsbehörde sofort nach dem Erlass derselben dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten einzusenden. Um die Gewerbeaufsichtsbeamten rechtzeitig in den Besitz der Anzeigen der Beschäftigung über Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter

zu setzen, haben gemäss § 44 Abs. II die Bezirksämter nachdrücklich darauf zu halten, dass die ihnen unterstellten Ortspolizeibehörden diese Anzeigen rechtzeitig einreichen.

Ferner ist § 57 der Min. Entschl. vom 19. März 1895, die Sonntagsruhe in industriellen Betrieben etc. (M. A. Bl. S. 107) anzuführen. Hienach wird die Distriktsverwaltungsbehörde veranlassten Falles das Gutachten des zuständigen Fabriken- und Gewerbeinspektors einholen darüber, ob die Beschäftigung von Arbeitern mit den gesetzlichen oder Ausnahmevorschriften in Einklang steht.

Eine Verpflichtung der Fabriken- und Gewerbeinspektoren gegenüber den Distriktspolizeibehörden besteht in der Richtung, dass sie bei Wahrnehmung eines unbefugten und konzessionswidrigen Betriebes von gewerblichen Anlagen, welche nach den bestehenden Bestimmungen genehmigungspflichtig sind, den Distriktspolizeibehörden Mitteilung zu machen haben. (§§ 1, 2 der Dienstanweisung vom 19. Juli 1907 und v. Landmann Bd. II S. 412.)[56])

d) Verhältnis zu den Ortspolizeibehörden.

Während gemäss § 139b der G. O. die dortselbst näher bestimmte Aufsicht den Gewerbeaufsichtsbeamten ausschliesslich oder neben den ordentlichen Polizeibehörden übertragen werden konnte, ist in Anlehnung an die bereits erwähnten bundesrätlichen Normen vom 19. Dez. 1878 auch in Bayern bestimmt worden, dass den Fabriken- bezw. Fabriken- und Gewerbeinspektoren diese Aufsicht neben den Polizeibehörden übertragen werde. [§ 1 der K. A. V. vom 17. Febr. 1879, die Fabrikeninspektoren betr. (G. V. B. S. 35); § 1 der K. A. V. vom 31. März 1892, die Fabriken- und Gewerbeinspektoren betr. (G. V. Bl. S. 83); § 1 der K. A. V. vom 7. Febr. 1907, die Gewerbeaufsichtsbeamten betr. (G. V. Bl. S. 73).]

Die Polizeibehörden wurden aber für verpflichtet erklärt, den Fabrikeninspektoren bei Ausübung ihrer Amtstätigkeit die innerhalb ihrer Zuständigkeit liegende Unterstützung zu teil werden zu lassen, insbesondere auf desfallsiges Ersuchen bei der Revision gewerblicher Anlagen Assistenz zu leisten.

Es wurde ferner bestimmt, dass, da die Fabrikeninspektoren in ihrem Wirkungskreis nicht an die Stelle der ordentlichen Polizeibehörden traten, die Befugnisse und Verpflichtungen der letzteren zur Wahrnehmung der Aufsicht über die gewerblichen Anlagen unverändert fortbestehen und sie derselben durch regelmässige Vornahme von Revisionen zu genügen haben. (§ 7 der K. A. V. vom 17. Febr. 1879, ähnlich § 6 Abs. II der K. A. V. vom 31. März 1892, vergl. auch § 10 der K. A. V. vom 7. Febr. 1907. Abdruck im Anhang.)]

Hienach blieben zunächst bei Einführung der Fabrikeninspektion die den Ortspolizeibehörden obliegenden Verpflichtungen gemäss Min. Entschl. vom 13. Dez. 1878, die Arbeitsbücher und Arbeitskarten betr. (M. A. Bl. S. 426), ferner vom 26 Dez. 1878, die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter betr. (M. A. Bl. S. 547) bis 1. April 1892 in Kraft.

Durch § 52 der Min. Entschl. vom 31. März 1892, Anw. zur Ausführung der R. G. O. (M. A. Bl. S. 91 u. f.) sind die Entschliessungen ausser Wirksamkeit gesetzt worden, doch wurde den Ortspolizeibehörden die Aufsicht über die Ausführung der die Arbeitsbücher und die Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter betreffenden Bestimmungen der §§ 107—114 und 135—139 b der G. O. zugleich mit den Gewerbeaufsichtsbeamten gemäss § 38 der Min. Entschl. vom 31. März 1892 übertragen.

Ferner haben sie gemäss § 39 Abs. I a. a. O. die Befolgung der die Arbeitsbücher betreffenden Bestimmungen sorgfältig zu überwachen. In § 39 Abs. II a. a. O. war bestimmt, dass in jeder gewerblichen Anlage, welche

den Bestimmungen der §§ 135—139b der G. O. unterliegt, und in der Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, vom Jahre 1893 ab halbjährlich mindestens eine ordentliche Revision von der Ortspolizeibehörde vorzunehmen sei. Ausserordentliche Revisionen haben diese nach Bedürfnis und insbesondere dann vorzunehmen, wenn der Verdacht einer gesetzwidrigen Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern vorliege.

Durch die Zuweisung dieser Aufgaben an die Ortspolizeibehörden fand eine bedeutende Entlastung der Fabriken- und Gewerbeinspektoren von teilweise rein mechanischen Dienstleistungen statt.[57])

Bezüglich der weiteren Funktionen der Ortspolizeibehörden wären die §§ 27, 28, 29, 40—45 zu vergleichen. (Im Anhang abgedruckt.)

Gemäss § 53 der Min. Entschl. vom 19. März 1895 die Sonntagsruhe in industriellen Betrieben betr. (M. A. Bl. S. 107 u. f.), wird die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen über die Sonntagsruhe im Gewerbebetrieb mit Ausnahme des Handelsgewerbes von den Ortspolizeibehörden und den Gewerbeaufsichtsbeamten wahrgenommen.

Bezüglich des Verhältnisses der Ortspolizeibehörden zu den Gewerbeaufsichtsbeamten wäre auch noch die Min. Entschl. vom 2. Aug. 1886, die Unfallanzeigen betr., Nr. 10465 (M. A. Bl. S. 244) anzuführen, durch welche die Ortspolizeibehörden vom 1. Sept. 1886 an veranlasst waren, von Unfällen, durch welche eine Person getötet oder eine den Tod oder eine Erwerbsunfähigkeit von mehr als 14 Tage zur Folge habende Verletzung erlitten hatte, sowie allgemein von solchen Unfällen, welche durch einen Mangel der Einrichtung oder dem Betriebe einer gewerblichen Anlage verursacht worden sind, jedesmal sofort dem K. Fabrikeninspektor durch Zusendung einer Abschrift der Anzeige mit den etwa erforderlichen Ergänzungen Mitteilung zu machen und denselben von

jedem Termin für die nach § 53 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 stattfindende Unfalluntersuchung zu benachrichtigen.

e) Verhältnis zu den Berufsgenossenschaften.

Nach § 85 Abs. II des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (R. G. Bl. S. 69 u. f.) waren die Beauftragten der Berufsgenossenschaften verpflichtet, den nach Massgabe des § 139b der G. O. bestellten staatlichen Aufsichtsbeamten auf Erfordern über ihre Ueberwachungstätigkeit und deren Ergebnisse Mitteilung zu machen.

Ueber das Verhältnis zu den Kontrollorganen der Berufsgenossenschaften gab ferner die Min. Entschl. vom 21. Sept. 1887 Mass.[58])

Durch § 65 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 ist den Gewerbeaufsichtsbeamten das Recht der Teilnahme an den Unfalluntersuchungsverhandlungen gewährleistet.

Eine wichtige Bestimmung für das gegenseitige Verhältnis zwischen den technischen Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaften und den Gewerbeaufsichtsbeamten bildete der § 123 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 (R. G. Bl. Nr. 29 S. 573 u.f., hier insbesonders S. 631), welcher folgende Regelung der Aufsichtstätigkeit mit sich brachte:

„Hat der technische Aufsichtsbeamte der Genossenschaft bei seiner Ueberwachungstätigkeit von Anordnungen, welche der staatliche Aufsichtsbeamte zur Verhütung von Unfällen getroffen hat, Kenntnis erhalten, so darf er abweichende Bestimmungen nicht treffen. Erscheinen ihm solche geboten oder glaubt er, dass eine Anordnung des staatlichen Aufsichtsbeamten einer von der Genossenschaft erlassenen Unfallverhütungsvorschrift widerspricht, so hat er an den Genossenschaftsvorstand zu berichten, welcher die vorgesetzte Behörde des staatlichen Aufsichtsbeamten anrufen kann.

Hält der staatliche Aufsichtsbeamte Anordnungen des technischen Aufsichtsbeamten der Genossenschaft für zweckwidrig oder den Erlass von Unfallverhütungsvorschriften widersprechend, so hat er dem Vorstand der zuständigen Berufsgenossenschaft davon Mitteilung zu machen. Hält der Berufsgenossenschaftsvorstand den Einspruch des staatlichen Aufsichtsbeamten nicht für gerechtfertigt, so kann er die vorgesetzte Behörde des staatlichen Aufsichtsbeamten anrufen."

Durch diese Bestimmung wurde Vorsorge getroffen, dass widersprechende Anordnungen der verschiedenen Aufsichtsbeamten möglichst vermieden werden.[58])

Ueber die Befugnis der Teilnahme der Gewerbeaufsichtsbeamten an den Unfallverhandlungen ist § 65 a. a. O. zu vergleichen.

f) Verhältnis zu den Innungen und Handwerkskammern.

Durch den mit der Novelle vom 26. Juli 1897 (R. G. Bl. S. 663) neueingefügten § 94 c der G. O. und § 100 c ist den Beauftragten der Innungen die Ueberwachung der Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften in den zur Innung gehörigen Betrieben und die Kenntnisnahme von der Einrichtung der Betriebsräume und der für die Unterkunft der Lehrlinge bestimmten Räume übertragen worden.

Gemäss Abs. IV a. a. O. sind die Beauftragten verpflichtet[59]) den Gewerbeaufsichtsbeamten auf Erfordern über ihre Ueberwachungstätigkeit und deren Ergebnisse Mitteilung zu machen.

Da nach § 103 n der G. O. (in Kraft seit dem 1. April 1900) gemäss Kaiserl. V. vom 12. März 1900 über die weitere Inkraftsetzung des Gesetzes, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 (R. G. Bl. S. 127) auf die Handwerkskammern die Bestimmungen des § 94 c entsprechende Anwendung zu finden haben, besteht vom 1. April 1900 ab die in dem vorerwähnten Abs. IV des

§ 94 c der G. O. aufgeführte Verpflichtung zur Mitteilung auch für die Handwerkskammern.

g) Verhältnis zu den Gerichten.

Die Inanspruchnahme der Gewerbeaufsichtsbeamten als Sachverständige seitens der Gerichte und Staatsanwaltschaften ist eine ziemlich bedeutende.

Die Verpflichtung der Gewerbeaufsichtsbeamten, sich vor Gericht über Dinge, die unter dem Schutz des Amtsgeheimnisses stehen, als Zeugen oder Sachverständige vernehmen zu lassen, bemisst sich nach §§ 383 und 408 der R. C. P. O. (R. G. Bl. 1898 S. 483) (früher vor 1898 §§ 348 und 373), ferner nach §§ 53 und 76 R. St. P. O.[60])

Ueber die Einvernahme der Fabrikeninspektoren als Sachverständige in Entschädigungsprozessen wären auch die autographierten Min. Entschl. vom 12. Dez. 1879 Nr. 16531 und vom 28. Juni 1881 Nr. 7204 zu vergleichen.[61])

Zu erwähnen wäre auch noch eine Entschl. des K. Staatsministeriums der Justiz, durch welche die Tätigkeit der Gewerbeaufsichtsbeamten in Bezug auf die Förderung des Arbeiterschutzes eine wesentliche Unterstützung erfahren sollte, indem das K. Staatsministerium der Justiz im Einverständnis mit dem K. Staatsministerium des Innern die Staats- und Amtsanwälte veranlasste, in Fällen, in welchen es sich um wiederholte oder gar auf Gewinnsucht zurückzuführende Verstösse gegen die Arbeiterschutzbestimmungen, insbesondere um gesetzwidrige Ausbeutungen jugendlicher Arbeiter oder weiblicher Personen handelt, durch sachgemässe Anträge und Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen oder nötigen Falles unter Einlegung von Rechtsmitteln auf eine nachdrückliche Bestrafung hinzuwirken. (Vergl. Erklärung Sr. Excellenz des Herrn K. Staatsministers Frhr. von Feilitzsch in der Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 5. Febr. 1900 [V. d. K. d. Abg. 1900 Nr. 72 S. 713].)

Da es vorgekommen ist, dass Gewerbeaufsichtsbeamte von Gerichten und Staatsanwaltschaften angegangen worden sind, Amtshandlungen an Orten vorzunehmen, die nicht zu ihren Bezirken gehören, wurde mit Justiz-Min. Bek. vom 14. März 1904 (J. M. Bl. S. 57) eine Uebersicht bekannt gemacht, aus der sich die Aufsichtsbezirke der Fabriken- und Gewerbeinspektoren in Bayern und ihre Amtssitze ergeben. [62])

III. Teil.

1. Voraussetzungen der Vorbildung, Berücksichtigung von Hilfskräften aus dem Arbeiterstande, Anstellungen von Assistentinnen.

Bezüglich der Voraussetzungen der Vorbildung der Fabrikeninspektoren bestimmte § 4 der K. A. V. vom 17. Febr. 1879, die Fabrikeninspektoren betr. (G. V. Bl. S. 35), dass in der Regel für die zu ernennenden Fabrikeninspektoren nur Bewerber von wissenschaftlicher Vorbildung in Vorschlag zu bringen seien, welche entweder eine höhere technische Lehranstalt absolviert und demnächst einige Zeit als technische Beamte im öffentlichen oder Privatdienst tätig gewesen sind, oder welche mehrere Jahre eine grössere gewerbliche Anlage mit technischen Betrieb selbst geleitet haben.

Die gleichen Voraussetzungen wurden auch in § 4 der K. A. V. vom 31. März 1892, die Fabriken- und Gewerbeinspektoren betr. (G. V. Bl. S. 83) für die Ernennung aufgestellt, dagegen sind dieselben gemäss § 8 Abs. I der K. A. V. vom 7. Febr. 1907, die Gewerbeaufsichtsbeamten betr. (G. V. Bl. S. 73) ab 15. Febr. 1907 ausschliesslich nur mehr für den Zentralinspektor für Fabriken und Gewerbe und die Gewerberäte gefordert.

Bezüglich der Gewerbeaufsichtsassistenten und Assistentinnen ist dagegen gemäss § 8 Abs. II a. a. O. bestimmt worden, dass bei der Besetzung dieser Stellen neben Bewerbern mit wissenschaftlicher Vorbildung, die

den im vorstehenden Absatze erwähnten Voraussetzungen entsprechen, auch geeignete Bewerber aus dem Arbeiterstande zu berücksichtigen sind.

Ferner wurde die Einführung einer Prüfung für den Gewerbeaufsichtsdienst vorbehalten. § 8 Abs. III a. a. O.

Durch § 8 Abs. II a. a. O. ist zum erstenmal im Verordnungswege ausgeführt worden, dass auch Bewerber aus dem Arbeiterstande genommen werden können. Die Bestrebungen, solche Personen zum Gewerbeaufsichtsdienste heranzuziehen, sind bereits bis in das Jahr 1893/94 zurück zu verfolgen, woselbst der Abgeordnete Scherm zuerst in der Bayerischen Kammer der Abgeordneten anregte (vergl. V. d. K. d. Abg. 1893/94 S. 164) Hilfskräfte aus den Arbeiterkreisen selbst zu nehmen.

Im Jahre 1896 verdichtete sich diese Anregung zu einem förmlichen Antrag Scherm, Grillenberger, Löwenstein, Erhardt und v. Vollmar dahin gehend:

„Die Kammer wolle beschliessen, die K. Staatsregierung wäre zu ersuchen bei künftigen Anstellungen von Assistenten der Fabriken- und Gewerbeinspektoren auch geeignete Personen aus dem Arbeiterstande zu berücksichtigen.“ [63])

Zur Begründung des Antrags wurde vom Abgeordneten Scherm ausgeführt, dass diese Forderung nicht die einer politischen Partei sei. Es solle einmal der Versuch gemacht werden. Für die Ernennung spreche die praktische Erfahrung der Arbeiter. Es seien Arbeiter, mit grosser Intelligenz begabt, vorhanden, welche gewählt werden sollten. Besonderes Augenmerk wäre auf Arbeiter der Maschinenbranche zu lenken. Seitens der Arbeiter wäre ein grösseres Zutrauen zu solchen Kräften zu erwarten, Parteilichkeit sei nicht zu fürchten. Dieselben wären den Fabrikeninspektoren unterzuordnen. Von Seite der Regierung wurde eine ausweichende Erklärung dahin abgegeben, dass sich jedermann um die Stelle eines Fabrikeninspektors bewerben könne, es seien nur eine ge-

wisse technische Vorbildung und gewisse Kenntnisse erforderlich, um ihn für eine solche Stelle für befähigt erachten zu können, ferner erfolgte der Hinweis auf § 4 der K. A. V. vom 31. März 1892.

Trotzdem ist im Jahre 1896 die erste Berufung einer aus dem Arbeiterstande hervorgegangenen Person erfolgt.[64])

Diese Tatsache hat auch in § 29 des Landtagsabschiedes vom 10. Juni 1899 (G. V. Bl. S. 299 u. f.) Aufnahme gefunden, indem es dortselbst heisst: „Dem Gesamtbeschluss der beiden Kammern: Die K. Staatsregierung sei zu ersuchen bei künftigen Anstellungen von Assistenten der Fabriken- und Gewerbeinspektoren auch geeignete Personen aus dem Arbeiterstande zu berücksichtigen, ist seitens des K. Staatsministeriums des Innern entsprechend Folge gegeben worden.“[65])

Indessen sind die Forderungen nach weiteren Anstellungen von Arbeitern in den folgenden Jahren in den Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten immer wieder aufgetreten. (Vergl. hiezu Anm.[66])

Von Seite der Regierung wurde bezüglich der Vorbildung wiederholt auf die einschlägige Verordnung insonderheit auf § 4 der K. A. V. vom 31. März 1892 verwiesen mit dem Beifügen, dass man glaube zunächst daran festhalten zu sollen.[67])

Doch wurde auch erklärt, dass man sich gegen die Zuziehung von Arbeitern nicht irgendwie ausschliessend verhalten habe, wie aus der Liste der Inspektoren hervorgehe. Unter den bisherigen (1906) 26 Fabrikinspektoren und Assistenten hätten wir 5 solche, welche aus dem Arbeiterstande entnommen seien.

Es wurde ferner ausgeführt, dass es im Arbeiterstande ganz ausgezeichnete Kräfte gebe, welche sehr wohl geeignet seien Fabrikeninspektoren zu machen. Es müsse aber doch auch in Betracht gezogen werden, dass die Tätigkeit der Fabrikeninspektoren eine vielfache sei und vielfach auch eine solche, für deren gedeihliche Erledigung

eben der Nachweis einer Hochschulbildung doch die unerlässliche Voraussetzung gewährleiste. Es sei dies nicht nur der Fall für die eigentliche Inspektionstätigkeit, auch hier sei eine einseitige technische Fähigkeit nicht genügend, sondern auch hier werde eine allgemeine technische Schulung vorausgesetzt werden müssen. Es sei dies insbesondere bezüglich der Bureaugeschäfte und der Landeserhebungen der Fall. [68])

Im Jahre 1909 umfasst der gegenwärtige aus Arbeiterkreisen hervorgegangene Personalstand 6 Personen.

Ebenso wie die Forderung der Berufung von Arbeitern zur Fabriken- und Gewerbeinspektion bildete die der Anstellung von weiblichen Personen einen stetig wiederkehrenden Programmpunkt bis derselbe seine Erfüllung fand.

Durch die im nachstehenden sehr ausführlich wiedergegebenen Verhandlungen soll ein anschauliches Bild über die ersten Bestrebungen in dieser Richtung und der endgiltigen Schaffung der betreffenden Stellen gegeben werden.

Auch hier gab die erste Anregung Abg. Scherm im Jahre 1893 (vergl. V. d. K. d. Abg. 1893/94 S. 164, 170), welcher insbesondere bemerkte, dass der Umstand, dass mit der Anstellung weiblicher Fabrikeninspektoren noch nicht vorgegangen worden sei, für uns in Bayern kein Grund sei keine weiblichen Inspektoren anzustellen. Diese Aeusserung war veranlasst durch die Ausführungen Sr. Exc. des Herrn K. Staatsministers Frhr. von Feilitzsch. Derselbe hatte nämlich bemerkt, dass seines Wissens nach noch in keinem anderen deutschen Staate vorangegangen worden sei, und er dies auch nicht für veranlasst halte. Wenn Arbeiterinnen als solche Hilfskräfte aufgestellt werden sollten, so würde das ein einseitiger Standpunkt sein, indem die Arbeiterinnen hiebei nur in dem einen Interesse für die Arbeiter beteiligt wären, während die Fabrikeninspektion objektiv über den Arbeitern und Arbeitgebern

zu stehen und zwischen Beiden vermitteln solle. Das würde aber solchen Hilfskräften kaum möglich sein.[69])

Im Jahre 1896 wurde sodann ein förmlicher Antrag Scherm, Grillenberger, Löwenstein, Erhardt und v. Vollmar eingebracht, der dahin lautete:

Die Kammer wolle beschliessen: Die K. Staatsregierung sei zu ersuchen: 1) . . . . . .

2) In den Etat der nächsten Finanzperiode eine Forderung für die Anstellung von einem weiblichen Assistenten einzustellen.

Von Abg. Scherm wurde zur Begründung seines Antrages auf das günstige Urteil des englischen Zentralgewerbeinspektors über die Tätigkeit der weiblichen Beamten hingewiesen, ferner nahm er in seinen Ausführungen auch auf den schweizerischen Fabrikoberinspektor Dr. Fridolin Schuler Bezug, der zwar an sich der Anstellung weiblicher Kräfte nicht so ganz sympathisch gegenüberstehe, aber doch in bedingter Weise dafür sei. Letzterer neige der Meinung zu, dass Frauen mit viel Nutzen als Unterinspektorinnen in denjenigen Berufen sich verwenden liessen, in denen in weitaus überwiegender Anzahl Frauen beschäftigt werden und zu deren Kontrolle besondere Fachkenntnisse nicht erforderlich seien. Die Tätigkeit der Fabrikinspektorinnen werde die der Fabrikinspektoren ergänzen, sie solle aber ihren männlichen Kollegen nicht gleichgestellt, sondern untergeordnet werden. In Verfolgung dieses Gedankens wurde auch von Abg. Scherm ausgeführt, dass auch bei der bayerischen Institution nicht gewollt sei, dass jetzt schon ständige weibliche Fabrikeninspektoren angestellt werden, sondern dass weibliche Hilfskräfte den Fabrikinspektoren untergeordnet werden.

Ferner wurde ausgeführt, dass bei der Untertänigkeit und Abhängigkeit, in welcher Arbeiterinnen in vielen Etablissements von den Aufsichtsorganen sich befänden, und bei den Zumutungen, die ihnen gemacht werden, und die sie dem männlichen Inspektor nicht anvertrauen kön-

nen, schon diese allein rechtfertigen, dass weibliche Fabrikinspektoren vorhanden seien. Ferner wurde der Petition des Bundes deutscher Frauenvereine und des Artikels in den Blättern für administrative Praxis (1895 Bd. XXV S. 338 u. f.), welcher sich gegen die Anstellung von weiblichen Beamten aussprach, Erwähnung getan. Ueber die Zahl der in Bayern beschäftigten weiblichen Arbeiter, welche die Anstellung weiblicher Hilfskräfte rechtfertige, wurde bemerkt, dass in Fabriken und diesen gleichgestellten Anlagen nach den Berichten der Fabrikeninspektoren im Jahre 1894 an weiblichen Arbeitern vorhanden seien:

im Alter von 16—21 Jahre	19012
„ „ über 21 „	34802
	53814
weibliche junge Leute im Alter von 14—16 Jahren	5350
weibliche Kinder im Alter unter 14 Jahren	335

Von Seite der Regierung wurden eine Reihe von Bedenken gegen die Anstellung von weiblichen Kräften im Fabriken- und Gewerbeinspektorendienst geltend gemacht. Die Industrie in Bayern sei zu wenig entwickelt, als dass selbstständige Fabrikeninspektorinnen notwendig seien, ein Bedürfnis wäre von den Fabriken- und Gewerbeinspektoren selbst verneint worden, die Verhältnisse in England lägen ganz anders und wären daher als Beispiel nicht zutreffend. Im Ganzen befänden sich in Bayern in den sämtlichen in Betracht kommenden Betrieben 67 000 und in Fabriken 59 700 weibliche Arbeiter. Die Zahl derselben sei also im Grossen und Ganzen nicht sehr bedeutend gegenüber der Zahl der Arbeiter. Schwierigkeiten seien auch für die Einteilung der Bezirke gegeben. Nur Mittelfranken könnte eigentlich für die Aufstellung eines weiblichen Assistenten in Betracht kommen. Aber auch hier habe sich der Fabriken- und Gewerbeinspektor entschieden gegen das Bedürfnis nach einem weiblichen Fabrikeninspektor ausgesprochen. Schwierigkeiten biete auch die Auswahl der Persönlichkeit einer

weiblichen Hilfsinspektorin. Prinzipiell sei die Regierung aber nicht gegen die Aufstellung einer weiblichen Fabrikinspektorin.[70])

Dem in sozialpolitischer Beziehung sehr bemerkenswerten Antrag, welcher in der Kammer der Abgeordneten am 24. Januar 1896 angenommen worden war, versagte die Kammer der Reichsräte die Zustimmung.

Hiebei liess sie sich von der Anschauung leiten, dass in Bayern die Industrie noch nicht in dem Masse entwickelt sei, dass man für die Tätigkeit weiblicher Gewerbeaufsichtsbeamter ein Bedürfnis erblicken könnte.

(Vergl. Bl. f. administrative Praxis Bd. XLVIII S. 233.)

(Nach einer Ausführung des Abg. Scherm erfolgte die Ablehnung unter der Motivierung des Herrn Referenten im Reichsrat, dass er Bayern nicht den Beruf vindicieren könne auf diesem Gebiete bahnbrechend voranzugehen. (Vergl. V. d. K. d. Abg. 1898 S. 128 u. f.)

Mit Rücksicht auf die vielseitigen und wiederholten Wünsche nach Aufstellung derartiger Organe ergriff die K. Staatsregierung später selbst die Initiative und setzte in den Budgetentwurf für die XXIV. Finanzperiode eine entsprechende Summe ein.

In den einschlägigen Kammerverhandlungen (V. d. K. d. Abg. 1898 S. 128 u. f.) wurde darauf hingewiesen, dass Sachsen-Weimar bereits mit der Anstellung von weiblichen Personen vorangegangen sei. Es wurde ferner wiederholt, dass sich die Anstellung weiblicher Inspektionskräfte rechtfertige aus der Zahl der im Gewerbe und Fabrikbetrieb beschäftigten Arbeiterinnen (im Jahre 1896 rund 73 000, hievon in 747 Betrieben vorwiegend Arbeiterinnen und in 168 Betrieben ausschliesslich Arbeiterinnen); sie rechtfertige sich aber auch deshalb, weil die Frauen viel grösseres Verständnis für die Bedürfnisse ihres Geschlechtes hätten, mehr Vertrauen geniessen würden, und die weiblichen Kräfte namentlich in sittlicher Beziehung sehr segensreich wirken könnten.

Von Seite der Regierung wurde auch noch im Jahre 1898 wieder betont, dass die Fabriken- und Gewerbeinspektoren auch jetzt noch der Anschauung seien, dass ein Bedürfnis für Bayern zur Zeit noch nicht gegeben sei. „Gleichwohl würde von der Regierung ein Versuch mit der Institution in Aussicht gestellt. Es würde deshalb in das Budget eine Summe von 2000 Mk. eingestellt, welche dadurch, dass die Hilfskräfte vor 1. Oktober kaum mehr in Wirksamkeit treten könnten, sich auf 4000 Mk. erhöhen würde. Die betreffenden weiblichen Personen sollten zunächst nicht als förmliche Assistentinnen angestellt werden, da sie dann im Falle ihres sich Nichtbewährens wieder leichter entfernt werden könnten. Im nächsten Budget sei aber beabsichtigt sie als Assistentinnen einzusetzen.“

Da die für die weiblichen Hilfskräfte im Budget verlangte Summe bewilligt wurde, finden wir ab 1. Okt. 1898 zwei Funktionärinnen zur Unterstützung der Fabrikeninspektion aufgestellt.[71])

Bezüglich der Vorbildung waren bestimmte Normen nicht aufgestellt worden.

Bezüglich der ersten zur Anstellung gelangten weiblichen Hilfskräfte ist aus dem Jahresbericht von 1898 (Einleitung S. XVI u. f.) zu entnehmen, dass die eine Funktionärin lange Jahre als Vorsteherin und Aufseherin in Fabriken beschäftigt gewesen ist, während die andere Funktionärin sich praktische Erfahrungen in industriellen Betrieben zwar noch nicht zu eigen gemacht hat, dagegen nach ihrer bisherigen Tätigkeit, sowie durch theoretische Ausbildung auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes Bürgschaft für eine erspriessliche Dienstleistung bietet.[72])

2. Titel, Rang und Gehaltsverhältnisse, Uniform.

Gemäss § 5 der K. A. V. vom 17. Febr. 1879, die Fabrikeninspektoren betr. (G. V. Bl. S. 35) waren die Fabrikeninspektoren in Rang und Gehalt den Regierungsassessoren gleichgestellt. Für ihre Dienstreisen konnten

ihnen die regulativmässigen Tagegelder und Reisekosten oder eine angemessene Pauschsumme gewährt werden. Ausserdem wurde vorbehalten einzelnen Fabrikeninspektoren nach längerer erprobter Dienstleistung den Rang und Gehalt von Regierungsräten zu verleihen.

Die erwähnten Rang- und Gehaltsverhältnisse erlitten auch durch § 5 der K. A. V. vom 31. März 1892, die Fabriken- und Gewerbeinspektoren betr. (G. u. V. Bl. S. 83) keine Aenderung.

Dagegen hat die K. A. V. vom 7. Febr. 1907, die Gewerbeaufsichtsbeamten betr. (G. V. Bl. S. 73) eine Neuordnung dieser Verhältnisse vorgenommen.

Nach § 4 Abs. I a. a. O. hat der Zentralinspektor Titel, Rang und Gehalt eines Regierungsrates. Nach § 9 Abs. I Ziffer 1 a. a. O. ist vorbehalten im Rahmen der budgetmässigen Willigungen nach längerer erspriesslicher Dienstleistung den Zentralinspektor für Fabriken und Gewerbe zum Oberregierungsrat zu befördern.

Nach § 6 Abs. II a. a. O. haben die Gewerberäte Rang und Gehalt von Regierungsassessoren. Für ihre Dienstreisen werden ihnen entweder die regulativmässigen Taggelder und Reisekostenvergütungen oder angemessene Pauschsummen gewährt.

Nach § 9 Ziffer 2 ist vorbehalten die Gewerberäte nach längerer erspriesslicher Dienstleistung zu Regierungs- und Gewerberäten mit Rang, Gehalt und sonstigen Bezügen von Regierungsräten zu befördern.

Für die als Hilfskräfte der Gewerberäte angestellten Gewerbeaufsichtsassistenten und Gewerbeaufsichtsassistentinnen wurden die gemäss § 7 a. a. O. der Gehaltsklasse II a des Gehaltsregulativs der nicht pragmatischen Staatsbeamten im Ressort des Staatsministeriums des Innern entsprechenden Bezüge festgesetzt.

Nach § 9 Abs. I Ziffer 3 a. a. O. wurde vorbehalten Gewerbeaufsichtsassistenten als Gewerbeassessoren anzustellen.

Ferner wurde nach § 9 Abs. II a. a. O. bestimmt, dass die zur Zeit mit dem Titel, Rang und Gehalt eines Fabriken- und Gewerbeinspektors angestellten Gewerbeaufsichtsassistenten unter Beibehaltung ihres bisherigen Ranges und Gehaltes den Titel Gewerbeassessoren zu führen haben.

Hieher wäre auch die Min. Bek., den Gewerbeaufsichtsdiensttitel betr. (M. A. Bl. 1907 S. 113) zu vergleichen, mit der bekannt gegeben wird, dass Allerhöchst genehmigt wurde, dass die derzeit an der Spitze der Gewerbeaufsicht in den einzelnen Inspektionsbezirken stehenden Fabriken- und Gewerbeinspektoren den Titel „Gewerberat" und diejenigen von ihnen, welchen Rang und Gehalt von Regierungsräten Allerhöchst verliehen worden ist, den Titel „Regierungs- und Gewerberat" führen.

Bezüglich der Rangordnung gibt nunmehr die K. A. V. vom 23. Dez. 1908, die Rangverhältnisse der Beamten betr. (G. V. Bl. S. 1211) Mass.

Hienach gehören an:

der Rangordnung Klasse V. Zentralinspektor für Fabriken und Gewerbe,
„ VI. Regierungs- u. Gewerberäte,
„ VII. Gewerberäte,
„ VIII. Gewerbeassessoren, Gewerbeinspektoren,
„ X. Gewerbeaufsichtsassistenten,
„ „ Gewerbeaufsichtsassistentinnen —

Hinsichtlich der gesamten dienstlichen Verhältnisse (u. a. Disziplinarverfahren, Versetzung in den Ruhestand etc.) ist nunmehr auch für die Gewerbeaufsichtsbeamten das

Beamtengesetz vom 15. August 1908 (G. V. Bl. (S. 581 u. f.)

und Anlage I (S. 671), in welcher unter Ziffer 35 der Zentralinspektor für Fabriken und Gewerbe, unter Ziffer

54 die Regierungs- und Gewerberäte, unter Ziffer 192 die Gewerbeassessoren, unter Ziffer 193 die Gewerbeinspektoren und in Art. 206 (S. 646) die weiblichen Beamten angeführt sind, zu vergleichen.

Für die Gehaltsverhältnisse

sind ausser den vorerwähnten K. A. V., in welchen nur die Einreihung in gewisse Beamtenkategorien stattgefunden hat, massgebend gewesen die K. A. V. vom 12. Aug. 1876, die Gehälter der Staatsdiener betr. (G. V. Bl. S. 567 u. f.: hier S. 574), wonach Klasse VI b die Regierungsassessoren beziehen:

in den ersten 5 Jahren, v. 6. bis einschl. 10. Jahr, v. 11.—15. Jahr
Mk. 3540 Mk. 3720 Mk. 3900
vom 16.—20. Jahre für jedes weitere Quinquenium
Mk. 4080 Mk. 180

Vom 1. Jan. 1892 ab regelte die Gehaltsverhältnisse die K. A. V. vom 11. Juni 1892, die Gehaltsbezüge der pragmatischen Staatsdiener betr. (G. V. Bl. S. 209 u. f., hier S. 234). Die Anlage C., Gehaltsregulativ für die pragmatischen Staatsdiener im Ressort des K. Staatsministeriums des Innern, enthielt in Klasse VII b „Die Fabrikeninspektoren" mit einem Gehalt von

in den ersten 5 Jahren, v. 6. bis einschl. 10. Jahr, v. 11.—15. Jahr.
Mk. 3900 Mk. 4260 Mk. 4620
vom 16.—20. Jahre, für jedes weitere Quinquenium
Mk. 4980 Mk. 180

Nach § 7 der gleichen Verordnung erhielten die Staatsdiener neben dem pragmatischen Gehalt Wohnungsgeldzuschüsse, welche für die Beamten der Klasse VII der Gehaltsregulative einen jährlichen Betrag von Mk. 420 betrugen und von der nächsten Finanzperiode an die Bezeichnung „nichtpragmatische Gehaltszulage" führten.

Diese Wohnungsgeldzuschüsse fanden eine Ergänzung durch die K. A. V. vom 11. Aug. 1904, die Besoldung der Staatsbeamten und Staatsbediensteten betr. (G. V. Bl. S. 336) durch Aufnahme einer ausserordentlichen Zulage.

Hienach betrug für die Kategorie D (pragmatische Staatsdiener der Klasse I—VIII der Gehaltsregulative) der Jahresbetrag der ausserordentlichen Zulage in der Klasse I 270 Mk., Klasse II 225 Mk.

Die neueste Regelung der Gehaltsverhältnisse hat stattgefunden durch die K. A. V. vom 6. Sept. 1908, die Gehaltsverhältnisse der etatsmässigen Staatsbeamten betr. (G. V Bl. S. 681) in Kraft ab 1. Jan. 1909. Nach der Anlage: Gehaltsordnung für etatsmässige Staatsbeamte:

lasse der Gehaltsordnung:	Steigender Gehalt in den Jahren vom:						
	1.—3,	v. 4.	v. 7.	v. 10.	v. 13.	v. 16.	v. 19.
„ 6 Zentralinspektor	7200	7700	8200	8700	9200	9600	
„ 9 Gewerberäte	4800	5300	5800	6300	6800	7200	
„ 12 Gewerbeassessoren und Gewerbeinspektoren	3000	3500	4000	4500	5000	5500	6000
„ 16 Gewerbeaufsichtsassistenten und Gewerbeaufsichtsassistentinnen	2400	2700	3000	3300	3600	3900	4200

beziehen die Gewerbeaufsichtsbeamten nunmehr die im vorstehenden angegebenen Gehälter.

Bezüglich der Aufrechnung von Taggeldern und Reisekosten kam zuerst die K. A. V. vom 11. Febr. 1875, die Aufrechnung der Taggelder und Reisekosten bei auswärtigen Dienstgeschäften der Beamten und Bediensteten des Zivilstaatsdienstes betr. (G. V. Bl. S. 105 u. f.) in Betracht, wonach Klasse VI auf ein Taggeld von 11 Mk. Anspruch hatte, während die spätere Regelung durch die K. A. V. vom 13. Juli 1892, die Aufrechnung der Taggelder und Reisekosten bei auswärtigen Dienstgeschäften der Beamten und Bediensteten des Zivilstaatsdienstes betr. (G. V. Bl. S. 485) erfolgt war. Hienach haben vorbehaltlich der in der V. vom 11. Febr. 1875 oder durch besondere Bestimmungen getroffenen Ausnahmen Anspruch:

c) auf ein Taggeld von 11 Mk. die Beamten der Gehaltsregulativklassen VI, VII;

d) auf ein Taggeld von 9 Mk. die Beamten der Gehaltsregulativklassen IX, X, XI a, XI b.

Bezüglich der Uniform wäre noch die Min. Bek. vom 27. Juli 1888, die Uniform der K. Fabrikeninspektoren betr. (G. V. Bl. S. 542) zu erwähnen, wonach die Fabrikeninspektoren bei feierlichen Anlässen die für die Regierungsassessoren vorgeschriebenen Uniformen zu tragen haben. (Im Anhang abgedruckt.)

Diese Bestimmung wird übrigens nur mehr insoweit Geltung haben als die Fabriken- und Gewerbeinspektoren sich im Rang von Regierungsassessoren befinden, während die in einer höheren Rangstufe befindlichen wohl die Uniformen von Regierungs- bezw. Oberregierungsräten tragen dürfen.

3. Verpflichtung auf die Wahrung des Amtsgeheimnisses.

Für die Gewerbeaufsichtsbeamten, deren dienstliche Verhältnisse im Allgemeinen der landesrechtlichen Regelung unterworfen sind, gilt zunächst der für die bayerischen Beamten bestehende allgemeine Rechtsatz, der dahin lautet:

„Jeder Beamte ist verpflichtet über die vermöge seines Amtes ihm bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder von seinen Vorgesetzten vorgeschrieben ist, Verschwiegenheit zu beobachten. Diese Verpflichtung dauert fort auch nachdem das Dienstverhältnis aufgelöst ist.“ [73])

Nach v. Seydel a. a. O. ist die Verpflichtung zur Wahrung des Dienstgeheimnisses nicht auf dasjenige beschränkt, was im engsten Sinne Geheimnis des Dienstes ist. Sie erstreckt sich auch auf all das, was zunächst als Geheimnis von Privaten durch den Dienst zur Kenntnis öffentlicher Diener gelangt, soferne die Wahrung des Geheimnisses entweder von den Privaten als Recht ge-

fordert werden kann oder im Interesse des Dienstes wie z. B. zur Erhaltung des öffentlichen Vertrauens notwendig ist.

Gerade diesem letzteren Gesichtspunkte Rechnung tragend, wurde in Bezug auf die Amtsverschwiegenheit der Gewerbeaufsichtsbeamten für die Behandlung von Gewerbesteuervermittlungen folgendes landesrechtlich vorgesehen.

Die Vollzugsvorschriften vom 9. Aug. 1881 zum Gewerbesteuergesetz (G. V. Bl. S. 967) bemerkten in § 15 Abs. V bezüglich der Nachforschung in Steuersachen, dass auf Staatsanstalten und Organe der Staatsverwaltung, denen infolge ihres dienstlichen Wirkungskreises eine besondere Vertrauensstellung mit Bezug auf den gewerblichen Verkehr zukomme, wie z. B. die Fabrikeninspektoren (jetzt Fabriken- und Gewerbeinspektoren) die gemäss Ziffer 3 lit. d den Rentämtern eingeräumte Befugnis nicht in Anwendung gebracht werden solle.

In gleicher Weise traf die Bekanntmachung des K. Staatsministeriums des Innern und des K. Staatsministeriums der Finanzen, betr. den Vollzug des Ges. vom 9. Juni 1899 über die Gewerbesteuer (G. V. Bl. 1899 S. 623 ff.) in Abs. VI des § 21 Vorkehrungen gegen eine Verletzung des Amtsgeheimnisses.[74])

Ferner wäre hier anzuführen die Min. Entschl. vom 22. Juni 1885 (M. A. Bl. S. 191).

Die Verletzung der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit ist disziplinär nach Massgabe des Landesrechts strafbar und kann unter Umständen auch zivilrechtliche Haftung zur Folge haben.

Für die bayerischen Gewerbeaufsichtsbeamten käme Artikel 105, 106, 108 des Ausführungsgesetzes zur St. P. O. vom 18. Aug. 1879 (G. V. Bl. 1879 S. 781 ff.), dann Art. 7 Abs. II des Gesetzes über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen vom 8. Aug. 1878 (G. V. Bl. S. 369) Art. 60, 61 Ausführungsgesetz zum B. G. B.[75])

Die Verpflichtung zur Wahrung des Amtsgeheimnisses hat aber auch noch eine reichsrechtliche Festlegung gefunden, indem in § 139 b der G. O. bestimmt worden war, dass die Gewerbeaufsichtsbeamten vorbehaltlich der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten zur Geheimhaltung der amtlich zu ihrer Kenntnis gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse der ihrer Revision unterliegenden Anlagen zu verpflichten seien.

Es genügt demnach die gewöhnliche Formel des Gelöbnisses der Amtsverschwiegenheit nicht, sondern es hat eine besondere Verpflichtung auf Wahrung des Amtsgeheimnisses in Gemässheit der vorliegenden reichsgesetzlichen Bestimmungen stattzufinden. (Vergl. § 5 der autographierten Dienstanweisung vom 19. Juli 1907.)[76])

Wegen des Verhaltens der Gewerbeaufsichtsbeamten in Hinsicht auf ihre Amtsverschwiegenheit vor Gericht sind bereits weiter oben Ausführungen gemacht, auf welche hier Bezug genommen wird.

IV. Teil.

Jahresberichte.

Summarischer Ueberblick über die Tätigkeit der Gewerbeaufsichtsbeamten auf Grund der Jahresberichte und Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten.

1) Die Jahresberichte.

Die Verpflichtung der Gewerbeaufsichtsbeamten, Jahresberichte über ihre amtliche Tätigkeit zu erstatten, ist eine ihrer wichtigsten Aufgaben, welche auf § 139 b Abs. III der G. O. beruht.

Für die Abfassung der Jahresberichte sind durch die Bundesratsbeschlüsse vom 19. Dezember 1878 und 14. Dez. 1893, sowie durch ein Schreiben des Reichsamts des Innern vom 26. Okt. 1900 bestimmte Normen aufgestellt worden, an welche sich die einzelnen Bundesstaaten zur Herbeiführung einer gewissen Einheitlichkeit zu halten haben.[77])

Nach diesen Anleitungen für die Erstattung der Jahresberichte hatte sich der Bericht bis 1900 zu erstrecken auf:

a) eine allgemeine Uebersicht über die Dienstätigkeit, wobei die Stellung des Beamten zu den Arbeitgebern zu verwerten ist,

b) Mitteilung über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern, Arbeiterinnen und Arbeitern im Allgemeinen, für jede Kategorie besonders,

c) Mitteilung über den Schutz der Arbeiter und zwar getrennt nach Unfällen und gesundheitsschädlichen Einflüssen,

d) wirtschaftliche und sittliche Zustände der Arbeiterbevölkerung, Wohlfahrtseinrichtungen und sonstige Mitteilungen.

Beizufügen waren Nachweisungen über:

a) Revisionen gewerblicher Anlagen und Unfalluntersuchungen,

b) die Zahl der in Fabriken und gleichstehenden Anlagen beschäftigten Arbeiter (erwachsene Männer, erwachsene Personen, jugendliche Arbeiter beiderlei Geschlechts),

Verhältnis der revisionspflichtigen zu den revidierten Betrieben,

c) Zuwiderhandlungen gegen die Schutzgesetze und Verordnungen betreffend die Beschäftigung 1) von jugendlichen Arbeitern, 2) von Arbeiterinnen,

d) bewilligte Ueberarbeiten erwachsener Arbeiterinnen,

e) die auf Grund des § 105f bewilligten Ausnahmen.[78])

Vom Jahre 1900 an waren dieselben gemäss der vorerwähnten Anleitung vom 26. Okt. 1900, gemäss welcher auch in den Tabellen I—VI und in dem dazu gehörigen Texte eine Reihe von Betriebsgruppen als den Fabriken gleichgestellte Anlagen zu behandeln bezw. den Fabriken

zuzuzählen waren, in der folgenden Einteilung abzufassen:

Einleitung.

I. Allgemeine Uebersicht über die Diensttätigkeit.
II. Jugendliche Arbeiter, Arbeiterinnen und Arbeiter im Allgemeinen.
  A. Jugendliche Arbeiter.
    1. Statistisches.
    2. Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen und Sonstiges.
  B. Arbeiterinnen.
    1. Statistisches.
    2. Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen und Sonstiges.
  C. Arbeiter im Allgemeinen.
    1. Zu- und Abnahme der beschäftigten Arbeiter.
    2. Arbeitszeiten.
    3. Sonntagsarbeiten.
    4. Lohnzahlung.
    5. Kündigung und Kontraktbruch.
    6. Arbeitsordnungen.
    7. Arbeiterausschüsse.
    8. Sonstiges.
III. Schutz der Arbeiter vor Gefahren.
  A. Betriebsunfälle.
    1. Allgemeine Beobachtungen.
    2. Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen und Sonstiges.
  B. Gesundheitsschädliche Einflüsse.
    1. Statistisches.
    2. Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen und Sonstiges.
IV. Wirtschaftliche und sittliche Zustände der Arbeiterbevölkerung, Wohlfahrtseinrichtungen, Verschiedenes.
    1. Erwerbsverhältnisse.

2. Wohnungsverhältnisse und sittliche Zustände.
3. Fürsorge für Verletzte, Kranke, Gesunde und dergleichen.
4. Wohlfahrtseinrichtungen, Anderes und Verwandtes.

An Tabellen sind beizufügen: Tabelle über:

I. Revisionen gewerblicher Anlagen und Unfalluntersuchungen.

II. Nachweisung der Zahl der in den betr. Berichtsjahren in Fabriken und diesen gleichgestellten Anlagen beschäftigten Arbeiter (erwachsene Männer, erwachsene Personen, jugendliche Arbeiter weiblichen Geschlechts).

Verhältnis der revisionspflichtigen zu den revidierten Betrieben.

III. Von den Aufsichtsbeamten ermittelte Zuwiderhandlung gegen Schutzgesetze und Verordnungen betr. die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern.

IV. Eine gleiche Uebersicht in Bezug auf Arbeiterinnen.

V. Bewilligte Ueberarbeit erwachsener Arbeiterinnen. (Als Ueberarbeit gilt eine tägliche Beschäftigung von länger als 11 oder an Sonnabenden von 10 Stunden.)

VI. Nachweisung der auf Grund des § 105 f der G. O. bewilligten Ausnahmen.

VII. Uebersicht über sämtliche zur Zeit der Aufsicht unterstellten gewerblichen Anlagen.

VIII. Zahl der Revisionen in sämtlichen zur Zeit der Aufsicht unterstellten gewerblichen Anlagen.

IX. Ausstandsbewegung.

(Vergl. J. B. 1900 Einleitung S. XIX.)

Beizufügen wäre auch noch, dass seit 1883 den bayerischen Jahresberichten als Anhang „Die Berichte der K. Bergbehörden Bayerns betreffend den Vollzug der Gewerbeordnung beim Bergbau“ beigedruckt werden.

Bezüglich der Erstattung der Jahresberichte sind von landesrechtlichen Bestimmungen zu erwähnen die Min. Entschl. vom 25. Juni 1882 Nr. 1109, vom 27. Dez. 1893

und 24. Nov. 1894,[79]) ferner §§ 37 und 44 der Min. Entschl. vom 31. März 1892, Anweisung zur Ausführung des Reichsgesetzes, betr. Abänderung der G. O. vom 1. Juni 1891 (M. A. Bl. S. 91), wonach der zuständige Gewerbeaufsichtsbeamte seinem Jahresberichte eine Uebersicht der im abgelaufenen Kalenderjahre auf Grund der §§ 138 a und 139 zugelassenen Ausnahmen und anderweiten Regelungen beizufügen hat, bezw. wonach dem Gewerbeaufsichtsbeamten die Anzeigen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Fabriken und denselben gleichstehenden Anlagen von der K. Regierung, Kammer des Innern, zu überweisen sind.

Ferner kommen noch §§ 30 und 31 der aut. Dienstanweisung vom 19. Juli 1907 in Betracht.[80])

Vom Jahre 1894 ab ist den Jahresberichten eine Einleitung beigegeben worden. Dieselbe verfolgt die Aufgabe an der Hand der unverändert forterscheinenden Einzelberichte die gemeinschaftlichen Gesichtspunkte des Berichtmateriales hervorzuheben, Vergleiche mit den Erscheinungen der Vorjahre, sowie den Verhältnissen der einzelnen Inspektionsbezirke anzustellen und hiebei besonders wichtige Gegenstände des Gewerbeaufsichtsdienstes zu berühren.

(J. B. 1894 Einleitung S. I.)

Die Jahresberichte haben in den Verhandlungen der bayer. Kammer der Abgeordneten wiederholte Besprechungen gefunden, welche als gewisses Material für deren Berurteilung angesehen werden können und daher im Nachstehenden teilweise näher ausgeführt werden sollen.

So ist z. B. in den V. d. K. d. Abg. 1893/94 S. 170 die Anfrage gestellt worden, ob die von den Gewerbeaufsichtsbeamten eingereichten Berichte vor ihrer Drucklegung noch im Ministerium des Innern eine Redaktion erhielten. Seitens der K. Staatsregierung wurde darauf die Erklärung abgegeben (S. 171 a. a. O.), dass in materieller Beziehung an denselben gar nichts geändert werde,

sondern nur in formeller Beziehung, soweit es zur druckreifen Stellung notwendig sei, es würden also die Berichte so publiziert, wie sie von den Fabrikeninspektoren einkommen. (Vergl. auch V. d. Abg. 1898 S. 133.)

Hiedurch soll insbesondere der Umstand bewiesen werden, dass den Jahresberichten eine objektive unbeeinflusste Darstellung eigen sei.

Eine besondere Stellungnahme ist gegen die Anordnungen der Zentralbehörde der Reichsregierung nach der Anweisung vom 26. Okt. 1900 erfolgt, wonach in den Jahresberichten über Arbeitseinstellungen und Ernährungsverhältnisse nicht mehr gesprochen werden sollte. Den Gewerbeaufsichtsbeamten sei ausserdem untersagt über zu geringe Bestrafungen wegen Uebertretungen der Arbeitgeber gegen Schutzvorschriften kritische Bemerkungen in ihren Berichten aufzunehmen. Die Aufsichtsbeamten sollten die nackten Tatsachen berichten und sich jeder sozialpolitischen Erörterung enthalten.

Die Wirkung dieser Anordnungen wäre auch bereits an den bayerischen Jahresberichten zu sehen. Die Berichte seien weniger umfangreich und manch wertvolle Wahrnehmung sei jetzt zu vermissen.

In Arbeiterkreisen sei man der Auffassung, dass dies lediglich im Interesse der Unternehmer geschehen sei.

Von der Reichsregierung (Staatssekretär von Posadowsky) sei allerdings ausgeführt worden, es geschehe das, um für bestimmte Teile dieser Berichte separate Ausgaben erscheinen zu lassen; die Ernährungsverhältnisse würden sich so langsam verändern, dass es nicht notwendig erschiene darüber in jedem Jahr in den Berichten der Gewerbeinspektoren Mitteilungen zu machen.

Was das Verbot der Mitteilungen über Streik und Aussperrungen anlange, seien allerdings die Bundesregierungen durch eine neue Anordnung vom 16. Okt. 1901 wieder angewiesen worden über Streiks und Aussperrungen Mitteilungen zu machen. (V. d. K. d. Abg. 1902 Nr. 243 S. 712.)

Seitens der Regierung (Exc. v. Feilitzsch) wurde gegen diese kritischen Bemerkungen ausgeführt, dass der Staatssekretär sich so warm und umfassend gerade für die Gewerbeaufsicht interessiere, dass ein Vorwurf nicht berechtigt sei. Wenn aber Normen, d. h. allgemeine Grundsätze vom Reichsamt des Innern aufgestellt werden, in welcher Weise die Revision der Betriebe erfolgen solle, so sei das wohl selbstverständlich, weil die R. G. O. als ein Reichsgesetz die Basis der ganzen Gewerbeinspektion sei, und als ferner die Erhebungen und Berichte der Fabrikeninspektoren doch gleichmässig erstattet werden müssten, weil sonst die Uebersichtlichkeit für das ganze deutsche Bundesgebiet verloren ginge. (V. d. K. d. Abg. 1902 Nr. 243 S. 726.)

Was übrigens die Verwertung der einzelnen bundesstaatlichen Jahresberichte von Seite des Reiches anlangt, so ist diesbezüglich zu bemerken, dass vom Reichshandelsamt die Jahresberichte nur durch Aufstellung der erwähnten Rubriken und durch ein recht gutes Sachregister benutzbar gemacht wurden (vergl. Adler Viktor, die Fabrikeninspektion insbesondere in England und der Schweiz in Conrads Jahrbüchern f. Nationalökonomie und Statistik, Neue Folge, Bd. VIII 1884 S. 193 u. f.), im übrigen erfolgt einfach der Abdruck der einzelnen Jahresberichte.

2. Betrachtung der Tätigkeit der Gewerbeaufsichtsbeamten auf Grund der Jahresberichte und der Kammerverhandlungen.

Vorbemerkung.

An einer früheren Stelle dieser Arbeit ist bereits bemerkt worden, dass die Tätigkeit der Gewerbeaufsichtsbeamten nur unter dem Gesichtspunkt des § 139b der G. O. und der Dienstanweisungen allein nicht betrachtet werden dürfen. Der Umfang ihrer Tätigkeit lässt sich vielmehr weit richtiger aus dem in den Jahres-

berichten dargebotenen Material ersehen, welche nicht nur die Durchführung der Arbeiterschutzgesetzgebung als das Hauptarbeitsgebiet der Fabriken- und Gewerbeinspektoren enthalten, sondern auch für die Erforschung der Verhältnisse der Arbeiterschaft eine Erkenntnisquelle ersten Ranges bieten.

Sie stellen eine regelmässige im Grossen und Ganzen von den gleichen Gesichtspunkten ausgehende objektive Beobachtung von Verhältnissen dar.[81]) Um einen gewissen Ueberblick über den Inhalt der nunmehr fast 30jährigen Tätigkeit der bayer. Fabriken- und Gewerbeinspektoren zu gewinnen, erschien es daher veranlasst, aus der unendlichen Fülle des in den Jahresberichten dargebotenen Materials soviele Momente herauszunehmen und zur Darstellung zu bringen, um an der Hand desselben die sozialpolitische Bedeutung des Instituts, wenn auch nur in skizzenhafter Weise, in seinem Werdegang und seinen Zielen vor Augen zu führen. Eine Ergänzung dieser Darstellung wird auch noch durch die in den Kammerverhandlungen stattgefundenen Erörterungen über die Fabriken- und Gewerbeinspektion zu finden sein, weshalb auch auf diese teilweise hier Bezug genommen werden soll.

Was die Einteilung dieser Schilderung anlangt, so wurde hiefür im Wesentlichen die den Jahresberichten zu Grunde gelegte Gruppierung zur Anwendung gebracht.

I. Übersicht über die allgemeine Diensttätigkeit. Verhältnis zu Arbeitgebern und Arbeitern, Verhältnis zu den Ortspolizei- und anderen Behörden.

Zunächst dürfte die Feststellung von Interesse sein, wieviele aufsichtspflichtige Betriebe und Arbeiter dem Wirkungskreis der Gewerbeaufsichtsbeamten bei Errichtung dieses Instituts im Jahre 1879 denselben unterstellt waren und, wie sich die Verhältnisse seitdem entwickelt haben. Im Jahr

1879 umfasste der Geschäftskreis der einzelnen Inspektoren und zwar der des Fabrikeninspektors in München für die Regierungsbezirke Ober- und Niederbayern und Schwaben, etwa 13 000 Betriebe (mit 10 oder mehr Arbeitern oder mit Dampfkraft versehenen) bei einer Gesamtzahl von etwa 45 000 Arbeitern; der des Inspektors in Speyer für den Regierungsbezirk Pfalz 700 Betriebe mit rund 21 000 Arbeiter; der des Inspektors in Nürnberg für die Regierungsbezirke Oberpfalz, Ober-, Mittel- und Unterfranken etwa 900 Betriebe mit 37 000 Arbeitern.

Im Jahre 1886 waren bei der Neueinteilung zu inspizieren:[82]) Die Regierungsbezirke Ober- und Niederbayern mit 1403 aufsichtspflichtigen Betrieben und 48 396 Arbeitern; die Regierungsbezirke Pfalz und Unterfranken mit 759 aufsichtspflichtigen Betrieben mit 32 480 Arbeitern; die Regierungsbezirke Niederbayern und Oberpfalz mit 520 aufsichtspflichtigen Betrieben mit 13 293 Arbeitern; die Regierungsbezirke Ober- und Mittelfranken mit 638 aufsichtspflichtigen Betrieben und 32 269 Arbeitern, in Summa 3320 aufsichtspflichtige Betriebe mit 126 438 Arbeitern.

Im Jahre 1893 belief sich die Zahl der als revisionspflichtig im Kataster[83]) aufgeführten Betriebe auf 6484 Fabriken und 18 544 Handwerksbetriebe mit 228 642 bezw. 66 754 Arbeitern. Im Jahre 1902 erstreckte sich die Gewerbeinspektion auf 7643 Fabriken und 89 576 Handwerksbetrieben mit insgesamt 571 818 Arbeitern; im Jahr 1908 waren der Gewerbeaufsicht 104 921 Betriebe mit 682 938 Arbeitern unterstellt, darunter 8323 Fabriken mit 408 751 Arbeitern, 96 598 Handwerksbetriebe mit 274 187 Arbeitern. (J. B. 1908.)

Wie aus der in der Anlage gegebenen Uebersicht Nr. III hervorgeht, ist ein vollständiger Ueberblick über die in den einzelnen Regierungsbezirken vorhandene Anzahl von Arbeitern, insbesondere unter Ausscheidung derselben auf Kinder, jugendliche Arbeiter und erwachsene Arbeiter nur im Jahr 1881 gegeben worden (J. B.

1881 S. 32, 65, 103), während derselbe für die folgenden Jahre sehr mangelhaft ist.

Es wurde deshalb auch in den Kammerverhandlungen von 1893/94 (V. d. K. d. Abg. S. 164) geklagt, dass in den Berichten nicht die Gesamtzahl der der Aufsicht unterstellten Betriebe, sondern nur die Zahl der Betriebe, welche inspiziert wurden, angegeben werde. Dies sei in den 80er Jahren anders gewesen.

Von Seite der Regierung wurde allerdings ausgeführt, dass die Fabrikeninspektoren in dieser Richtung bereits eine Anweisung hätten. (a. a. O. S. 166.)

Von 1893 an finden sich sodann wieder in den Einleitungen zu den Jahresberichten Angaben über die Gesamtzahl der Arbeiter und über die Anzahl der Betriebe.

Schon bei dieser Zusammenstellung zeigte es sich, dass bis Anfangs der 90er Jahre der Mangel der einheitlichen Leitung der Gewerbeaufsichtsbeamten es mit sich bringt, dass die Gewinnung von miteinander zu vergleichenden Gesichtspunkten für mehrere Jahre oder für grössere Zeitabschnitte auf Grund des dargebotenen Materials äusserst schwierig, ja fast unmöglich ist. (Diese Wahrnehmung kann wiederholt auch bei anderen Verhältnissen beobachtet werden.)

Eine wesentliche Besserung ist in dieser Richtung seit 1894 zu bemerken, von welchem Zeitpunkt an die bayerischen Gewerbeaufsichtsbeamten, welche bis dahin in ihren Dienstgeschäften von einander isoliert standen,[84]) durch Einführung von Konferenzen zu einem einheitlichen Zusammenwirken veranlasst wurden.

Dieses Verhältnis erfuhr noch eine weitere bedeutende Besserung durch die im Jahre 1902 erfolgte Aufstellung eines Zentralgewerbeinspektors.

Ist im vorstehenden kurz der Anfang der Betriebe und der Arbeiteranzahl, welche für die Revisionstätigkeit der Gewerbeaufsichtsbeamten in Betracht kommen, erwähnt worden, so soll im nachstehenden die Revi-

sionstätigkeit derselben einer Besprechung unterzogen werden.

Ueber die Anzahl der jährlich stattgefundenen Revisionen findet sich eine Gesamtzusammenstellung der durchschnittlich in den Jahren 1879—1903 vorgenommenen Revisionen im J. B. von 1903 (Einleitung S. XI).

Hienach betragen dieselben

in den Jahren	1879—85	durchschn.	1173 Revisionen
	1886—91	„	1994 „
	1891—97	„	6562 „
	1898—1903	„	11004 „

Genauere Angaben hierüber für die einzelnen Jahre, sowie auch für die Zeit bis 1908 inklusive sind aus der im Anhang enthaltenen Uebersicht Nr. I zu ersehen. Dortselbst finden sich auch die auf die Hilfskräfte der Gewerbeaufsichtsbeamten entfallenden Revisionen, sowie die hiefür erforderlichen Reise- und Inspektionstage angeführt.

Aus diesen Zusammenstellungen ist einerseits eine fortgesetzte Steigerung der Gesamtzahl der Revisionen zu entnehmen, andererseits ergibt sich aber auch, dass das prozentuale Verhältnis der auf Fabriken, Motorbetriebe, sogenannte Verordnungsbetriebe, Handwerksbetriebe etc. entfallenden Revisionen eine stetige Zunahme zu verzeichnen hat. (Vergl. Uebersicht Nr. IV.)

Kritische Betrachtungen der Anzahl der erfolgten Revisionen im Verhältnis zu den vorhandenen revisionspflichtigen Betrieben finden sich schon seit 1883 in den Verhandlungen der K. d. Abg. und treten im weiteren Verlaufe wiederholt auf. (Verh. d. K. d. Abg. 1883 S. 267.)

Insbesonders im Jahr 1898 (Verh. d. K. d. Abg. Bd. 11 S. 128) wurde ausgeführt, dass infolge der zu geringen Anzahl der vorhandenen Kräfte von Gewerbeaufsichtsbeamten die Zahl der inspizierten Betriebe vom Jahre 1894—1896 prozentual gesunken sei. Während im Jahre 1894 von je 100 der Aufsicht unterstehenden Betriebe 45,5% inspiziert worden seien, erstrecke sich im Jahre

1896 die Revision nur auf 40,7%, in den Betrieben mit über 5 Gehilfen wäre das Verhältnis 41,1% zu 32,7% und in den Handwerksbetrieben 9,8% zu 11,7%. Mit Rücksicht auf das Aufsichtspersonal wären noch nicht alle Handwerksbetriebe der Kontrolle unterstellt und würde nach den Zahlen der 1896er Revisionen ein Fabrikbetrieb alle 2½ Jahre, ein Handwerksbetrieb alle 3 Jahre zur Revision gelangen. Dies sei nicht ausreichend, wenn auch zugegeben werden müsse, dass es nicht notwendig sei, dass jeder Betrieb alljährlich einmal revidiert werde, aber bei sehr vielen sei allmählich mehr als eine einmalige Kontrolle wünschenswert.

Von Seite der Regierung (Verh. d. K. d. Abg. 1898 Bd. 11 S. 131) wurde dagegen ausgeführt, dass kein genügender Anlass gegeben sei, die gesamten Betriebe in jedem Jahr oder in einem Jahr öfter zu inspizieren. Von 100 der Aufsicht unterstellten Betrieben seien im Jahr 1896 40,7%, 1897 45,8%, also schon fast die Hälfte und von 100 Betrieben mit über 5 Arbeitern im Jahre 1896 32,7%, im Jahre 1897 36,1% inspiziert worden. Es sei also eine aufsteigende Besserung der Verhältnisse bemerkbar.

Ebenso wurde in den Kammerverhandlungen von 1900 (Verh. d. K. d. Abg. vom 5. Febr. 1900 S. 685) auf eine stete Zunahme der Revisionen hingewiesen. Die Wünsche nach 2- oder 3monatlicher Inspektion gingen zu weit und zwar umsomehr, als neben den Fabriken- und Gewerbeinspektoren auch noch die Ortspolizeibehörden auf Grund des § 139b der R. G. O. verpflichtet seien die Betriebe zu inspizieren, und auch noch die Beauftragten der Berufsgenossenschaften und die Bezirksärzte die Betriebe inspizierten (a. a. O. S. 711). (Vergl. ferner Verh. d. K. d. Abg. vom 31. Jan. 1902 Bd. 7 Nr. 243 S. 708, 711, 724, 751, 760.)

Im Jahre 1904 wurde gleichfalls wieder behauptet, dass die Vermehrung der Beamten nicht gleichen Schritt gehalten habe mit der Vermehrung der inspektionspflich-

tigen Betriebe, während im Jahre 1893 auf einen Beamten 450 Revisionen getroffen haben, träfen jetzt auf einen Beamten um 207 weniger.

Bayern stände hinter Preussen zurück; hiegegen wurde von Regierungsseite eingewendet, dass sich die Revisionszahlen in Preussen und Bayern nur dann vergleichen liessen, wenn man berücksichtige, dass in Bayern und nur in Bayern sämtliche Handwerksbetriebe revidiert würden. Bezüglich der Zahl der Revisionen ständen wir mit anderen Bundesstaaten ziemlich auf gleicher Stufe. Die geringere Zahl der Revisionen im letzten Jahre beruhe auf Krankheitsfällen von längerer Dauer und dem Tode eines Fabrikinspektors. (Verh. d. K. d. Abg. 1904 Bd. 12 S. 437, 443.)

Im Jahre 1906 wurde von Regierungsseite besonders betont, dass bei der gegenwärtigen Anzahl von Arbeitern — 590 000 — der weitaus grösste Teil auf die kleinen Handwerksbetriebe mit etwa 93 000 Arbeitern entfiele, welche natürlich nicht der Inspektionsfrequenz bedürften, da es anerkannter Massen bei der Inspektion hauptsächlich auf Betriebsgefahren ankomme, ferner auf die Zahl der Jugendlichen und die in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen. Dazu käme auch noch, dass die Handwerksbetriebe der Ueberwachung seitens der Handwerkskammern unterliegen. Wenn man statt der Anzahl der Betriebe die Zahl der Arbeiter und die Zahl, um welche die Arbeiter gegen die früheren Jahre zugenommen haben, nähme, so stellte sich heraus, dass während sich die Zahl der Betriebe allerdings um ein 20faches vermehrt habe (seit 1891), die Mehrung der Arbeiterzahl nur eine dreifache sei, die Zahl der Fabrikeninspektoren aber sich um das 7fache vermehrt habe. (Verh. d. K. d. Abg. 1906 Bd. 2 Nr. 82 S. 1064.)

Für die geschäftliche Inanspruchnahme der Gewerbeaufsichtsbeamten ist aber nicht bloss ihre Revisionstätigkeit vergleichend heranzuziehen, sondern es sind auch

die übrigen denselben obliegenden Arbeiten einer besonderen Würdigung zu unterziehen.

Aus den in der Anlage gegebenen Uebersichten über Ein- und Ausläufe und die dortselbst seit dem Jahre 1893 besonders aufgeführten Ziffern über die von ihnen behandelten Bau- und Konzessionsgesuche, über die Teilnahme an Unfallverhandlungen und über die an Gerichte und Staatsanwaltschaften abgegebenen Gutachten (J. B. 1897 S. XII) kann schon rein äusserlich einiger Massen ein Schluss darauf gezogen werden, welchen Umfang der Geschäftskreis der Gewerbeaufsichtsbeamten annahm, und wie derselbe fortgesetzt eine Steigerung erfahren hat. Als eine ihrer Hauptaufgaben haben auch die von ihnen zu treffenden Anordnungen, welche zum Teil zur Verhütung von Unfällen erfolgen, teils gewerbehygienischer Natur sind, von Jahr zu Jahr eine Steigerung aufzuweisen. (Vergl. Uebersicht Nr. IX.) Ferner hat die Beteiligung an der Beilegung von Striks und Arbeiteraussperrungen, sowie an dem Abschluss von Tarifverträgen eine stetige Zunahme von Geschäften mit sich gebracht.

Eine bedeutende Geschäftsbelastung trat für die Gewerbeaufsichtsbeamten auch ein durch die vom Jahre 1895 ab stattfindenden Sondererhebungen. (Vergl. Uebersicht Nr. X und V. d. K. d. Abg. 1906 Bd. II Nr. 67 S. 667.)

Auch der Ausbau der Arbeiterschutzgesetzgebung brachte eine fortgesetzte Steigerung der Aufsicht in Bezug auf Vorschriften, welche zum Schutz von jugendlichen Arbeitern und Arbeiterinnen seit 1891 in erhöhtem Masse erlassen worden sind.

Nicht unerwähnt dürfen auch die Anfertigungen der verschiedenen Tabellen, welche seit 1893 bezw. besonders seit 1900 vorgeschrieben waren, bleiben.

Auch die seit 1894 gepflogenen Erhebungen über die Verhältnisse in der Hausindustrie brachten eine Vermehrung der Geschäfte der Gewerbeaufsichtsbeamten mit sich. Dieselbe ist mit Ausnahme der Werkstätten der

Kleider- und Wäschekonfektion, bezüglich deren unterm 31. Mai 1897 / 17. Febr. 1904 Vorschriften durch kaiserliche Verordnungen erlassen worden sind, gesetzlich der Aufsicht der Gewerbeaufsichtsbeamten nicht unterstellt; die Gewerbeinspektionsbeamten sind daher mehr oder minder auf den guten Willen der Hausindustriellen angewiesen, wenn sie von ihnen über ihre Betriebe und Verhältnisse Aufschlüsse erlangen wollen. Trotzdem sind vielfache Erhebungen über einzelne hausindustrielle Industriezweige, nämlich die Korbmacherei, Schachtelmacherei, das Dütenkleben, die Span- und Holzdrahtfabrikation, die Stuhl- und Strohhutflechterei, die Spitzenklöppelei, die Handschuhmacherei, die Perlmutterknopffabrikation, die Näherei, die Stickerei, die Hohlstickereien, die Perlstickereien, die Konfektionsarbeiten, die Wollwarenfabrikation, die Weberei etc. gepflogen worden. (Vergl. Erklärung Sr. Exc. Frhr. v. Podewils in den V. d. K. d. Abg. 1906 Bd. II Nr. 67 S. 659 und 666; ferner V. d. K. d. Abg. 1893/94 S. 164, 1896 S. 574, 1900 S. 712, 1902 S. 725 und J. B. 1896 Einl.; 1897 S. 145; 1898 S. X; 1899 Einl.; 1902 S. XII.)

Wie schon im ersten Teil der Arbeit ausgeführt, werden die Gewerbeaufsichtsbeamten in ihrer Tätigkeit unterstützt durch die Ortspolizeibehörden, seit 1884 auch durch die Beauftragten der Berufsgenossenschaften, seit 1897 durch die Beauftragten der Innungen und seit 1900 durch die Beauftragten der Handwerkskammern.

Was die unterstützende Tätigkeit der Ortspolizeibehörden anlangt, so finden wir im allgemeinen vom Beginn der Revisionstätigkeit an bis in die letzte Zeit die fast in allen Jahresberichten wiederkehrende Klage, dass die Unterstützung derselben zu wünschen übrig lasse, ja vielfach als eine unbefriedigende zu bezeichnen sei.[85])

Der Mangel einer entsprechenden Unterstützung seitens der Ortspolizeibehörden hat verschiedene Gründe. Dieselben sind zum Teil darin zu finden, dass die Ortspolizeibehörden sich zu wenig Mühe geben, ferner, dass

sich deren Tätigkeit nur auf Beachtung formeller Punkte erstreckt (J. B. 1880 S. 47, 1882 S. 45), während die Beobachtung der gesetzlichen Arbeitszeiten und Pausen mit geringerer Strenge gehandhabt werden. Die Ortspolizeibehörden können aber auch die mit Wasser- und Gaskraft betriebenen Unternehmungen nur ungenügend, oft gar nicht überwachen. (J. B. 1880 S. 91.) Nur bezüglich der grösseren Städte kann eine günstige Ausnahme konstatiert werden.

In diesen Richtungen werden Bamberg, Dinkelsbühl J. B. 1885 S. 42), Nürnberg (J. B. 1889 S. 70, 1892 S. 61, 1893 S. 143) angeführt. Hienach sind z. B. in Nürnberg allein im Jahre 1893 2551 polizeiliche Revisionen vorgenommen worden.

Auch in den Kammerverhandlungen finden wir die Mängel der Revisionstätigkeit der Ortspolizeibehörden wiederholt besprochen. Es wurde unter anderm mit Recht behauptet, dass es sich hier um Aufgaben derselben handle, für welche sie kein Verständnis hätten, was insbesondere bezüglich der ländlichen Ortspolizeibehörden zutreffen dürfte. (Verh. d. K. d. Abg. 1893/94 S. 169, ferner Anmerkung [86].)

Dagegen ist die Entlastung, welche den Gewerbeaufsichtsbeamten infolge der Tätigkeit der Beauftragten der Berufsgenossenschaften zu teil wird, für dieselbe von grösserer Bedeutung. So hebt der Fabrikeninspektor von Oberbayern in seinem Jahresbericht von 1889 S. 4 hervor, dass seine Tätigkeit eine wertvolle Unterstützung durch die Berufsgenossenschaften erfahren habe, indem mit denselben stets ein übereinstimmendes Zusammenwirken auf dem Gebiet der Unfallverhütung gepflogen werden konnte (ähnlich J. B. 1886 S. 3, 1893 S. 55, 1894 Einleitung S. IX). Allerdings sind in den Jahresberichten auch Andeutungen enthalten, wonach die selbstständigen Revisionsbefugnisse dieser Genossenschaftsorgane gegenüber den staatlichen Aufsichtsbeamten Gegensätze zu Tage bringen, welche nicht im Interesse eines einheit-

lichen Vollzugs der Arbeiterschutzgesetze liegen dürften. (J. B. 1894 Einl. S. IX.) In dieser Beziehung ist durch das neue Gewerbeunfallversicherungsgesetz vom 30. Juni 1900 durch § 123 eine Besserung erzielt worden. (Vergl. auch Verh. d. K. d. Abg. 1902 S. 760.)

Ueber die Häufung der möglichen Revisionen, insbesondere beim Handwerk sind Klagen in der K. d. Abg. im Jahre 1904 (Verh. d. K. d. Abg. 1904 Bd. 12 Nr. 426 S. 445) laut geworden, indem dortselbst ausgeführt wurde, dass die Möglichkeit der Revision von Seite der Ortspolizeibehörde (und zwar hier einer 2maligen jährlich) der Fabrikeninspektoren und seitens der Beauftragten der Handwerkskammern bestände, was eine Belästigung der Handwerksmeister mit sich bringe.

Was das Verhältnis der Gewerbeaufsichtsbeamten zu den Arbeitgebern und Arbeitnehmern anlangt,[87]) so ist bezüglich desselben als eine ziemlich wiederkehrende Erscheinung zu bemerken, dass das Verhältnis zu ersterem von Anfang ihrer Aufsichtstätigkeit an als ein zufriedenstellendes bezeichnet worden ist, und auch in den späteren Jahren fast immer als solches geschildert wurde. Es wird auch bemerkt, dass insbesondere bei Neuanlagen von Unternehmen auf die Anwendung von Schutzvorrichtungen viel Wert gelegt wird, wie überhaupt den Anweisungen der Gewerbeaufsichtsbeamten im Grossen und Ganzen viel Verständnis entgegengebracht werde.

Dagegen ist bezüglich des Verhältnisses zu den Arbeitern fast immer wieder die gleiche Klage erhoben worden, dass die Inanspruchnahme der Gewerbeaufsichtsbeamten seitens der Arbeiter nicht in der gewünschten Weise stattfände. Wiederholt wird bei Besprechung dieser Verhältnisse in den Jahresberichten eine gewisse Scheu und Zurückhaltung der Arbeiter festgestellt. Auch die seit 1894 vorgenommene Einführung von Sprechstunden (J. B. 1894 Einl. S. IX), welche den Arbeitern Gelegenheit geben sollte sich mit den Gewerbeaufsichtsbeamten ausserhalb ihrer Betriebe frei und ungebunden

aussprechen zu können, hat nicht den erwarteten Erfolg gefunden. In einem Fall wird berichtet, dass am Anfang die Sprechstunden ziemlich viel in Anspruch genommen wurden, weil sie irrtümlich als Arbeitsvermittlungsstelle angesehen wurden. (J. B. 1893 S. 143.) Als die Arbeiter aber merkten, dass dies nicht der Fall sei, nahm die Benützung ab. Wir finden fast in allen Jahresberichten übereinstimmend, dass von den Sprechstunden wenig oder gar kein Gebrauch gemacht wird, was insbesondere auch bezüglich der von den weiblichen Beamten abgehaltenen Sprechstunden gesagt werden kann.[88])

Ueberhaupt hat die Einführung des Instituts von weiblichen Gewerbeaufsichtsbeamten, obwohl ihre Tätigkeit stets als eine äusserst befriedigende bezeichnet wird, ganz unabhängig von ihren ausgezeichneten Fähigkeiten und der grossen Anzahl der von ihnen vorgenommenen Revisionen einen Erfolg in der Richtung, in welcher derselbe in erster Linie von manchen Parteien bei Schaffung des Instituts erwartet worden war, nicht aufzuweisen. Gerade bei den weibl. Gewerbeaufsichtsbeamtinnen zeigt sich der Mangel einer stärkeren Inanspruchnahme seitens der Arbeiterinnen, was wohl zum Teil in der bei den weiblichen Arbeitern noch verstärkten Scheu, Klagen und Beschwerden vorzubringen, zum Teil in dem Mangel von Organisationen für weibliche Arbeiter seine Gründe haben mag. So wird z. B. noch im Jahre 1903 (J. B. S.XV) also 15 Jahre nach der Einführung der weiblichen Aufsichtsbeamten bemerkt, dass das Entgegenkommen der Arbeiterinnen zu wünschen übrig lasse, die Sprechstunden nur in geringem Masse benützt würden, aber es trotzdem den Assistentinnen mehr und mehr gelinge, das Zutrauen der Arbeiterinnen zu gewinnen und den Verkehr mit denselben lebendiger zu gestalten. (Vergl. ferner J. B. 1899 S. XVII, 1905 S. 4; Verh. d. K. d. Abg. vom 5. Febr. 1900 S. 685, 694, 1902 Nr. 243 S. 710.)

Auch in Bezug der zur Verhütung von Unfällen ergangenen Anordnungen wird über die Gleichgültigkeit

und Indolenz der Arbeiter geklagt, welche es auch vielfach mit sich bringe, dass trotz der stetigen Fürsorge in dieser Richtung seitens der Gewerbeaufsichtsbeamten eine Minderung der Unfallziffern nicht zu bemerken sei.

Eine Besserung der Auskunfterteilung über Missstände und Zuwiderhandlungen in einzelnen Unternehmungen ist erst durch den allmählich immer reger werdenden Verkehr der Gewerbeaufsichtsbeamten mit den Vertretungen der Arbeiter (Arbeiterorganisationen, Arbeitersekretariaten, Fachvereinen, Beschwerdekommissionen, Gewerkschaftskartellen) eingetreten, welche sich häufig an dieselben wenden. Hiedurch ist für die Arbeiter die Möglichkeit geschaffen, dass sie ohne Hervortreten ihrer Person und ihres Namens die etwa bestehenden Missstände angeben können. (Vergl. J. B. 1894 S. IX, 1895 S. XIV, 1903 S. XIV u. XV, ferner Verh. d. K. d. Abg. 1893/94 S. 169, 1898 S. 123, 128, 131, 1900 S. 696, 1904 S. 734, 1906 S. 1027, 1127, vergl. ferner auch Min. Entschl. vom 30. März 1906, die J. B. d. K. Fabriken- und Gewerbeinspektoren, etc. betr. (M. A. Bl. S. 124.)

Auch den in der Presse und sogar anonym zugegangenen Mitteilungen wird von Seite der Gewerbeaufsichtsbeamten nachgegangen und werden dieselben in Bezug auf ihre Berechtigung einer Prüfung unterzogen. Anlangend die Tätigkeit der Arbeiterorganisationen, so wird in den J. B. auch noch besonders hervorgehoben, dass sie die Aufsichtsbeamten sowohl bezüglich der Arbeiterschutzbestimmungen als auch bezüglich der angestellten Sondererhebungen über die wirtschaftliche Lage bereitwillig und sachdienlich unterstützen.

Der in Vorstehendem besprochene umfangreiche Aufgabenkreis der Gewerbeaufsichtsbeamten, der im Laufe der Jahre eine fortgesetzte Erweiterung zu verzeichnen hatte, brachte es selbstverständlich mit sich, dass eine stete Vermehrung des Personals und eine Aufteilung der ursprünglichen Aufsichtsbezirke zur Durchführung zu gelangen hatte.[89]) Dieser beiden Tatsachen ist bereits beim

Kapitel der örtlichen Zuständigkeit der Aufsichtsbeamten und der Zahl derselben Erwähnung getan worden, weshalb auf dieses Kapitel Bezug genommen wird.

II. Die Diensttätigkeit der Gewerbe-Aufsichtsbeamten in Bezug auf jugendliche Arbeiter, Arbeiterinnen und Arbeiter.

Die Durchführung der Arbeiterschutzbestimmungen, insbesondere in Bezug auf jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen kann wohl als eine der Hauptaufgaben der Gewerbeaufsichtsbeamten, welche sie sich ganz besonders angelegen sein lassen, bezeichnet werden.

Die ziffernmässigen Verhältnisse, welche für die Erkenntnis der Zu- und Abnahme der beschäftigten jugendlichen Arbeiter und Arbeiterinnen von Interesse sind, finden sich in den einzelnen Uebersichten zusammengestellt, welche vom Jahre 1900 ab eine Aenderung in ihrer Anlage fanden. (Abgedruckt im Anhang.)

Aus den in den einzelnen Jahresberichten jeweils mitgeteilten Verhältnissen kann aus der Fülle des im Laufe einer fast 30jährigen Tätigkeit erwachsenen Materials nur einiges hier Aufnahme finden, da es den Rahmen dieser Arbeit weit überschreiten würde, wenn mehr als einige besondere Punkte behandelt würden.

Was zunächst die Schilderung der Beschäftigung von Kindern von 12—14 Jahren anlangt, so wird hiezu ausgeführt, dass dieselbe im Grossen und Ganzen (Ziegeleien ausgenommen) keinen grossen Anklang bei den Arbeitgebern findet, da die vorgeschriebene Arbeitszeit von höchstens 6 Stunden mit mindestens einer halben Stunde Ruhepause als unpraktisch empfunden wird. (J. B. 1880 S. 99, 1883 S. 43, 1888 S. 46.) In Zeiten des wirtschaftlichen Aufschwungs aber, wo sich Mangel an erwachsenen Arbeitern und Arbeiterinnen bemerkbar macht, ist eine mehr oder minder erhebliche Zunahme von jugendlichen Arbeitern und auch Kindern zu beobachten. (J. B. 1905 S. III, 1906 S. V.) Dagegen wird über die Höhe des

Schutzalters in der Richtung geklagt, dass die Kinder, welche schon vor dem 14. Jahre, oft schon mit dem 13. aus der Schule kommen, nicht länger beschäftigt werden dürfen und mit Rücksicht auf diese gesetzliche Beschränkung der Arbeitszeit von den meisten Arbeitgebern zurückgewiesen würden. Die Kinder würden sich dann hauptsächlich auf der Strasse herumtreiben, während sie in Fabriken recht wohl zu leichten, wenn auch längeren Arbeiten verwendet werden könnten. (J. B. 1880 S. 103.)

Was das Zusammenarbeiten mit den jugendlichen und weiblichen Arbeitern anlangt, so lässt sich dasselbe nicht immer vermeiden, in der Pfalz speziell fände übrigens verhältnismässig eine grössere Scheidung statt. (J. B. 1881 S. 78.)

Im Interesse der Kindererziehung sowohl, als auch in Bezug auf das Familienleben sei es von grosser Bedeutung zu erreichen, dass verheiratete Frauen von der Abend- und Nachtarbeit abgehalten würden (J. B. 1884 S. 79), doch scheint die Ausführung regelmässiger Nachtarbeit mit Arbeiterinnen doch nur selten aufzutreten, da z. B. im J. B. 1890 S. 67 berichtet wird, dass solche nur bei dem Betrieb einer Patronenhülsen- und Zündkapselfabrik angetroffen worden sei.

Ueber die gesundheitlichen Einflüsse der Beschäftigung bei weiblichen Arbeitern wird im allgemeinen bemerkt, dass Uebermüdung und Bleichsucht bei manchen, insbesondere bei jugendlichen Arbeiterinnen zu beobachten sei, doch schliesse die Beschäftigungsweise nur in wenigen industriellen Betrieben besondere Gefahren für die Gesundheit und bei jugendlichen Arbeiterinnen vielleicht auch für die körperliche Entwicklung in sich. (J. B. 1886 S. 7.)

Auch der Jahresbericht von 1902 (S. XI) bemerkt, dass die Beschäftigungsweise zu keinen besonderen Beanstandungen Anlass gegeben habe. Besondere Gefahren sind beobachtet worden bei den sog. Ausnehmerinnen und Kleinpackerinnen in Zündholzfabriken (Phosphor-

Nekrose), ferner in Flachs-, Hanf- und Wergspinnereien durch die Staubentwicklung für die Lungen und heisse übelriechende Dämpfe, in Hadernsortierereien durch gefährliche Infektionskrankheiten. (J. B. 1886 S. 7.)

Was die Schonung von Wöchnerinnen anlangt, welche während drei Wochen nach der Entbindung nicht in den Fabriken beschäftigt werden dürfen, so seien hierüber nur unsichere und ausweichende Auskünfte zu erhalten. (J. B. 1882 S. 10.)

Ueber die Frage, inwieweit Arbeiterinnen in Betrieben beschäftigt werden, welche — abgesehen von den Nachtarbeiten — mit besonderen Gefahren für die Gesundheit oder Sittlichkeit und namentlich für die körperliche und sittliche Entwicklung der jugendlichen Arbeiter verbunden ist, wurden besondere Erhebungen auf Grund einer Min. Entschl. vom 17. April 1886 Nr. 5602 gepflogen, deren Resultat in den Jahresberichten niedergelegt ist. Gemäss Ziff. 2 der zit. Min. Entschl. war auch die Frage zu beantworten, welche Einrichtungen von Arbeitgebern oder unter ihrer Mitwirkung getroffen worden sind, um die Ausbildung der jugendlichen Personen für den Hausfrauenberuf zu fördern. Das Bestehen solcher Haushaltungsschulen wird bezüglich der Bindfadenfabrik von Proebst in Immenstadt und der Baumwollspinnereien Bayreuth und Bamberg mitgeteilt. (J. B. 1887 S. 35, 1903 S. XXIII.)

Ferner waren die Gewerbeaufsichtsbeamten im Jahre 1899 entsprechend einer vom Reichstag gegebenen Anregung beauftragt worden sich eingehend über die Beschäftigung verheirateter Frauen in Fabriken zu äussern und zwar über Umfang, Gründe und Gefahren der Beschäftigung, Möglichkeit und Zweckmässigkeit und Wege der Beschränkung, die in umfassender Weise unter Beiziehung der Amtsärzte und Kassenärzte, der Hebammen und der Krankenkassavorstände gepflogenen Erhebungen ergaben das Vorhandensein von 23 115 Frauen (verheirateten, verwitweten und geschiedenen).

Ueber die bei dieser Enquete erhobenen Verhältnisse wird im J. B. 1899 S. XXIII folgendes ausgeführt: Veranlassung zur Fabrikarbeit biete die wirtschaftliche Notwendigkeit für sich oder die Familie den zum Lebensunterhalt erforderlichen Verdienst zu beschaffen. Verschiedene Beschäftigungsarten hätten sich für den weiblichen Organismus überhaupt als schädlich erwiesen und diese Schädlichkeiten würden selbstverständlich für die Frauen kurze Zeit vor oder nach der Entbindung in besonderem Masse hervortreten. Auch in sittlicher Beziehung hätten sich, wenn auch in geringerem Masse, Uebelstände herausgestellt, — vernachlässigte Führung des Haushalts, mangelhafte Pflege und Erziehung der Kinder. Weitgehende Beschränkungen aber oder gar ein Ausschluss der Frauen von der Fabrikbeschäftigung liessen sich im Hinblick auf die wirtschaftlichen Folgen nicht befürworten. Hauptsächlich seien Massnahmen gegen Gesundheits- und Sittlichkeitsgefahren veranlasst. Doch gingen die Jahresberichte hier auseinander. An Vorschlägen werden gemacht: scharfe Betriebskontrolle im Allgemeinen, Einführung ärztlicher Untersuchungen für besonders gesundheitsschädliche Betriebe, möglichste Verlängerung der Mittagspausen, Beschränkung der Frauenarbeit in gewissen Fabrikationszweigen bezw. für einzelne bestimmte Verrichtungen, Gewährung entsprechender Unterstützung an Schwangere und Wöchnerinnen behufs ausreichender Arbeitsunterbrechung, Unfallverhütungen.

Auch die Wahrnehmungen, welche die Gewerbeaufsichtsbeamten in Bezug auf das Lehrlingswesen[90]) gemacht haben, sind in den einzelnen Jahresberichten eingehend gewürdigt.

Schon im Jahre 1882 wurde der Wunsch ausgesprochen, dass von den Abschlüssen bestimmter Lehrverträge im Fabrikbetriebe häufiger Gebrauch gemacht würde, weil eine geregelte Form des Lehrlingsverhältnisses den Wert desselben nur nützlich beeinflussen könne. (J. B.

1882 S. 52.) Ferner wurde 1885 hervorgehoben, dass in einzelnen Industriezweigen das Lehrlingswesen nach und nach Verhältnisse angenommen habe, unter welchen die jungen Leute eine tüchtige Ausbildung in ihren Fächern während der vertragsmässigen Lehrzeit nicht mehr erlangen können. (J. B. 1885 S. 4; 1888 S. 72; 1889 S. 6, 65; 1890 S. 41; 1892 S. 36.)

Mit Min. Entschl. vom 9. Jan. 1885 war den Gewerbeaufsichtsbeamten übertragen worden, die Beaufsichtigung der Vorschriften in §§ 126—133 der G. O. auch bezüglich der Handwerkslehrlinge zu überwachen. Durch die Min. Entschl. vom 4. März 1897 wurden die Gewerbeaufsichtsbeamten noch besonders angewiesen, dem Lehrlingswesen in den Schreinereien besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. (J. B. 1897 S. 59.) (Vergl. auch noch V. d. K. d. Abg. 1898 Bd. XI S. 123.)

Mit der im Jahre 1898 erfolgten Einführung von weiblichen Gewerbeaufsichtsbeamten wurde die Revision der Betriebe mit ausschliesslich oder vorwiegend weiblicher Arbeiterschaft und der jugendlichen Personen, sowie die Durchführung der Bestimmungen des Kinderschutzgesetzes den Funktionärinnen bezw. den Assistentinnen zugewiesen. (J. B. 1898 Einl. S. XVI u. f.; 1905 S. III u. IV, S. 6, 65.) Da auch in der Hausindustrie eine sehr starke Beschäftigung weiblicher Arbeitskräfte in Betracht kommt, wurden denselben auch die Erhebungen, soweit solche in der Hausindustrie vorgenommen worden sind, überwiegend übertragen.

Die Urteile der Gewerbeaufsichtsbeamten über die Wirkungen des Kinderschutzgesetzes sind sehr zurückhaltend und vorsichtig gefasst. Im wesentlichen wird auf die Mitwirkung der Schulbehörden vertraut, es werde jedenfalls noch längere Zeit dauern, bis das Verständnis für das Gesetz und die Unkenntnis seiner Bestimmungen in alle von ihm berührten Kreise gedrungen sein werden. (J. B. 1905 S. III und 1906 S. VI.)

Was die Verhältnisse der Arbeiter im Allgemeinen betrifft, so finden dieselben eine eingehende Würdigung in den einzelnen den Jahresberichten beigefügten Uebersichten, in welchen insbesondere ihre Zahl, ihre Verwendung in Fabriken, Motorbetrieben, sog. Verordnungsbetrieben, Handwerks- und sonstigen Betrieben eine genaue Aufnahme und Darstellung gefunden haben.

Auch der Tatsache neuer Betriebseröffnungen und Betriebseinstellungen, der Gründe der Zu- und Abnahme wird in den Berichten jeweils Rechnung getragen. Auch die Arbeitsbedingungen, die Verhältnisse der Verkürzung der Arbeitszeiten, der Lösung des Arbeitsverhältnisses auf Grund kurzer Kündigungsfristen oder unter gänzlicher Beseitigung solcher, der Ausstellung und Aussperrungen, die Erfolge hiebei finden eine entsprechend eingehende Würdigung. Auch die Beteiligung der Gewerbeaufsichtsbeamten bezw. der Gewerbegerichte an der Beilegung von Striks und Aussperrungen, ferner an dem Abschluss von Tarifverträgen (J. B. 1903 S. XX) wird ausführlich jeweils erwähnt.

Was das Einleben der Arbeiterschutzbestimmungen anlangt, so dürfte diesbezüglich eine im J. B. 1892 S. 7 enthaltene Bemerkung als ein nicht uninteressantes Urteil hierüber anzuziehen sein. Dortselbst wird bemerkt, dass dieselbe verhältnismässig leicht vor sich gegangen sei, da die hauptsächlichste Bestimmung die 11stündige Maximalarbeitszeit und das Verbot der Nachtarbeit bisher schon von der Mehrzahl der Fabriken eingehalten worden sei. Zum Teil sei diese Erscheinung aber auch durch die gegenwärtige ruhige Geschäftstätigkeit zu erklären, durch welche kein Bedürfnis nach Steigerung der normalen Arbeitsleistungen veranlasst worden.

Was dagegen den Vollzug der Bundesratsvorschriften bezüglich der Arbeits- oder Ruhezeiten in Bäckereien, Getreidemühlen, Steinhauereien, sowie in Gast- und Schankwirtschaften anlange, so begegnen dieselben noch immer vielen Schwierigkeiten. (J. B. 1904 Einl.)

Bezüglich der Regelung der Arbeitszeiten wird über die geringe Beteiligung der Arbeiterausschüsse geklagt, welche sich dieser Frage gegenüber oft recht gleichgültig erweisen und nur eine schwache Stellung einnehmen. (J. B. 1905 S. IV.)

Ueber die Durchführung der Sonntagsruhebestimmungen wird im Grossen und Ganzen stets über mangelhafte Durchführung geklagt. (J. B. 1897 Einl.; 1902 S. X; 1903 S. XIX; 1904 Einl.; 1905 Einl. S. IV; 1906 Einl. S. VIII; Verh. d K. d. Abg. vom 5. Febr. 1900 S. 686 u. f., 695.)

III. Schutz der Arbeiter vor Gefahren.

Was die Ermittelung der Betriebsunfälle und ihre Zahl anlangt, so hatten die Gewerbeaufsichtsbeamten bis zur Einführung des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes mit grossen Schwierigkeiten zu kämpfen. Die Quellen, aus welchen ihnen die erforderlichen Mitteilungen zuflossen, waren sehr verschiedene. Zum Teil erhielten sie dieselben von den Orts- und Distrikts-Polizeibehörden (J. B. 1880 S. 50), zum Teil auch insbesondere am Anfang ihrer Tätigkeit von den Versicherungsgesellschaften oder von den Betriebsunternehmern selbst auf Grund der von denselben geführten Unfallregister. (J. B. 1880 S. 28.)

Seit dem Jahre 1884 war ein wesentlicher Fortschritt hierin zu verzeichnen, indem nunmehr die Ortspolizeibehörden gemäss § 51 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juni 1884 von jedem Unfall Kenntnis erhielten und insbesondere gemäss der schon erwähnten Min. Bek. vom 2. Aug. 1886 (M. A. Bl. S. 244) den Fabrikeninspektoren eine Benachrichtigung zukommen lassen mussten. Erst von dieser Zeit ab liess sich daher seitens der Gewerbeaufsichtsbeamten eine zuverlässige Unfallstatistik herstellen, welche im Anhang unter Nr. VIII und IX Aufnahme gefunden hat.

Durch diese Benachrichtigungen sind die Gewerbeaufsichtsbeamten auch in den Stand gesetzt an den Unfalluntersuchungsverhandlungen teilzunehmen. Ueber die Zahl ihrer Teilnahmen an diesen Verhandlungen gibt die Uebersicht Nr. VII Auskunft.

Ueber die Wahrnehmungen von ordnungswidrigen oder gefährlichen Zuständen insbesondere bei Maschinen- und anderen Anlagen bieten die Jahresberichte reiches Material dar, zum Teil sind auch Zeichnungen und praktische Vorschläge zur Verhütung von Unfällen darin enthalten. Denselben ist auch zu entnehmen, dass eine sehr grosse Anzahl von Unfällen auf die ausserordentliche Gleichgiltigkeit, mit welcher viele Arbeiter den in ihrem Interesse getroffenen Schutzvorrichtungen gegenüberstehen, zurückzuführen ist. Auch der Umstand, dass viele Arbeitgeber nicht die erforderliche Autorität besitzen, um die Respektierung und Instandhaltung von Schutzmassregeln zu sichern, bringt die hohen Unfallziffern mit sich.

Auch das Fehlen von vernünftigen Fabrikordnungen trägt Schuld an dem Vorkommen vieler Unfälle.

Für die letzte Zeit (vergl. J. B. 1905 S. VIII u. f.) wird ein kleiner Rückgang in der Zahl der Unfälle festgestellt. Dies wird als ein verhältnismässig günstiges Resultat bezeichnet, im Hinblick auf die beträchtliche Zunahme der Arbeiterschaft, der wesentlich gesteigerten Arbeitsleistung und der vielfach notwendig gewordenen Einstellung ungeschulter Arbeiter und Arbeiterinnen. (Vergl. hieher auch noch die Min. Entschl. von 1905, 30. März 1906, und 6. April 1907, die Jahresberichte der Fabriken- und Gewerbeinspektoren etc. betr. (M. A. Bl. S. 82, 126 und 210.)

Bei den von den Gewerbeaufsichtsbeamten zum Schutze der Arbeiter getroffenen Anordnungen finden wir einmal solche, welche sich mit der eigentlichen Unfallverhütung, und solche, welche sich mit der Bekämpfung

der gesundheitsschädlichen Einflüsse befassen, also gewerbehygienischer Natur sind.

In diesen Richtungen finden wir auch in den letzten Jahren bei den Zusammenstellungen eine Scheidung vorgenommen.

Die Erforschung gewerbehygienischer Verhältnisse ist für die Gewerbeaufsichtsbeamten verhältnismässig mit den meisten Schwierigkeiten verknüpft. So äussert sich z. B. der J. B. von 1894 S. XIV dahin, dass es noch an einer Statistik der Gewerbeerkrankungen mangele und und auch aus den einzelnen Jahresberichten nicht zu ersehen sei, dass diesem Uebelstand durch eine regelmässige Fühlung der Aufsichtsbeamten mit den Organen der Krankenkassen Rechnung getragen werde, doch liessen sich aus einer Reihe von Aeusserungen ohne weiteres ungünstige Einflüsse der gewerblichen Tätigkeit auf den Gesundheitszustand gewisser Arbeiter entnehmen.

Mehr als aus den Jahresberichten ist aus den einschlägigen Kammerverhandlungen zu erkennen, wie gerade auf diesem Gebiete die Tätigkeit der Gewerbeaufsichtsbeamten trotz aller Anstrengungen bei dem Mangel der erforderlichen ärztlichen Kenntnisse zwar nicht versagt, aber doch nicht als ausreichend bezeichnet werden kann. Diese Wahrnehmungen brachten nach langen Bemühungen endlich ab 1. Jan. 1909 die Schaffung der Stellung eines Landesgewerbearztes. (Vergl. hiezu die Min. Bek. vom 16. Aug. 1908, die Anstellung eines Landesgewerbearztes betr., M. A. Bl. S. 391, inhaltlich deren auf Grund des ordentlichen Budgets für das Jahr 1908/09 die Stelle eines Landesgewerbearztes zur Besetzung ausgeschrieben war, der die Gewerbeaufsichtsbeamten des Königreichs als hygienischer Fachmann beraten soll.)

Was die gesundheitsschädlichen Einflüsse anlangt, so werden als solche in den Jahresberichten besonders erwähnt: heisse übelriechende Säuredämpfe in Kunstdüngerfabriken, schlechte Beleuchtungsanlagen der Ar-

beitsstellen, Staubbelästigungen, Infektionskrankheiten u. a. m.

Ferner sind hier die als sog. Berufserkrankungen bezeichneten Krankheitsfälle, über deren wiederholtes Vorkommen sich fast in allen Jahresberichten Angaben finden, zu erwähnen:

Milzbranderkrankungen in Rosshaarspinnereien und Pinsel- und Bürstenfabriken (J. B. 1889 S. 76; 1890 S. 75; 1897 S. XXVIII; 1900 S. XVI; 1901, 1902, 1903, 1905, 1906);

Nekrosefälle (J. B. 1897, 1900, 1901, 1902, 1903, 1904);

Bleivergiftungen, Lungenerkrankungen bei Thomasschlackenarbeitern, Quecksilbervergiftungen, Tuberkulose bei Zigarrenarbeitern u. a. m.

Fortschritte werden konstatiert hauptsächlich in der baulichen Beschaffenheit neuer Betriebsstätten durch Einführung besserer Beleuchtung (elektrisches Licht, Gasglühlicht), Ventilatoren, Staubbeseitigungsvorrichtungen Einrichtung von Badeanstalten und Umkleideräumen, Verbesserung bei Arbeitsverfahren bei Nitrierarbeiten und der Verwendung von schädlichen Arbeitsstoffen (z. B. Bleiweiss).

Das schon wiederholt erwähnte Museum für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen (nunmehr K. Arbeitermuseum) soll gerade in diesen Richtungen besonders vorbildlich wirken. Es verfolgt eine doppelte Aufgabe, indem es sowohl durch Veranschaulichung von Sicherheitsvorrichtungen an Maschinen, Aufzügen und vielen anderen Anlagen, als auch durch eine Reihe von Vorrichtungen gewerbehygienischer Natur, z. B. Anbringung von Ventilatoren zur Entfernung von Säg- und Hobelspänen und viele andere mehr im Betrieb vor Augen führen. Der Besuch desselben ist unentgeltlich und soll an Sonn- und Feiertagen auch seitens der Arbeiter ein ziemlich reger sein. Derselbe war nach dem Jahresbericht des K. Arbeiter-

museums für das Jahr 1908 von 9990 Besuchern im Jahre 1907 auf 14591 im Jahre 1908 gestiegen.

IV. Wirtschaftliche und sittliche Zustände der Arbeiterbevölkerung, Wohlfahrtseinrichtungen, Verschiedenes.

Fast die sämtlichen Jahresberichte enthalten ausführliche Mitteilungen über nachstehende Verhältnisse. Es wird in denselben die wirtschaftliche Lage der Arbeiter, die Lohnverhältnisse, die Lohnzahlungen nach Fristen und Wochentagen (z. B. J. B. 1888 S. 54 und 79), die Lohnformen besprochen. An dieser Stelle würden auch die von den Gewerbeaufsichtsbeamten gemachten Wahrnehmungen über das allerdings nur recht vereinzelte Auftreten von Trucksystemen anzuführen sein. Die Anwendung desselben findet sich eigentlich nur in Oberfranken bei hausindustriellen Betrieben innerhalb der Korbwaren- und Schiefertafelindustrie erwähnt. (J. B. 1881 S. 54; 1882 S. 56; 1889 S. 72.)

Ferner finden sich Aufzeichnungen über Lebensmittel- und Brotpreise (z. B. J. B. 1881 S. 118), über die Preise sonstiger Gebrauchsgegenstände, über die Gestaltung des Wirtschaftsjahres, über Lebenshaltung,[92]) Arbeiterwohnungen[93]) u. a. m.

Auch den bei ihrer Tätigkeit wahrgenommenen Wohlfahrtseinrichtungen lassen die Gewerbeaufsichtsbeamten in ihren Jahresberichten jeweils eine eingehende Besprechung zu teil werden.

Diese Wohlfahrtseinrichtungen werden als wünschenswert bezeichnet, je mehr sie unter Vermeidung einseitiger Unternehmerinteressen unparteiisch ohne Bevormundung die Unabhängigkeit der Arbeiter und deren möglichst weitgehende Mitwirkung an den betreffenden Einrichtungen gewährleisten. (J. B. 1896 S. XVII.)

Eine Reihe von Wohlfahrtseinrichtungen werden als hervorragende Förderung des materiellen und geistigen

Wohles der Arbeiterschaft bezeichnet und finden als Zeichen sozialer Fürsorge wärmste Anerkennung. (J. B. 1899 S. XXX und 1906 S. XI.)

Ueber die verschiedenen Arten von Wohlfahrtseinrichtungen werden u. a. angeführt: Säuglingsheime, Kindergärten, Nähschulen, Haushaltungsschulen, Schaffung von Badegelegenheiten, Speiseanstalten, Sparkassen, Pensions- und Altersversorgungen, Konsumvereine, Lohnprämien, Gratifikationen, Bibliotheken, Arbeiterwohnungen u. a. m.

Unter den verschiedenen Gesichtspunkten, welchen noch die Tätigkeit der Aufsichtsbeamten Rechnung tragen, ist auch die Erwähnung und Verfolgung der Wirkung des Arbeitsnachweises und dessen allmählich stattgefundener Zentralisierung zu bemerken. (J. B. 1898 S. XXVII.) Dasselbe bedeutet einen wesentlichen Fortschritt auf dem Gebiet der sozialen Fürsorge und hat sich zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit immer mehr bewährt. (J. B. 1899 S. XXX; 1902 S. XXIX.)

Auch der von Seite des Staates und einer Reihe von Gemeinden veranlassten Notstandsarbeiten wird in den Jahresberichten gedacht.

Was die Entwicklung der geistigen und sittlichen Zustände der Arbeiter anlangt, so werden auch die hierauf gehenden Bemühungen der katholischen und evangelischen Arbeitervereine, gewerkschaftlichen Fachvereine und der Arbeitervereine in grossen Fabriken anerkennend erwähnt. Auch für geistige Erholung werde gesorgt. Hier diene vor allem die Errichtung von Bibliotheken (z. B. die Bibliothek der Baumwollspinnerei Speyer, der Zuckerraffinerie Frankenthal und die Bibliothek in der Badischen Anilin- und Sodafabrik, welch letztere im Jahre 1903 allein 23 343 Bände ausgeliehen hat (J. B. 1903 S. 82). Ferner ist hieher auch die Gewährung von Urlauben unter Fortbezug des Lohnes zu erwähnen.

Auch die Rechtsschutzstellen, welche namentlich von den Organisationen der Arbeiter eingerichtet werden, sind wegen ihrer allgemeinen sozialen Bedeutung in den Jahresberichten angeführt. (J. B. 1903 S. XX.)

Schlussbemerkung.

Es würde weit über den Rahmen der vorliegenden Arbeit hinausgehen, wenn alle einschlägigen Verhältnisse eine noch eingehendere Besprechung finden würden.

Der Zweck, welcher durch einen kurzen Hinweis auf die in den Jahresberichten enthaltenen Darstellungen erreicht sein dürfte, ist der, ein einigermassen anschauliches Bild herzustellen, wie vielseitig sich die Tätigkeit der Gewerbeaufsichtsbeamten entwickelt hat, und wie fast alle das wirtschaftliche, geistige und körperliche Leben der Arbeiter betreffenden Verhältnisse, deren Erforschung und, soweit es in ihrem Bereich steht, deren Hebung und Besserung den Gewerbeaufsichtsbeamten unterstellt sind.

Bei der vorliegenden Betrachtung eines fast 30jährigen Wirkens der bayrischen Gewerbeaufsichtsbeamten kann man das von dem badischen Fabrikeninspektor Fuchs anlässlich des internationalen Kongresses für gesetzlichen Arbeiterschutz in Paris allgemein für die deutschen Gewerbeaufsichtsbeamten abgegebene Urteil, dass sie an der Förderung des kulturellen Fortschritts der Arbeiter mitbeteiligt sind und sich mit allen Fragen beschäftigen, welche mit der kulturellen Hebung der Arbeiter in Zusammenhang stehen, auch insbesondere für die bayerischen Gewerbeaufsichtsbeamten in Anspruch nehmen und behaupten, dass sie ihre hohe sozialpolitische Aufgabe in anerkennenswertester Weise glücklich und von reichen Erfolgen begleitet lösen.

Anhang.

K. A. V. vom 17. Februar 1879, die Fabriken-Inspektoren betr. G. V. Bl. S. 35.

L. II K. etc. Wir finden Uns bewogen zum Vollzug des § 139 b der Gewerbeordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 17. Juli 1878 (Reichs-Ges. Bl. S. 209) zu verordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Aufsicht über die Ausführung der §§ 135—139 a, sowie des § 120 Abs. III der G. O. in seiner Anwendung auf Fabriken und die denselben gleichgestellten Gewerbebetriebe, ferner die Kontrolle in Bezug auf Sicherung der Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit in denjenigen Anlagen, welche nach §§ 16 und 24 der G. O. einer besonderen Bedingung bedürfen, werden neben den ordentlichen Polizeibehörden besonderen Beamten übertragen, welche den Titel Fabrikeninspektoren führen.

§ 2.

Von dem Wirkungskreis dieser Beamten sind diejenigen Anlagen ausgenommen, welche nach dem Berggesetze vom 20. März 1869, unter Aufsicht der durch Unsere vom 16. Juni 1869 (Regierungsblatt S. 1049—1055) errichteten Bergbehörden stehen.

Diese Anlagen werden, soweit dies nicht bisher schon der Fall war, auch nach den in § 1 bezeichneten Richtungen den Bergbehörden hiemit unterstellt.

Dagegen bleibt vorbehalten, den Fabrikeninspektoren noch die Wahrnehmungen von weiteren geeignet erscheinenden Geschäften zu übertragen.

§ 3.

Die Zahl der Fabrikeninspektoren wird vorläufig auf drei festgesetzt. Dieselben haben ihre Sitze in München, Nürnberg, Speyer.

Der Geschäftskreis erstreckt sich:

1) für den Fabrikeninspektor in München auf die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern, Schwaben und Neuburg,

2) für den Fabrikeninspektor in Nürnberg auf die Regierungsbezirke der Oberpfalz und Regensburg, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken und Aschaffenburg,

3) für den Fabrikeninspektor in Speyer auf den Regierungsbezirk der Pfalz.

Wir werden die Zahl und Sitze der Fabrikeninspektoren vermehren, wenn ein Bedürfnis hiefür sich ergeben wird.

§ 4.

Die Fabrikeninspektoren werden von Uns ernannt. Hiefür sind Uns in der Regel nur Bewerber von wissenschaftlicher Vorbildung in Vorschlag zu bringen, welche entweder eine höhere technische Anstalt absolviert und demnächst einige Zeit als technische Beamte im öffentlichen oder Privatdienste tätig gewesen sind, oder welche mehrere Jahre eine grössere gewerbliche Anlage mit technischem Betrieb selbst geleitet haben.

§ 5.

In Rang und Gehalt werden die Fabrikeninspektoren den Regierungsassessoren gleichgestellt. Für ihre Dienstreisen werden ihnen entweder die regulativmässigen Tagegelder und Reisevergütungen oder angemessene Pauschsummen gewährt.

Wir behalten Uns vor einzelnen Fabrikeninspektoren nach längerer Probedienstleistung den Rang und Gehalt von Regierungsräten zu verleihen.

§ 6.

Die Fabrikeninspektoren werden bei der Regierung, Kammer des Innern, angestellt, in deren Bezirk sie ihren Sitz haben. Für sie gelten die für die Mitglieder der Regierung bestehenden allgemeinen Dienstesvorschriften.

Erstreckt sich der Geschäftskreis (§ 3) eines Fabrikeninspektors auf mehrere Regierungsbezirke, so ist er für die sämtlichen betreffenden Regierungen das technische Organ in dem zu seinem Wirkungskreis (§ 1) gehörigen Angelegenheiten. Ueber die allgemeinen Verhältnisse seines Dienstes, sowie in Bezug auf seine persönlichen Dienstverhältnisse hat derselbe an die Regierung, bei welcher er angestellt ist, zu berichten und von derselben Befehle zu empfangen.

An diese erstattet er auch seine Jahresberichte.

§ 7.

Den Fabrikeninspektoren stehen in dem ihm zugewiesenen äusseren Wirkungskreis die sämtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden zu; sie haben jedoch polizeiliche, im Wege administrativen Zwanges durchzuführende Verfügungen nicht zu erlassen.

Wegen der zur Abstellung wahrgenommener Gesetzwidrigkeiten und Uebelstände zu ergreifenden Massregeln, sowie wegen etwa zu stellender Strafanträge haben sie sich an die ordentlichen Polizeibehörden mit dem Ersuchen um Herbeiführung des weiteren gesetzlichen Verfahrens zu wenden.

Sie sind befugt Aufforderungen im Sinne des § 147 Ziff. 4 der G. O. an die Besitzer gewerblicher Anlagen zu richten.

Die Polizeibehörden sind verpflichtet den Fabrikeninspektoren bei Ausübung ihrer Amtstätigkeit die innerhalb ihrer Zuständigkeit liegende Unterstützung zu teil werden zu lassen, insbesondere auf desfallsiges Ersuchen bei der Revision gewerblicher Anlagen Assistenz zu leisten

und ihnen über den Ausgang des auf ihren Antrag eingeleiteten weiteren Verfahrens Kenntnis zu geben.

Da die Fabrikeninspektoren in ihrem Wirkungskreis nicht an die Stelle der ordentlichen Polizeibehörden treten, so bleiben die Befugnisse und Verpflichtungen der letzteren zur Wahrnehmung der Aufsicht über die gewerblichen Anlagen unverändert fortbestehen, und sie haben derselben durch regelmässige Vornahme von Revisionen zu genügen.

Im übrigen wird eine von unserem Staatsministerium des Innern zu erlassende Instruktion den speziellen Dienst der Fabrikeninspektoren und deren Beziehungen zu den beteiligten Behörden und dem gewerbetreibenden Publikum regeln.

K. A. V. vom 8. Juli 1886, die Fabrikinspektoren betr. (G. V. Bl. S. 377).

§ 1.

An Stelle des § 3 Abs. I und II der K. A. V. vom 17. Febr. 1879, die Fabrikeninspektoren betr., treten nachstehende Bestimmungen:

Die Zahl der Fabrikeninspektoren wird auf vier festgesetzt. Dieselben haben ihre Sitze in München, Speyer, Regensburg und Nürnberg.

Der Geschäftskreis erstreckt sich:

1) für den Fabrikeninspektor in München auf die Regierungsbezirke Oberbayern und Schwaben und Neuburg,

2) für den Fabrikeninspektor in Speyer auf die Regierungsbezirke der Pfalz und von Unterfranken und Aschaffenburg,

3) für den Fabrikeninspektor in Regensburg auf die Regierungsbezirke von Niederbayern und der Oberpfalz und Regensburg,

4) für den Fabrikeninspektor in Nürnberg auf die Regierungsbezirke Oberfranken und Mittelfranken.

§ 2.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. August lfd. Js. in Wirksamkeit.

Min. Entschl. vom 12. Juli 1884, Geschäftsführung der Fabrikeninspektoren, hier Begutachtung der bei den Verwaltungsbehörden einlaufenden Baukonzessionsgesuche betr. Nr. 16073.

Infolge der auf die Min. Entschl. vom 6. Aug. v. Js. Nr. 1620 eingelaufenen gutachtlichen Berichte sieht sich das K. Staatsministerium des Innern Abt. f. Landwirtschaft, Handel und Gewerbe veranlasst nachstehende Anordnungen zu treffen:

1) Auf Grund des § 2 Abs. 3 der K. A. V. vom 17. Febr. 1879, die Fabrikeninspektoren betr., wird hiemit gestattet, dass die Distriktspolizeibehörden vor der Bescheidung von Gesuchen um die Genehmigung von unter § 16 der G. O. fallenden Anlagen und von Baugesuchen, welche sich auf Bauten für gewerbliche Zwecke beziehen, den betr. Fabrikeninspektor über die gemäss §§ 18 und 120 Abs. III der G. O. zur Sicherung der Arbeiter erforderlichen Einrichtungen in jenen besonderen Fällen um sein Gutachten angehen, in welchen zur Festsetzung der zu treffenden Einrichtungen besondere technische Kenntnisse erforderlich sind und die Gutachten der den Behörden zur Verfügung stehenden oder von denselben nach den bestehenden Vorschriften einzuvernehmenden amtlichen und sonstigen Sachverständigen nicht ausreichend erscheinen.

2) Die K. Fabrikeninspektoren haben derartigen Requisitionen der Distriktspolizeibehörden zu entsprechen und in Zweifelsfällen die Entscheidung des Präsidiums der Kreisregierung, bei welcher sie angestellt sind, einzuholen.

3) Eine gutachtliche Einvernahme der Fabrikeninspektoren über die zum Schutze der Nachbarschaft konzessionspflichtigen Anlagen zu treffenden Vorkehrungen dürfen fernerhin weder in der I. noch in der II. Instanz

stattfinden, da die einschlägigen Fragen den Wirkungskreis der Fabrikeninspektoren nicht berühren. (§§ 1 und 6 der K. A. V. vom 17. Febr. 1879.)

4) Die Distriktspolizeibehörden haben über sämtliche gemäss §§ 18 und 24 der G. O. rechtskräftig genehmigten Gesuche dem betr. Fabrikeninspektor Mitteilung zu machen.

Min. Entschl. vom 24. Februar 1885, Geschäftsführung der Fabrikeninspektoren, hier Inspizierung der gewerbl. Betriebe in den Strafanstalten betr. No. 2404.

Auf den Randbericht vom 7. Nov. v. Js., welcher anruhend zurückfolgt, wird nach dem Benehmen mit dem K. Staatsministerium der Justiz erwidert, dass die Inspizierung der in den Strafanstalten befindlichen gewerblichen Betriebe zum Geschäftsbereich des K. Fabrikeninspektors nicht gehört, da die Beschäftigung von Gefangenen nicht als ein Gewerbebetrieb, auf den die Bestimmungen der G. O. f. d. D. R. Anwendung zu finden haben, anzusehen ist.

Der gleiche Grundsatz gilt an sich auch bezüglich der Inspektion des Arbeitshauses Rebdorf durch den K. Fabrikeninspektor. Indessen besteht bis auf Weiteres keine Erinnerung dagegen, dass der K. Fabrikeninspektor angewiesen wird, sich von Zeit zu Zeit nach vorgängigem Benehmen mit dem K. Direktor über die Fabrikeinrichtungen dieser Anstalt zu informieren und die dabei gemachten Beobachtungen über die zum Schutz der Gefangenen gegen Gefährdungen bei der Arbeit etwa zu treffenden Massnahmen dem K. Direktor mitzuteilen.

Min. Entschl. vom 2. August 1886, die Unfallanzeigen betr. (M. A. Bl. S. 244).

Um den auf Grund des § 51 des Unfallversicherungsgesetzes zu erstattenden Unfallanzeigen für den Dienst der Fabrikaufsichtsbeamten nutzbar zu machen, haben die Ortspolizeibehörden vom 1. Sept. lfd. Js. an von Unfällen,

durch welche eine Person getötet wurde oder eine den Tod oder eine Erwerbsunfähigkeit von mehr als 14 Tagen zur Folge habende Verletzung erlitten hat, sowie allgemein von solchen Unfällen, welche durch einen Mangel in der Einrichtung oder dem Betrieb einer gewerblichen Anlage verursacht worden sind, jedesmal sofort dem betr. K. Fabrikeninspektor (cf. K. A. V. vom 8. Juli 1886, die Fabrikeninspektoren betr. G. u. V. Bl. S. 377 etc.) durch Zusendung einer Abschrift der Anzeige mit den etwa erforderlichen Ergänzungen Mitteilung zu machen und demselben von jedem Termin für die nach § 53 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 stattfindenden Unfalluntersuchung zu benachrichtigen.

Min. Bek. vom 27. Juli 1888, die Uniform der K. Fabrikeninspektoren betr. (G. V. Bl. S. 542).

Se. K. Hoheit Prinz Luitpold, des Königreich Bayern Verweser, haben allergnädigst zu verfügen geruht, dass die Fabrikeninspektoren bei feierlichen Anlässen die für die Regierungsassessoren vorgeschriebenen Uniformen zu tragen haben.

Verordnung vom 31. März 1892, die Fabriken- und Gewerbeinspektoren betr. (G. V. B. S. 83).

Wir finden Uns bewogen, zum Vollzuge des § 139 b der Gewerbeordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1891 (Reichsgesetzblatt S. 285) zu verordnen was folgt:

§ 1.

Die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen der §§ 105 a, 105 b Abs. 1, 105 c—105 h, 120 a—120 e, 134—139 a der R. G. O., ferner die Kontrolle in Bezug auf die Sicherung der Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit in denjenigen Anlagen, welche nach §§ 16 und 24 der Reichsgewerbeordnung einer besonderen Genehmigung bedürfen, wird neben den ordentlichen Polizeibehörden besonderen Beamten übertragen,

welche den Titel „Fabriken- und Gewerbeinspektoren“ führen.

Es bleibt vorbehalten, denselben noch die Wahrnehmung von weiteren mit ihrem Wirkungskreise in Zusammenhang stehenden Geschäften zu übertragen.

§ 2.

Von dem Wirkungskreise dieser Beamten sind diejenigen Anlagen ausgenommen, welche nach dem Berggesetze vom 20. März 1869 unter der Aufsicht der durch Allerhöchste Verordnung vom 16. Juni 1869 (Regierungsblatt S. 1049—1055) errichteten Bergbehörden stehen.

Diese Anlagen bleiben fernerhin auch nach den in § 1 bezeichneten Richtungen den Bergbehörden unterstellt.

§ 3.

Für jeden Regierungsbezirk wird bis auf Weiteres ein Fabriken- und Gewerbeinspektor und zwar bei der Regierung, Kammer des Innern, angestellt. Als Wohnsitz des Fabriken- und Gewerbeinspektors für Mittelfranken wird ausnahmsweise, wie bisher, die Stadt Nürnberg bestimmt.

Für die Fabriken- und Gewerbeinspektoren gelten die für die Mitglieder der Regierungen bestehenden allgemeinen Dienstesvorschriften.

Wir behalten Uns vor, nach Massgabe des Bedürfnisses einzelnen Fabriken- und Gewerbeinspektoren Hilfskräfte beizugeben und die hiewegen veranlassten weiteren Anordnungen zu treffen.

§ 4.

Die Fabriken- und Gewerbeinspektoren werden von Uns ernannt. Hiefür sind Uns in der Regel nur Bewerber mit wissenschaftlicher Bildung in Vorschlag zu bringen, welche entweder eine höhere technische Lehranstalt absolviert und demnächst einige Zeit als technische Beamte im öffentlichen oder Privatdienste tätig gewesen sind,

oder welche mehrere Jahre eine grössere gewerbliche Anlage mit technischem Betriebe selbst geleitet haben.

§ 5.

Die Fabriken- und Gewerbeinspektoren werden im Rang und Gehalt den Regierungsassessoren gleichgestellt. Für ihre Dienstreisen werden ihnen entweder die regulativmässigen Taggelder und Reisekosten-Vergütungen oder angemessene Pauschsummen gewährt.

Wir behalten Uns vor, einzelnen Fabriken- und Gewerbeinspektoren nach längerer erprobter Dienstleistung den Rang und Gehalt von Regierungsräten zu verleihen.

§ 6.

Den Fabriken- und Gewerbeinspektoren stehen in dem ihnen zugewiesenen äusseren Wirkungskreise die amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden zu; sie haben jedoch polizeiliche, eventuell im Wege administrativen Zwanges durchzuführende Verfügungen nicht zu erlassen. Wegen der zur Abstellung wahrgenommener Gesetzwidrigkeiten und Uebelstände zu ergreifenden Massregeln, sowie wegen etwa zu stellender Strafanträge haben sie sich an die ordentlichen Polizeibehörden mit dem Ersuchen um Herbeiführung des weiteren gesetzlichen Verfahrens zu wenden.

Die Polizeibehörden sind verpflichtet, den Fabriken- und Gewerbeinspektoren bei Ausübung ihrer Amtstätigkeit die innerhalb ihrer Zuständigkeit liegende Unterstützung zu teil werden zu lassen, insbesondere auf desfallsiges Ersuchen bei der Revision gewerblicher Anlagen Assistenz zu leisten und ihnen über den Ausgang des auf ihren Antrag eingeleiteten weiteren Verfahrens Kenntnis zu geben.

Die Befugnis und Verpflichtung der ordentlichen Polizeibehörden zur Wahrnehmung der Aufsicht über die gewerblichen Anlagen wird durch gegenwärtige Verordnung nicht berührt.

Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, im Wege der Anweisung den Dienst der Fabriken- und Gewerbeinspektoren und deren Beziehungen zu den beteiligten Behörden und dem gewerbetreibenden Publikum zu regeln.

§ 7.

Die Allerhöchsten Verordnungen vom 17. Februar 1879 und vom 8. Juli 1886, die Fabrikeninspektoren betr. (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 35 bezw. S. 377), werden aufgehoben.

München, den 31. März 1892.

Luitpold,

Prinz von Bayern,

des Königreiches Bayern Verweser.

Frhr. v. Feilitzsch.

Auszug aus der K. A. Verordnung vom 29. März 1892, den Vollzug der Reichs-Gewerbeordnung betr. (G. V. Bl. S. 61).

§ 7.

Bezüglich des Verfahrens bei Anträgen auf Genehmigung der in § 16 der Gewerbeordnung aufgeführten Anlagen, mit Ausnahme der Stauanlagen für Wassertriebwerke, gelten nachstehende Vorschriften:

f) Nach Ablauf der festgesetzten Frist sind die Akten mit den eingekommenen Einwendungen, soferne die Instruktion durch ein Bezirksamt erfolgte, an die Gemeindebehörde des Ortes, wo die Anlage errichtet werden soll, zur Einsicht und Erklärungsabgabe binnen kurzer Frist zu übermitteln.

Ferner ist in denjenigen Fällen, in welchen die Erlassung von Anordnungen zum Schutze der Arbeiter aus Rücksichten der Gesundheit und Sittlichkeit in Frage kommen kann (§§ 18, 120 a—120 d der Gewerbeordnung), auch der gemäss § 139 b zuständige Aufsichtsbeamte um Aeusserung anzugehen.

§ 46.

Zu § 134 e, 134 f und 134 g.

§ 47.

Die den unteren Verwaltungsbehörden zukommende Zuständigkeit in Bezug auf die Arbeitsordnungen wird von den Distriktspolizeibehörden, in München vom Magistrate, ausgeübt.

Ein Exemplar der Arbeitsordnung und der eingereichten Nachträge ist von der Distriktspolizeibehörde dem nach § 139 b zuständigen Aufsichtsbeamten mitzuteilen.

§ 52.

Die zum Vollzuge des § 120 der Gewerbeordnung erforderlichen Anordnungen werden von dem Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern getroffen.

Die in § 155 der Gewerbeordnung vorgesehene besondere Regelung der Zuständigkeit hinsichtlich der unter Staatsverwaltung stehenden Betriebe bleibt den einschlägigen Ministerien im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern vorbehalten.

Soferne zum Vollzuge der Gewerbeordnung und der auf dieselben bezüglichen Ausführungsverordnungen des Bundesrates weitere Bestimmungen über die zuständigen Behörden erforderlich werden, ist das Staatsministerium des Innern ermächtigt, dieselben zu treffen.

Auszug aus der Min. Entschl. vom 31. März 1892.

Anweisung

zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891. (M. A. Bl. S. 91.)

§ 19.

Auf Grund des § 120 d der Gewerbeordnung können polizeiliche Verfügungen nur für einzelne gewerb-

liche Anlagen erlassen werden. Voraussetzung des Erlasses einer solchen Verfügung ist, dass die Massnahme, welche angeordnet werden soll,

a) zur Durchführung eines der in den §§ 120a bis 120d der Gewerbeordnung enthaltenen Grundsätze erforderlich und
b) nach der Beschaffenheit der einzelnen gewerblichen Anlagen überhaupt ausführbar ist.

Gegenüber gewerblichen Anlagen, die bereits vor dem 1. Juni 1891 bestanden und seitdem eine Erweiterung oder einen Umbau nicht erfahren haben, ist die Zulässigkeit des Erlasses der polizeilichen Verfügung ausserdem davon abhängig, dass es sich entweder um die Beseitigung erheblicher, das Leben, die Gesundheit oder die Sittlichkeit der Arbeiter gefährdender Missstände oder um Massnahmen handelt, welche ohne unverhältnismässige Aufwendungen ausführbar erscheinen.

§ 20.

Ist eine dringende, das Leben oder die Gesundheit bedrohende Gefahr zu beseitigen, so hat die zuständige Behörde (§ 44 der Allerh. Verordnung vom 29. März 1892) ohne Aufschub die erforderliche Verfügung zu erlassen und zur Ausführung zu bringen. Anderenfalls hat sie vor Erlass ihrer Verfügung die gutachtliche Aeusserung des zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten einzuholen. Dieser hat sich auch über die für die Ausführung der anzuordnenden Massregel festzusetzende Frist auszusprechen.

§ 21. Abs. IV.

Von der Befugnis des § 147 Abs. 4 bis zur Herstellung des der Verfügung entsprechenden Zustandes die Einstellung des Betriebes oder des in Frage stehenden Teiles derselben anzuordnen, ist nur bei rechtskräftig gewordenen Verfügungen Gebrauch zu machen. In Fällen dieser Art hat die zuständige Behörde vor Erlass ihrer Anordnung die gutachtliche Aeusserung der Gewerbe-

aufsichtsbeamten darüber einzuholen, ob die Fortsetzung des Betriebes erhebliche Nachteile oder Gefahren herbeizuführen geeignet und in wie weit die Einstellung des Betriebes anzuordnen sein würde. Die Betriebseinstellung ist nur so weit anzuordnen, als es zur Beseitigung erheblicher Nachteile oder Gefahren unbedingt erforderlich ist und auf andere Weise sich die Ausführung der getroffenen Anordnungen durch den Betriebsunternehmer nicht herbeiführen lässt.

§ 23.

Die Arbeitsordnung, sowie jeder Nachtrag zu derselben ist in zwei Ausfertigungen der Distriktspolizeibehörde, in München dem Magistrate, einzureichen.

Eine dieser Ausfertigungen hat die Behörde alsbald dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten zu übersenden.

§ 29.

Auf Grund der eingehenden Anzeigen und Veränderungsanzeigen ist von der Ortspolizeibehörde (Polizeidirektion) für jede in deren Bezirk gelegene Fabrik, welche Arbeiterinnen über 16 Jahren und jugendliche Personen beschäftigt, nach den beigefügten Formularen B und C je eine Uebersicht zu führen, welche als Einlagebogen dem betreffenden Fabrikakt einzuverleiben und dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten auf jeweiliges Ersuchen zur vorübergehenden Einsichtnahme zu überlassen ist.

§ 33. Ziff. 9.

Die Distriktsverwaltungsbehörde, in München die Polizeidirektion, hat über die Fälle, in denen sie die Erlaubnis zur Ueberarbeit auf Grund des § 138 a Absatz 1 bis 4 der Gewerbeordnung erteilt hat, ein Verzeichnis zu führen, welches nach dem beigefügten Formular G anzulegen und nach Kalenderjahren und Fabrikbetrieben zu führen ist. In dieses Verzeichnis ist auch die Zahl derjenigen Betriebstage aufzunehmen, für welche der Bundes-

rat, der Reichskanzler oder die K. Regierung, Kammer des Innern, Ueberarbeit gestattet hat.

§ 35. Ziffer 7.

Die Verfügungen, wodurch Anträge auf Gestattung von Ausnahmen wegen Unterbrechung des regelmässigen Betriebs durch Naturereignisse oder Unglücksfälle genehmigt werden, sind schriftlich zu erlassen und müssen die gestatteten Ausnahmen sowie deren Dauer angeben. Die Abschrift der ergangenen Verfügungen ist sofort nach dem Erlass derselben der Ortspolizeibehörde und dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten einzusenden.

§ 36.

Ausnahmen wegen der Natur des Betriebes oder aus Rücksicht auf die Arbeiter. (§ 139 Absatz 2 und 3.)

4. Die K. Regierung, Kammer des Innern, hat nach Einholung einer gutachtlichen Aeusserung des Gewerbeaufsichtsbeamten die Anträge einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen, welche namentlich darauf zu erstrecken ist, ob

a) die gesetzlichen Voraussetzungen der Zulassung von Abweichungen zutreffen,

b) die beantragte Regelung der Beschäftigung mit den Anforderungen, welche im Interesse der körperlichen und geistigen Entwicklung der jugendlichen Arbeiter, sowie der Gesundheit und des Familienlebens der Arbeiterinnen zu stellen sind, verträglich erscheinen.

Dabei ist namentlich zu berücksichtigen, ob die Einrichtung der Arbeitsräume den in sanitärer Beziehung zu stellenden Anforderungen entspricht und ob die Leitung des Betriebes eine wohlwollende Fürsorge für die Arbeiterinnen und die jugendlichen Arbeiter erwarten lässt.

5. In denjenigen Fällen, in welchen es sich um Abweichungen von den Bestimmungen über die Pausen handelt, ist die anderweite Regelung, sofern sie zulässig erscheint, von der K. Regierung, Kammer des Innern, mit-

tels schriftlicher Verfügung „bis auf Weiteres“ zu gestatten.

Von der erlassenen Verfügung ist dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten und der Ortspolizeibehörde, in München der Polizeidirektion, eine Abschrift zu erteilen.

8. In denjenigen Fällen, in welchen die beantragten Abweichungen nicht auf die Arbeitspausen beschränkt sind, hat die K. Regierung, Kammer des Innern, die Anträge nach den unter 4, 6 und 7 hervorgehobenen Gesichtspunkten vollständig zu instruieren und demnächst samt dem Gutachten des zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten mit gutachtlicher Berichterstattung dem K. Staatsministerium des Innern, Abteilung für Landwirtschaft, Gewerbe und Handel, vorzulegen.

§ 37.

Eine Uebersicht der im abgelaufenen Kalenderajhre auf Grund der §§ 138a und 139 zugelassenen Ausnahmen und anderweiten Regelungen hat der zuständige Gewerbeaufsichtsbeamte seinem Jahresberichte beizufügen.

G. Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen über die Arbeitsbücher und die Beschäftigung der Arbeiterinnen und der jugendlichen Arbeiter.

(§ 139b der Gewerbeordnung).

§ 38.

Die Aufsicht über die Ausführung der die Arbeitsbücher und die Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter betreffenden Bestimmungen der §§ 107 bis 114 und 135 bis 139b der Gewerbeordnung wird von den Ortspolizeibehörden, in München von der Polizeidirektion, und den besonderen auf Grund des § 139b der Gewerbeordnung angestellten Aufsichtsbeamten wahrgenommen. Die Aufsichtstätigkeit dieser Gewerbeaufsichtsbeamten wird durch eine besondere Dienstanweisung geregelt.

§ 39.

Die Befolgung der die Arbeitsbücher betreffenden Bestimmungen ist von den Ortspolizeibehörden, in München von der Polizeidirektion, bei jeder sich darbietenden Gelegenheit und durch besondere bei den Gewerbeunternehmern ihres Bezirks von Zeit zu Zeit vorzunehmende Revisionen sorgfältig zu überwachen.

In jeder gewerblichen Anlage, welche den Bestimmungen der §§ 135 bis 139 b der Gewerbeordnung unterliegt und in der Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, ist vom Jahre 1893 ab halbjährlich mindestens eine ordentliche Revision von der Ortspolizeibehörde, in München von der Polizeidirektion, vorzunehmen. Ausserordentliche Revisionen hat diese nach Bedürfnis und insbesondere dann vorzunehmen, wenn der Verdacht einer gesetzwidrigen Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern vorliegt.

§ 44.

Alljährlich im Monat Dezember haben die Ortspolizeibehörden, in München die Polizeidirektion, für jede in ihrem Bezirk vorhandene Fabrik und jede derselben gleichstehende Anlage, in welcher Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, eine besondere Anzeige nach dem beigefügten Formulare J der K. Regierung, Kammer des Innern, auf dem Dienstwege zu erstatten.

Die Bezirksämter haben nachdrücklich darauf zu halten, dass die ihnen unterstellten Ortspolizeibehörden diese Anzeigen rechtzeitig einreichen. Sämtliche Anzeigen sind von der K. Regierung, Kammer des Innern, alsbald dem Gewerbeaufsichtsbeamten zu überweisen.

§ 50. Abs. IV.

Des Weiteren wird darauf verwiesen, dass die nach § 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 31. März 1892 (G. V. Bl. S. 83) den Gewerbeaufsichtsbeamten übertra-

gene Aufsicht und Kontrolle über die Ausführung der Bestimmungen der Gewerbeordnung, gemäss § 2 a. a. O., soweit es sich um Anlagen handelt, welche nach dem Berggesetze vom 20. März 1869 der Aufsicht der K. Bergbehörden unterstellt sind, den letzteren zukommt, und dass dieselben infolge dessen insbesondere auch die Einhaltung der Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Personen zu überwachen haben.

Vorbehalten bleibt der Erlass von Bestimmungen über die Ausführung der §§ 41 a, 55 a, 105 a bis 105 i und des § 155 Abs. 2 und 3 der Gewerbeordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1891, sowie der Erlass einer Dienstanweisung für die auf Grund des § 139b daselbst angestellten Gewerbeaufsichtsbeamten.

§ 52.

Die zum Vollzuge des Gesetzes über die Abänderung der Gewerbeordnung ergangenen Ministerialentschliessungen vom 13. Dezember 1878, die Arbeitsbücher und Arbeitskarten betr. (Min. A. Bl. S. 426), ferner vom 26. Dezember 1878, die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter betr. (Min. A. Bl. S. 547), dann vom 22. Dezember 1882, die Anwendung der Gewerbeordnung auf den Bergbau betr. (Min. A. Bl. S. 395) treten vorbehaltlich der in § 3 Abs. 3 und § 40 gegenwärtiger Anweisung getroffenen Anordnungen am 1. April 1892 ausser Kraft.

Min. Bek. vom 17. Juli 1892, den Vollzug der K. A. V. vom 28. Juni 1892, die Anlegung und den Betrieb von Dampfkesseln und Dampfgefässen betr. G. V. Bl. S. 559.

Zu § 51 Abs. II. Anschliessend ist noch zu bemerken:

1) Die Ueberwachung des Betriebes der Dampfkessel und Dampfgefässe ist allerdings zunächst Sache der amtlichen Prüfungskommissäre und der Revisionsvereine. Daneben haben jedoch auch die Orts- und Distriktspolizei-

behörden, sowie die Fabriken- und Gewerbeinspektoren zur Ueberwachung mitzuwirken und insbesondere die ordnungsmässige Aufbewahrung und Führung der Revisionsbücher zu kontrollieren.

§ 54.

Abs. II. Die Regelung der Verhältnisse der gemäss § 139b der Gewerbeordnung aufgestellten Aufsichtsbeamten erfolgt durch besondere Verordnung.

Auszug aus der Min. Entschl. vom 14. März 1895, die Sonntagsruhe in industriellen, Handwerks- und Bergbaubetrieben betr. (M. A. Bl. 1895 Nr. 11 S. 107).

An die Kgl. Regierungen, Kammern des Innern, die Distriktsverwaltungs- und Ortspolizeibehörden, die Kgl. Fabriken- und Gewerbeinspektoren und die Kgl. Bergbehörden.

§ 17.

Die untere Verwaltungsbehörde (die Distriktsverwaltungsbehörde), in München die Polizeidirektion, bezüglich der der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Betriebe, das Berzirksbergamt, darf auf besonderen Antrag eine allwöchentlich zu gewährende, 24stündige Wochentagsruhe anstatt der Ruhe am 2. oder 3. Sonntag nur unter der Voraussetzung zulassen, dass die Arbeiter am Besuche des Gottesdienstes nicht gehindert werden. (§ 105c Abs. 4.) Ausserdem ist die Genehmigung in der Regel nur zu erteilen, wenn die Durchführung der Ruhe am 2. oder 3. Sonntag mit unverhältnismässigen Opfern oder mit erheblichen Unzuträglichkeiten für den Betrieb oder die Arbeiter verbunden sein würde.

Die Genehmigungsverfügung ist schriftlich zu erlassen. Sie muss bestimmen, für wieviel Arbeiter, für welche Arbeiten und unter welchen Bedingungen die Ausnahme bewilligt wird. Die Genehmigung ist, sofern sich die Ausnahme auf mehr als vier Sonntage erstreckt, nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufes zu erteilen.

§ 18.

Die untere Verwaltungsbehörde hat die Genehmigung in ein Verzeichnis einzutragen, welches nach dem beigefügten Formular anzulegen ist. Das Verzeichnis oder eine Abschrift desselben ist bis zum 10. Januar jedes Jahres der Kreisregierung, Kammer des Innern, einzureichen und von dieser dem Fabriken- und Gewerbeinspektor zur Benützung bei Erstattung des Jahresberichtes mitzuteilen.

§ 44.

Von den bewilligten Ausnahmen oder deren Widerruf ist dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten Kenntnis zu geben.

§ 51.

Die Genehmigung ist in ein Verzeichnis einzutragen, welches nach dem beigefügten Formular anzulegen ist. Das Verzeichnis oder eine Abschrift desselben ist bis zum 10. Januar jedes Jahres der K. Kreisregierung einzureichen und von dieser dem Fabriken- und Gewerbeinspektor zur Benutzung bei Erstattung des Jahresberichtes mitzuteilen.

C. Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen, betreffend die Sonntagsruhe.

§ 53.

Die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen über die Sonntagsruhe im Gewerbebetrieb mit Ausnahme des Handelsgewerbes wird von den Ortspolizeibehörden und den besonderen auf Grund des § 139 b der Gewerbeordnung angestellten Aufsichtsbeamten, für die der Aufsicht der Bergbehörden unterstehenden Betriebe von den Bezirksbergämtern wahrgenommen.

Wegen der Aufsichtstätigkeit der Gewerbeaufsichtsbeamten wird auf die für die letzteren bestehenden Dienstanweisungen verwiesen.

§ 57.

In Fällen, in denen es der Ortspolizeibehörde zweifelhaft ist, ob die Beschäftigung von Arbeitern mit den

gesetzlichen oder Ausnahmevorschriften in Einklang steht, hat dieselbe vom Sachverhalt der einschlägigen Distriktsverwaltungsbehörde Anzeige zu erstatten, welche veranlassten Falles das Gutachten des zuständigen Fabriken- und Gewerbeinspektors einholen wird.

Letzterem bleibt es überlassen, seinerseits zunächst die Entscheidung der K. Kreisregierung, Kammer des Innern, herbeizuführen.

VII. Zu § 105 d der Gewerbeordnung.

Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe vom 5. Febr. 1895, R. G. B. S. 12.

Auszug aus der K. A. V. vom 23. Nov. 1906, das K. Arbeitermuseum betr. (G. V. Bl. S. 841).

§ 3.

Das Museum wird bis auf Weiteres von einem der beiden Gewerbeaufsichtsbeamten Oberbayerns unter Aufsicht des K. Zentralinspektors geleitet.

Der Museumsleitung wird als Museumsbeamter ein Gewerbeaufsichtsassistent beigegeben, der im übrigen im Gewerbeaufsichtsdienst zu verwenden ist.

Kgl. Allerhöchste Verordnung vom 7. Febr. 1907, die Gewerbeaufsichtsbeamten betr. (G. V. Bl. S. 73).

Wir finden Uns bewogen, zum Vollzuge des § 139 b der Gewerbeordnung zu verordnen, was folgt:

§ 1.

Die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen der §§ 105 a, 105 b Abs. 1, der §§ 105 c bis 105 h, 120 a bis 120 e, 134 bis 139 a der Gewerbeordnung einschliesslich der Aufsicht in Bezug auf die Sicherung der Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit in denjenigen Anlagen, welche nach §§ 16 und 24 der Gewerbeordnung einer besonderen Genehmigung bedürfen, obliegt neben den ordentlichen Polizeibehörden den Gewerbeaufsichtsbeamten.

Denselben obliegt ferner die Aufsicht über die Ausführung der §§ 107 bis 113, 114a bis 119a der Gewerbeordnung, dann nach Massgabe der hierüber besonders ergangenen Bestimmungen die Aufsicht über die Ausführung der §§ 126 bis 128 der Gewerbeordnung und der Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 30. März 1903, betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben.

Es bleibt vorbehalten, den Gewerbeaufsichtsbeamten noch die Wahrnehmung von weiteren in ihrem Wirkungskreise im Zusammenhang stehenden Geschäften zu übertragen.

§ 2.

Von dem Wirkungskreise dieser Beamten sind diejenigen Anlagen ausgenommen, welche nach dem Berggesetze unter der Aufsicht der durch die Allerhöchste Verordnung vom 30. Juli 1900 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1900 S. 839) errichteten Bergbehörden stehen.

Diese Anlagen bleiben fernerhin auch nach den in § 1 bezeichneten Richtungen den Bergbehörden unterstellt.

§ 3.

Gewerbeaufsichtsbeamte im Sinne des § 1 sind der Zentralinspektor für Fabriken und Gewerbe, die Gewerberäte, die Gewerbeassessoren, die Gewerbeaufsichtsassistenten und die Gewerbeaufsichtsassistentinnen.

§ 4.

Der Zentralinspektor für Fabriken und Gewerbe gehört dem Beamtenkörper des K. Staatsministeriums des Königlichen Hauses und des Aeussern an und hat Titel, Rang und Gehalt eines Regierungsrates.

Er übt im Benehmen mit dem einschlägigen Referenten des Ministeriums die Oberaufsicht über die Tätigkeit des gesamten Gewerbeaufsichtspersonals aus und hat sich über die Verhältnisse der gewerblichen Arbeiter im Königreich zu unterrichten.

Für seine Dienstesobliegenheiten im einzelnen ist die ministerielle Dienstesanweisung massgebend.

§ 5.

Der Regierungsbezirk Oberbayern zerfällt in zwei Aufsichtsbezirke; im übrigen bildet jeder Regierungsbezirk einen Aufsichtsbezirk. Dem K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeussern bleibt die Vermehrung der Aufsichtsbezirke im Bedarfsfalle vorbehalten.

§ 6.

Für jeden Aufsichtsbezirk wird ein Gewerberat und zwar bei der K. Regierung, Kammer des Innern, angestellt. Als Wohnsitz des Gewerberats für Mittelfranken wird ausnahmsweise, wie bisher, die Stadt Nürnberg bestimmt.

Für die Gewerberäte gelten die für die Mitglieder der Regierungen bestehenden allgemeinen Dienstesvorschriften. Sie haben Rang und Gehalt von Regierungsassessoren. Für ihre Dienstreisen werden ihnen entweder die regulativmässigen Taggelder und Reisekosten-Vergütungen oder angemessene Pauschsummen gewährt.

Den Gewerberäten werden die erforderlichen Hilfskräfte beigegeben.

Wir behalten Uns vor, neben den Gewerberäten zur Beaufsichtigung der hygienischen Verhältnisse der Fabriken und gewerblichen Anlagen Gewerbeaufsichtsbeamte mit entsprechender Fachbildung anzustellen.

§ 7.

Als Hilfskräfte der Gewerberäte werden angestellt, Gewerbeaufsichtsassisenten und Gewerbeaufsichtsassistentinnen mit den der Gehaltsklasse 2 a des Gehaltsregulativs der nichtpragmatischen Staatsbeamten im Ressort des Staatsministeriums des Innern entsprechenden Bezügen.

§ 8.

Der Zentralinspektor für Fabriken und Gewerbe und die Gewerberäte werden von Uns ernannt. Hiefür sind Uns in der Regel nur Bewerber mit wissenschaftlicher Bildung in Vorschlag zu bringen, welche entweder eine höhere technische Lehranstalt absolviert und demnächst

einige Zeit als technische Beamte im öffentlichen oder Privatdienste tätig gewesen sind, oder welche mehrere Jahre eine grössere gewerbliche Anlage mit technischem Betriebe selbst geleitet haben.

Die Gewerbeaufsichtsassisenten und Assistentinnen werden vom K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeussern ernannt. Bei der Besetzung dieser Stellen sind neben Bewerbern mit wissenschaftlicher Vorbildung, die den im vorstehenden Absatze erwähnten Voraussetzungen entsprechen, auch geeignete Bewerber aus dem Arbeiterstande zu berücksichtigen.

Die Einführung einer Prüfung für den Gewerbeaufsichtsdienst bleibt vorbehalten.

§ 9.

Wir behalten Uns vor, im Rahmen der budgetmässigen Bewilligungen nach längerer erspriesslicher Dienstleistung

1. den Zentralinspektor für Fabriken und Gewerbe zum Oberregierungsrat,
2. Gewerberäte zu Regierungs- und Gewerberäten mit Rang, Gehalt und sonstigen Bezügen von Regierungsräten zu befördern,
3. Gewerbeaufsichtsassisenten als Gewerbeassessoren anzustellen.

Die zur Zeit mit dem Titel, Rang und Gehalt eines Fabriken- und Gewerbeinspektors angestellten Gewerbeaufsichtsassistenten haben unter Beibehaltung ihres bisherigen Ranges und Gehalts den Titel „Gewerbeassessoren“ zu führen.

§ 10.

Den Gewerbeaufsichtsbeamten (§ 3) stehen in dem ihnen zugewiesenen äusseren Wirkungskreise die amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden zu; sie haben jedoch polizeiliche, eventuell im Wege administrativen Zwangs durchzuführende Verfügungen nicht zu erlassen. Wegen der zur Abstellung wahrgenommener Gesetzwidrigkeiten und Uebelstände zu ergreifenden Mass-

regeln, sowie wegen etwa zu stellender Strafanträge haben sie sich an die ordentlichen Polizeibehörden mit dem Ersuchen um Herbeiführung des weiteren gesetzlichen Verfahrens zu wenden.

Die Polizeibehörden sind verpflichtet, den Gewerbeaufsichtsbeamten bei Ausübung ihrer Amtstätigkeit die innerhalb ihrer Zuständigkeit liegende Unterstützung zu teil werden zu lassen, insbesondere auf desfallsiges Ersuchen bei der Besichtigung gewerblicher Anlagen Assistenz zu leisten und ihnen von dem Ausgang des auf ihren Antrag eingeleiteten weiteren Verfahrens Kenntnis zu geben.

Die Befugnis und Verpflichtung der ordentlichen Polizeibehörden zur Wahrnehmung der Aufsicht über die gewerblichen Betriebe wird durch gegenwärtige Verordnung nicht berührt.

Der Dienst der Gewerbeaufsichtsbeamten, sowie ihre Beziehungen zu den beteiligten Behörden und dem gewerbetreibenden Publikum wird durch ministerielle Dienstanweisung geregelt.

§ 11.

Die gegenwärtige Verordnung tritt vom 15. Februar 1907 ab an die Stelle der Allerhöchsten Verordnung vom 31. März 1892, die Fabriken- und Gewerbeinspektoren betr. (G. u. V. Bl. S. 38.)

Auszug

aus der Königlichen Allerhöchsten Verordnung vom 10. Januar 1907, die Errichtung einer Zentralstelle für Industrie, Gewerbe und Handel betr. (G. V. Bl. S. 5).

Wir finden Uns bewogen, über die Errichtung einer Zentralstelle für Industrie, Gewerbe und Handel zu verordnen, was folgt:

§ 1.

Beim Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeussern wird eine Zentralstelle für Industrie, Gewerbe und Handel als Beirat für wichtige wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten gebildet.

§ 2.

Die Zentralstelle besteht aus drei selbständigen Abteilungen und zwar

1. für Industrie und Handel,
2. für Handwerk und Gewerbe,
3. für Arbeiterschutz und Wohlfahrt.

§ 3.

Der Wirkungskreis der Abteilung für Handwerk und Gewerbe umfasst die Hebung und Förderung des Handwerks und Gewerbes, namentlich durch tüchtige Ausbildung der Lehrlinge und Gesellen, Fortbildung der Handwerksmeister in Meisterkursen, Pflege des gewerblichen Genossenschaftswesens und Anregung sonstiger, dem Handwerks- und Gewerbestande dienlicher Einrichtungen und Veranstaltungen (Ausstellungen von kleingewerblichen Kraft- und Arbeitsmaschinen, Werkzeugen etc.). Die Handwerkskammern sind zur Mitarbeit tunlichst heran zu ziehen.

Die Abteilung für Arbeiterschutz und Wohlfahrt hat im Einvernehmen mit den Gewerbeaufsichtsbeamten beim Schutz der industriellen und gewerblichen Arbeiter vor Gefährdung des Lebens und der Gesundheit in den Betrieben beratend und begutachtend mitzuwirken und auf die Besserung der Arbeiterverhältnisse in wirtschaftlicher und ethischer Beziehung Bedacht zu nehmen.

§ 5.

Die Zusammensetzung der drei Abteilungen erfolgt in nachstehender Weise:

Abs. 1 . . . . . .

Abs. 2. Die Abteilung für Handwerk und Gewerbe wird gebildet aus:

1. acht von den Handwerkskammern zu wählenden Mitgliedern,
2. den Direktoren des bayerischen Gewerbemuseums in Nürnberg und des pfälzischen Gewerbemuseums in Kaiserslautern, dem I. Vorsitzenden des bayeri-

schen Kunstgewerbevereins in München und einem oder mehreren Gewerbeinspektoren (§ 7),
3. drei bis sieben Mitgliedern grosser bayerischer gewerblicher Verbände.

Die Abteilung für Arbeiterschutz und -Wohlfahrt setzt sich zusammen aus:

1. je vier von den Gesellenausschüssen der Handwerkskammern und von den Ausschüssen der auf Grund des Invaliden-Versicherungs-Gesetzes (§ 76) gebildeten Versicherungsanstalten zu wählenden Gesellen, bezw. industriellen Arbeitern,
2. zwei von den Korporationen der Handlungsgehilfen in München und Nürnberg zu wählenden Handlungsgehilfen,
3. dem Zentralinspektor für Fabriken und Gewerbe, einem weiteren Beamten der Gewerbeaufsicht, sowie dem Zentral-Wohnungsinspektor,
4. drei Arbeitersekretären und drei bis fünf Mitgliedern grosser bayerischer Arbeiterverbände,
5. je einem Professor der Gewerbehygiene, der Chemie und der Maschinenkunde.

§ 7.

Der Zentralstelle werden hauptsächlich zur Förderung des Handwerks ein oder mehrere Techniker mit den Gehaltsbezügen der Klasse 11 e der pragmatischen Staatsdiener beigegeben, welche den Titel Gewerbeinspektoren führen und dem Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeussern unterstehen.

§ 10.

Die Einberufung des Gesamtkollegiums, sowie der einzelnen Abteilungen und der Ausschüsse erfolgt, so oft Veranlassung hiezu vorliegt, durch das Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeussern, welchem auch obliegt, alle zum Vollzuge dieser Verordnung erforderlichen Einleitungen und Anordnungen zu treffen.

Min. Bek. vom 28. Juni 1908, die Tätigkeit des Gewerbeinspektors bei der Zentralstelle für Industrie, Gewerbe und Handel betr. (S. 305).

Gemass Allerhöchster Verordnung vom 10. Januar 1907, die Errichtung einer Zentralstelle für Industrie, Gewerbe und Handel betr. (Ges. u. V. O. Bl. 1907 S. 5 ff.), ist der Abteilung II der Zentralstelle ein Gewerbeinspektor beigegeben und zwar hauptsächlich zur Förderung des Handwerks.

Dem Gewerbeinspektor obliegt insbesondere die technische Revision der gewerblichen, vom Staate unterstützten Genossenschaften, sowie der übrigen Genossenschaften, welche dies beim Staatsministerium des K. Hauses und des Aeussern nachsuchen, die Beratung der Handwerker bei Beschaffung von Maschinen und Werkzeugen, beim Einkauf von Rohstoffen, bei Einrichtung von Werkstätten, bei Verbesserung und Instandhaltung der im Gebrauch befindlichen Maschinen und Geräte u. dgl.

Ferner hat derselbe durch geeignete Vorträge, durch Wanderkurse unter Beihilfe erprobter Handwerksmeister, die Handwerker mit allen technischen Neuerungen zweckmässiger Art bekannt zu machen, sie in der Benützung neuer Maschinen und Werkzeuge anzuleiten und deren Betriebsweise tunlichst rationell zu gestalten.

Dabei sind die Handwerker da, wo Anlass besteht, auf die Vorzüge der elektrischen Kraft hinzuweisen und ist deren Ausnützung zu fördern.

Der Gewerbeinspektor soll bei den Vorträgen und Wanderkursen auf die Vorteile des gewerblichen Genossenschaftswesens und die Bedingungen für Errichtung erfolgreich wirkender Genossenschaften aufmerksam machen und da, wo die Voraussetzungen gegeben erscheinen, seinen Einfluss zur Bildung solcher geltend machen. Ein besonderes Augenmerk ist der Kalkulation, der Aufstellung richtiger Voranschläge zuzuwenden. Die Vorträge sollen Gelegenheit bieten, neben der fachlichen

Ausbildung der Handwerker diese auch über die auf das Handwerk bezüglichen Gesetzesbestimmungen umfassend aufzuklären.

Dem Gewerbeinspektor obliegt weiter die Revision des Geschäftsbetriebs jener Handwerksmeister, bei welchen Lehrlinge mit staatlicher Unterstützung untergebracht sind.

Dem Lehrlingswesen hat der Gewerbeinspektor im Benehmen mit den Handwerkskammern und Innungen stets Aufmerksamkeit zuzuwenden und über seine Beobachtungen zu berichten.

Bei Ausstellungen, Meister- und Fachkursen etc. hat der Gewerbeinspektor nach besonderer Anweisung mitzuwirken.

Die Handwerkskammern werden gemäss § 3 Abs. 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 10. Januar 1907 angewiesen, den Gewerbeinspektor bei Ausübung seiner Tätigkeit tunlichst zu unterstützen.

Insbesondere haben sie die Gewerbetreibenden geeignet davon zu verständigen, dass derselbe in handwerkstechnischen, gewerblichen und genossenschaftlichen Fragen kostenlos Auskunft erteilt, wo möglich nach persönlicher Augenscheinnahme. Anfragen dieser Art sind unter eingehender Angabe aller für die Beantwortung in Betracht kommenden Faktoren durch Vermittlung der Handwerkskammern an das K. Staatsministerium des K. Hauses und des Aeussern zu richten.

Für die Abhaltung von Vorträgen durch den Gewerbeinspektor gelten die im Anhang abgedruckten Bestimmungen.

Anhang.

Bestimmungen über die Abordnung des K. Gewerbeinspektors zu Vortragszwecken.

§ 1.

Die Vorträge des der Zentralstelle für Industrie, Gewerbe und Handel zugeteilten Gewerbeinspektors behandeln technische Fortschritte im Gewerbebetrieb, sowie allgemeine gewerbliche Fragen, insbesondere das Ge-

nossenschaftswesen, unter Vorführung von Lichtbildern, Tabellen, sowie gegebenenfalls praktischen Demonstrationen.

§ 2.

Gewerbliche Vereinigungen, wie Innungen, Gewerbevereine, Genossenschaften, können um die Abordnung des Gewerbeinspektors zu Vortragszwecken nachsuchen.

Die Gesuche sind an die zuständige Handwerkskammer zu richten und von dieser ohne Verzug dem K. Staatsministerium des K. Hauses und des Aeussern gutachtlich vorzulegen.

Die Gesuche müssen genaue Angaben über Grösse und Beschaffenheit des Vortragssaales (insbesondere über das eventuelle Vorhandensein eines elektrischen Anschlusses nebst Angabe der Stromart und der Spannung) enthalten.

§ 3.

Der Gegenstand der Vorträge des Gewerbeinspektors bestimmt sich — unter möglichster Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Wünsche und Bedürfnisse — nach dem für die Vorträge in Aussicht genommenen Programm.

Tag und Stunde des Vortrags werden im unmittelbaren Benehmen des Gewerbeinspektors mit den gesuchstellenden Korporationen festgesetzt.

§ 4.

Zu der gleichen Korporation wird der Gewerbeinspektor in der Regel nicht öfter als einmal in einem Zeitraum von 2 Jahren abgeordnet.

§ 5.

Die den Vortrag veranstaltende gewerbliche Vereinigung hat weder eine Gebühr für die Abhaltung des Vortrags zu entrichten, noch die Reisekosten des Vortragenden zu bestreiten.

Dagegen hat sie die Kosten des Saales, seiner Beheizung, Beleuchtung u. s. w., ferner die Kosten des elektrischen Stromes oder von Spiritus für den Projektions-

apparat, sowie den sonstigen Materialverbrauch bei den Vorträgen zu übernehmen. Ferner hat sie zu bestreiten die Kosten für den Transport der Apparate vom Bahnhof zum Vortragssaal (bezw. bei Vorträgen in München die Kosten für den Stadttransport). Die anderweitigen Kosten trägt die Zentralstelle für Industrie, Gewerbe und Handel.

§ 6.

Auf Wunsch des Vortragenden sind ein Elektromonteur, sowie andere Hilfskräfte unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Min. Bek. vom 16. August 1908, den Gewerbe-Aufsichtsdienst in der Pfalz betr. (G. V. Bl. S. 526).

Auf Grund des § 5 der K. A. V. vom 7. Febr. 1907, die Gewerbeaufsichtsbeamten betr. (G. V. Bl. 1907 S. 73) wird nachstehendes verfügt:

1) Vom 1. September 1908 ab wird der Regierungsbezirk Pfalz in zwei Aufsichtsbezirke: Pfalz-Nord und Pfalz-Süd geteilt.

2) Der Aufsichtsbezirk Pfalz-Nord umfasst die Bezirksämter Dürkheim, Frankenthal, Kaiserslautern, Kirchheimbolanden, Kusel, Ludwigshafen a. Rh., Rockenhausen und Speyer.

Der Aufsichtsbezirk Pfalz-Süd umfasst die Bezirksämter: Bergzabern, Germersheim, Homburg, Landau, Neustadt a. H., Pirmasens, St. Ingbert und Zweibrücken.

3) Beide Gewerberäte haben ihren Amtssitz bei der K. Kreisregierung in Speyer.

Min. Bek. vom 25. November 1908, den Gewerbeaufsichtsdienst in Oberbayern betr. (G. V. Bl. S. 1002).

Auf Grund des § 5 der K. A. V. vom 7. Febr. 1907, die Gewerbeaufsichtsbeamten betr. (G. V. Bl. 1907 S. 73) wird Nachstehendes verfügt:

1) Vom 1. Januar 1909 ab wird der Regierungsbezirk Oberbayern unter Abänderung der bisherigen Bezirksabgrenzung in zwei Aufsichtsbezirke: München und Oberbayern-Land geteilt.

2) Der Aufsichtsbezirk München umfasst die K. Haupt- und Residenzstadt München und das K. Bezirksamt München.

Der Aufsichtsbezirk Oberbayern-Land umfasst den übrigen Teil des Regierungsbezirkes Oberbayern.

3) Beide Gewerberäte haben ihren Amtssitz bei der K. Kreisregierung in München.

Min. Bek. vom 16. August 1905, die Anstellung eines Landesgewerbearztes betr. (M. A. Bl. S. 391).

Auf Grund des ordentlichen Budgets für die Jahre 1908 und 1909 ist die Stelle eines Landesgewerbearztes zu besetzen, der die Gewerbeaufsichtsbeamten des Königreiches als hygienischer Fachmann beraten soll.

Min. Entschl. vom 2. März 1908, die Jahresberichte der K. Fabriken- und Gewerbeinspektoren, dann der K. Bergbehörden für das Jahr 1904 (M. A. Bl. S. 82).

Min. Entschl. vom 30. März 1906, die Jahresberichte der K. Fabriken- und Gewerbeinspektoren, dann der K. Bergbehörden für das Jahr 1905 (M. A. Bl. S. 124).

Min. Entschl. vom 6. April 1907, die J. B. d. K. Fabriken- und Gewerbeinspektoren, dann der K. Bergbehörden für das Jahr 1906 (M. A. Bl. S. 209).

Min. Entschl. vom 18. April 1908, die J. B. d. K. Fabriken- und Gewerbeinspektoren, dann der K. Bergbehörden für das Jahr 1907 (M. A. Bl. S. 211).

Min. Entschl. vom 24. April 1909, die J. B. d. K. Gewerbeaufsichtsbeamten, dann der K. Bergbehörden für das Jahr 1908 (M. A. Bl. S. 337).

Landesrechtliche Arbeiterschutzbestimmungen.

K. A. V. vom 15. Januar 1840, die Verwendung der werktagsschulpflichtigen Jugend in Fabriken betr. (Reg: Bl. S. 97—103).

K. A. V. vom 16. Juli 1854, die sanitäts- und sittenpolizeiliche Fürsorge für jugendliche Arbeiter in Fabriken betr. (Reg. Bl. S. 561—564).

Min. Verf. vom 11. Oktober 1849, betr. Anordnungen zur Verhütung der in Phosphorzündholzfabriken

vorkommenden Kiefernknochenkrankheit (Döllingers Ges. und Verordn. Sammlung BD. XXX. S. 294.

Art. 58 P. St. G. B.

(Art. 107 des P. St. G. B. von 1861.)

I. Mit Haft bis zu 8 Tagen oder an Geld bis zu 15 Thalern werden auf Anzeige der Schulbehörde Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienst- und Lehrherren gestraft, welche ohne genügende Entschuldigung unterlassen, ihre schulpflichtigen Kinder, Pflegekinder, Mündel, Dienstboten oder Lehrlinge zum Schulbesuche anzuhalten, ungeachtet sie von der Ortsschulbehörde wegen schuldhafter Schulversäumnisse auf Grund der bestehenden Schulordnung mit Geld gestraft und zugleich vor weiteren Schulversäumnissen verwarnt worden sind.

Anmerkung: Unter dem Ausdruck „Dienst- oder Lehrherren" fallen auch die Fabrikherren. Vergl. auch §§ 135 und 146 Ziff. 2 der Gew. O.)

Art. 156.

(Art. 161 des Entw., Art. 128 des P. St. G. B. von 1861.)

An Geld bis zu 50 Thalern werden bestraft:

1) Fabrik- und Gewerbeunternehmer, wenn sie ungeachtet der Aufforderung der zuständigen Behörde unterlassen, diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Fabrik- oder Gewerbebetriebes und der Betriebsstätte zu tunlichster Sicherung der Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit notwendig sind;

2) Personen, welche den in sonstiger Hinsicht zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit bei dem Arbeitsbetriebe und bei Gewerben erlassenen oberpolizeilichen Vorschriften zuwiderhandeln.

1. Die Ziffer 1 des Art. 156 ist durch § 120 a ff. in Verbindung mit § 147 Ziff. 4 der Gew. O. ersetzt.

2. Die Ziff. 2 des Art. 156 blieb von der Gewerbeordnung unberührt und daher aufrecht.

Art. 157.

(Art. 162 des Entw., Art. 85 des P. St. G. B. von 1861.)

An Geld bis zu fünfzehn Thalern oder mit Haft bis zu acht Tagen wird gestraft, wer es unterlässt, die in Bezug auf die Annahme und Beschäftigung von jugendlichen Personen unter 16 Jahren durch Verordnung vorgeschriebenen Anzeigen zu erstatten und Listen zu führen.

(Der Art. 157 ist durch § 138 der Gew. O. ersetzt.)

Art. 158.

(Art. 163 des Entw., Art. 213 des P. St. G. B. von 1861.)

I. Wer ausser den Fällen des Art. 157 den bestehenden Verordnungen über die Annahme und Beschäftigung von Arbeitern, welche das 16. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 50 Thalern gestraft.

II. Wird ein Arbeitgeber innerhalb der letzten fünf Jahre drei verschiedene Male auf Grund der in Abs. I enthaltenen Bestimmungen bestraft, so kann der Richter beim dritten Straffalle es für zulässig erklären, dass die Polizeibehörde dem Straffälligen die Befugnis zur Beschäftigung jugendlicher Arbeiter für eine bestimmte Zeit oder für immer untersagt.

Art. 159.

III. Die Untersagung, und zwar für mindestens 3 Monate, muss stattfinden, wenn der betreffende Arbeitgeber innerhalb der letzten 5 Jahre bereits 6 verschiedene Male bestraft war.

IV. Zuwiderhandlungen gegen solche Erkenntnisse werden an Geld bis zu 50 Thalern oder mit Haft bestraft.

V. Die auf Grund dieses Artikels erkannten Geldstrafen fliessen zu zwei Dritteilen in die für die Arbeiter des betr. industriellen oder gewerblichen Unternehmens etwa bestehende Kranken-, Unterstützungs-, Sterbe- oder Sparkasse, und in Ermangelung einer solchen Kasse in die Armenkasse des Ortes der Uebertretung.

(Der Art. 158 ist durch die §§ 135 ff. und die einschlägigen Strafbestimmungen der Gewerbeordnung (s. Anhang I.) vollkommen ersetzt und daher ausser Wirksamkeit getreten.)

Min. Bek. vom 8. April 1863, die Verhütung von Gefahren tür die Gesundheit bei dem Arbeitsbetriebe in Fabriken und bei Gewerben betr. (Bl. S. 577).

Min. Bek. vom 30. Juli 1889, die Einrichtung und den Betrieb der Spiegelbeleganstalten betr. (Ges. und V. Bl. 1889 Nr. 28 S. 422).

Auf Grund § 120 Abs. 3 und § 147 Abs. 1 Ziff. 4 der Reichsgewerbeordnung, dann Art. 156 Ziff. 2 des Polizeistrafgesetzbuches vom 26. Dezember 1871.

Oberpolizeiliche Vorschriften zum Schutze der bei Bauten beschäftigten Personen vom 1. Januar 1901, (G. und V. Bl. S. 1) zum Teil auf Grund des § 120 e Abs. II. d. G. O.; ersetzt durch oberpol. V. gleichen Betr. vom 24. Juli 1904 (G. V. Bl. S. 257).

Oberpolizeiliche Vorschriften zum Schutze der bei Tiefbauten beschäftigten Personen vom 4. September 1905, (G. V. Bl. S. 567). Auf Grund des Art. 101, P. St. G. B. und § 120e, Abs. II d. G. O.

Oberpolizeiliche Vorschriften betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen auf Bauten vom 21. November 1908, (G. V. Bl. S. 990) auf Grund des § 120 e, Abs. II der G. O.

Bundesratsbekanntmachungen bezw. Kaiserl. Verordnungen, welche für die Aufsichtstätigkeit der Gewerbeaufsichtsbeamten von Bedeutung waren bezw. sind.

1) Bekanntmachung betr. die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Anfertigung von Zündhölzern unter Verwendung von weissem Phosphor. Vom 8. Juli 1893. (R. Ges. Bl. S. 209.) (Auf Grund des § 120 e der G. O.)

Diese Bekanntmachung ist jetzt durch das Reichsgesetz vom 10. Mai 1903 betr. Phosphorzündwaren (R. G. Bl. S. 217) gegenstandslos geworden.

2) Bekanntmachung betr. die Einrichtung und den Betrieb der Bleifarben- und Bleizuckerfabriken, vom 8. Juli 1893. (R. Ges. Bl. S. 213.) (Auf Grund des § 120 e und des § 139 a der Gewerbeordnung.)

Ersetzt durch die Bekanntmachung vom 26. Mai 1903, betr. die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Bleifarben und anderen Bleiprodukten. (R. G. Bl. S. 225.)

3) Bekanntmachung betr. die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Zigarren bestimmten Anlagen vom 8. Juli 1893. (R. G. Bl. S. 218.) (Auf Grund des § 120 e und des § 139 a der Gew. O.)

Ersetzt durch Bekanntmachung vom 17. Febr. 1907, betr. die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Zigarren bestimmten Anlagen. (R. G. Bl. S. 34 u. ff.)

4) Bekanntmachung betr. die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Alkali-Chromaten, vom 2. Februar 1897. (R. G. Bl. S. 11.) (Auf Grund der §§ 120 e und 139 a der Gew. O.)

Ersetzt durch die Bek. vom 11. Mai 1907, betr. den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Alkali-Chromaten. (R. G. Bl. S. 233 ff.)

5) Bekanntmachung betr. die Einrichtung und den Betrieb der Buchdruckereien und Schriftgiessereien, vom 31. Juli 1897. (R. G. Bl. S. 614.) (Auf Grund des § 120e der Gewerbeordnung.)

Abgeändert durch die Bek. vom 5. Juli 1907 (R. G. Bl. S. 405) bezw. durch die Bek. vom 22. Dez. 1908. (R. G. Bl. S. 405.) (R. G. Bl. S. 654.)

6) Bekanntmachung betr. die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung elektrischer Akkumulatoren aus Blei oder Bleiverbindungen, vom 11. Mai 1898. (R. G. Bl. S. 176.) (Auf Grund der §§ 120 e und 139 a der Gewerbeordnung.)

7) Bek. vom 28. Jan. 1899, betr. die Einrichtung und den Betrieb der Rosshaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien, sowie der Bürsten- und Pinselmachereien.

(R. G. Bl. S. 5.) (Auf Grund des § 120 e und 139 a G. O.)

Min. Entschl. vom 11. Juni 1899, Milzbranderkrankungen im Gewerbebetrieb betr. (M. A. Bl. S. 214.)

8) Bek. vom 22. Okt. 1902, betr. die Einrichtung und den Betrieb der Rosshaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien, sowie der Bürsten- und Pinselmachereien. (R. G. Bl. S. 269.)

9) Bek. vom 25. April 1899, betr. die Einrichtung und den Betrieb gewerblicher Anlagen, in denen Thomasschlacken gemahlen oder Thomasschlackenmehl gelagert wird. (R. G. Bl. S. 267.)

Ergänzt durch die Bek. vom 15. Nov. 1903. (R. G. Bl. S. 288.) (Auf Grund der §§ 120 e und 139 a G. O.)

10) Bek. vom 6. Febr. 1900, betr. die Einrichtung und den Betrieb von Zinkhütten. (R. G. Bl. S. 32.)

Abgeändert durch die Bek. vom 5. Juli 1901. (R. G. Bl. S. 261.) (Auf Grund der §§ 120 e und 139 a R. G. O.)

11) Bek. vom 1. März 1902, betr. die Einrichtung und den Betrieb gewerblicher Anlagen zur Vulkanisierung von Gummiwaren. (R. G. Bl. S. 59.) (Auf Grund des § 120 e G. O.)

12) Bekanntmachung, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten, vom 11. März 1892. (R. G. Bl. S. 317.) Auf Grund des § 139 a des Ges., betr. die Abänderung.)

13) Bek. vom 5. März 1902, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten, Glasschleifereien und Glasbläsereien, sowie Sandbläsereien. (R. G. Bl. S. 65.) (Auf Grund der §§ 120 e und 139 a G. O.)

14) Bek. betr. die Einrichtung und den Betrieb von Steinbrüchen und Steinhauereien (Steinmetzbetrieben) vom 20. März 1902. (R. G. Bl. S. 78.) (Auf Grund des § 120 e G. O.)

15) Bek. vom 30. Jan. 1903, betr. den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Präservativs, Sicherheits-

pessarien, Suspensorien u. dergl., nebst der durch die Bek. vom 1. April 1903 erfolgten Ergänzung. (R. G. Bl. S. 3 und 123.) (Auf Grund des § 120 e G. O.)

16) Bek. vom 16. Juni 1905, betr. die Einrichtung und den Betrieb von Bleihütten. (R. G. Bl. S. 545.) (Auf Grund des § 120 e G. O.)

17) Bek. vom 27. Juni 1905, betr. Betriebe, in denen Maler-, Anstreicher-, Tüncher-, Weissbinder- oder Lackierer-Arbeiten ausgeführt werden. (R. G. Bl. S. 555.) (Auf Grund des § 120 e G. O.)

18) Bek. betr. den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien vom 4. März 1896. (R. G. Bl. S. 55.) (Auf Grund des § 120 e Abs. III der G. O.)

Bek. des K. bayer. Staatsministeriums des Innern, den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien betr., vom 5. Juni 1896. (M. A. Bl. S. 180.)

19) Bek. vom 26. April 1899 und 15. Nov. 1903, betr. den Betrieb der Getreidemühlen. (R. G. Bl. 1899 S. 273 und 1903 S. 287.) (Auf Grund des § 120 e Abs. III G. O.)

20) Bek. vom 23. Jan. 1902, betr. die Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Gast- und Schankwirtschaften. (R. G. Bl. S. 33 und 40.) (Auf Grund des § 120 e G. O.)

21) Bek. betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Gummiwarenfabriken, vom 21. Juli 1888. (R. G. Bl. S. 219.) (Auf Grund des § 139 a G. O.)

22) Bek. betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Drahtziehereien mit Wasserbetrieb, vom 11. März 1892. (R. G. Bl. S. 324.) (Auf Grund des § 139 a G. O.)

23) Bek. betr. die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Hächelräumen u. dergl., vom 29. April 1892. (R. G. Bl. S. 604.) (Auf Grund des § 139 a G. O.)

24) Bek. betr. die Nachmittagspausen der in Spinnereien beschäftigten jugendlichen Arbeiter, vom 8. Dez. 1893. (R. G. Bl. S. 264.) (Auf Grund des § 139 a G. O.)

25) Bek. betr. die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken, vom 1. Febr. 1895. (R. G. Bl. S. 5.) (Auf Grund des § 139a G. O.)

26) Bek. betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Meiereien (Molkereien) und Betrieben zur Sterilisierung von Milch, vom 17. Juli 1895. (R. G. Bl. S. 420.) (Auf Grund des § 139a G. O.)

27) Bek. vom 11. März 1898, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Konservenfabriken. (R. G. Bl. S. 35.) (Auf Grund des § 139a G. O.)

28) Bek. betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien, vom 27. April 1893. (R. G. Bl. S. 148.) (Auf Grund des § 139a G. O.)

29) Bek. vom 18. Nov. 1903, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien (R. G. Bl. 1903 S. 286), an Stelle der früheren vom 18. Okt. 1898. (R. G. Bl. S. 1061.)

30) Bek. betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Zichorien-Fabriken, vom 17. März 1892. (R. G. Bl. S. 327.) (Auf Grund des § 139a des Gesetzes, betr. die Abänderung.)

Ersetzt durch Bek. vom 31. Jan. 1902, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Zichorien-Fabriken und den zur Herstellung von Zichorien dienenden Werkstätten mit Motorenbetrieb. (R. G. Bl. S. 42.)

31) Bek. vom 24. März 1892, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Rohzuckerfabriken, Zuckerraffinerien. R. G. Bl. S.

Ersetzt durch Bek. vom 5. März 1902, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Rohzuckerfabriken, Zuckerraffinerien und Melasse-Entzuckerungsanstalten. (R. G. Bl. S. 72.) (Auf Grund des § 139a G. O.)

33) Bek. betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken, vom 29. April 1892 (R. G. Bl. S. 602), in der Fassung der

Bek. vom 1. Febr. 1895. (R. G. Bl. S. 8.) (Auf Grund des § 139 a G. O.)

Bek. vom 27. Mai 1902, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken, abgeändert durch die Bek. vom 6. Juli 1906. (R. G. Bl. 1902 S. 170, 1906 S. 853.)

34) Bek. vom 27. Febr. 1903, betr. die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter bei der Bearbeitung von Faserstoffen, Tierhaaren oder Lumpen. (R. G. Bl. S. 39.) (Auf Grund des § 139 a und 150 Abs. II G. O.)

35) Bek. vom 13. Juli 1900, betr. die Ausführungsbestimmungen des Bundesrats über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen in Werkstätten und Motorbetrieben. (R. G. Bl. S. 566.) (Auf Grund des § 154 Abs. III G. O.)

Min. Entschl. vom 18. Dez. 1900, die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen in Werkstätten und Motorbetrieben. (M. A. Bl. S. 747.)

36) Bek. vom 27. Febr. 1907, betr. die Ausführungsbestimmungen des Bundesrates über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieben. (R. G. Bl. S. 66.) (Auf Grund des § 154 Abs. III G. O.)

37) Verordnung betr. die Ausdehnung der §§ 135 bis 139 und des § 139 b der G. O. auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion, vom 31. Mai 1897. (R. G. Bl. S. 459.) (Auf Grund des § 154 Abs. IV der G. O.) Abgeändert durch Kaiserl. V. vom 17. Febr. 1904. (R. G. Bl. S. 62.)

38) Kaiserl. V. vom 21. Febr. 1907, betr. die Ausdehnung der §§ 135—139 b der G. O. auf Werkstätten der Tabakindustrie. (R. G. Bl. S. 65.) (Auf Grund des § 154 Abs. IV.)

39) Bek. vom 19. Dez. 1908, betr. den Betrieb der Anlagen grösserer Eisenindustrien. (R. G. Bl. S. 650.) (Auf Grund der §§ 120 e und 139 a.)

Anmerkungen.

1) Seydel v., Max, Bayer. Staatsrecht 2. Aufl. S. 74.

2) Plotke, Die Gewerbeinspektion in Deutschland S. 2, 3 u. Guenther, Anton Kurt, Geschichte der preuss. Fabrikgesetzgebung S. 200. Abdruck der Solinger Messersatzordnung bei Plotke u. Guenther.

3) Schönberg, Handbuch der pol. Ökonomie 4. Aufl. 2, 2 1898 Bd. I S. 470 u. f. u.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften 3. Aufl. 1909 Bd. I S. 593 u. f.

Englmann, Dr. J. A., Bayerisches Volksschulrecht, von Dr. Eduard Stingl, München 1904 S. 835.

Krais, W., Handbuch d. inneren Verwaltung, IV Aufl. 1898 Bd. III S. 119.

Zanten van, Die Arbeiterschutzgesetzgebung in den europäischen Ländern, Jena 1902.

Braun, Dr. Adolf, Die Arbeiterschutzgesetze des deutschen Reichs, Tübingen 1890 S. 88.

Graßmann, Josef, Dr., Die Entwicklung der Augsburger Industrie im 19. Jahrhundert, Augsburg.

Kaizl, Josef, Dr., Der Kampf um Gewerbereform u. Gewerbefreiheit in Bayern v. 1799—1888 (S. 114).

Das P.St.G.B. f. d. Kgr. Bayern v. 10. Nov. 1861 von Carl Edel.

Die Gesetzgebung d. Kgr. Bayern von Dollmann, Erlangen 1862.

4) Wie ad 3.

5) Kaizl a. a. O. S. 115.

6) Edel, Karl, vergl. Anm. 3.

7) Artikel aufgeführt in der Numerierung des P.St.G.B. vom 10. Nov. 1861.

8) Auch im Anhang erwähnt.

9) Vergl. Anhang.

10) Braun, Adolf, Dr., Die Arbeiterschutzgesetze des deutschen Reichs, S. 89.

11) wie ad 10.

12) P.St.G.B. von Riedel-Proebst, München 1894, 5. Aufl. S. 13.

13) Handwörterbuch der öffentlichen u. privaten Gesundheitspflege von Dr. O. Dammer, Stuttgart 1890, S. 306.

14) La Motte, Die deutsche Fabrikinspektion, Sonderburg 1891, S. 14.

15) Kurze Aufführung der einschlägigen Bnndesrats-Bekanntmachungen im Anhang.

16) Die Bestimmungen der §§ 105a bis 105b, 105h traten aber im wesentlichen erst mit dem 1. April 1895 in Kraft. (Kaiserl. V. v. 4. Febr. 1895 betr. das völlige Inkrafttreten der auf die Sonntagsruhe bezügl. Bestimmungen der Gewerbeordnungsnovelle v. 1. Juni 1891) (R. Ges. Bl. S. 11).

17) Borchers, Paul, Vergleichende Untersuchung über das Gewerbeinspektorat in Deutschland und im Ausland etc.. Halle a. S. 1904.

18) von Landmann, Kommentar zur G.O. f. d. Deutsche Reich, Bd. II S. 1 u. f. V. Aufl., München 1907.

19) Im Vollzuge des § 154 G.O. sind folgende Kaiserl. Verordnungen bezw. Bundesratsbekanntmachungen ergangen:

Kaiserl. Verordnung vom 31. Mai 1897 betr. die Ausdehnung der §§ 133—139 u. 139b der G.O. auf die Werkstätten der Kleider- u. Wäschekonfektion, abgeändert durch Kaiserl. Verordn. v. 17. Februar 1904 R.G.Bl. 1897 S. 459; 1904 S. 62;

Bek. v. 13. Juli 1900 betr. die Ausführungsbestimmungen des Bundesrats über die Beschäftigung v. jugendlichen Arbeitern u. von Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieben (R.G.Bl. S. 566.)

Bek. v. 27. Febr. 1907, betr. die Ausführungsbestimmungen des Bundesrats über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieb (R.G.Bl. S. 66.)

Kaiserl. Verordnung v. 21. Febr. 1907 betr. die Ausdehnung der §§ 135—139b der G.O. auf Werkstätten der Tabakindustrie (R.G.Bl. S. 65.)

20) vergl. Bundesrats-Bekanntmachung v. 26. März 1892, die Ermittelung der Zahl der in Fabriken u. diesen gleichstehenden Anlagen beschäftigten Arbeiterinnen (R.G.Bl. S. 337).

21) Abgedruckt im Anhang.

22) Webers Neue Gesetz- und Verordnungssammlung für Bayern, Bd. XVI, S. 623, auch im Anhang abgedruckt.

23) Englert, F., Bauordnung v. 17. Febr. 1901 f. d. Kgr. Bayern, 3. Aufl., München 1906 (Anm. zu § 68).

24) Stadelmann, Die Verwaltungsgesetze des Kgr. Bayern, Bamberg 1885, ferner Pechmann-Brettreich, Wirkungskreis der bayer. Verwaltungsbehörden. 5. Aufl. Bamberg 1890/92, Krais, W., a. a. O. Bd. III, S. 119. (Gerne hätte der Verfasser einen Abdruck sämtlicher Dienstanweisungen gebracht, doch wurde ein derartiges Ansuchen an massgebender Stelle als aussichtslos bezeichnet).

25) Abgedruckt im Anhang.

26) Die Einleitung zum Bayerischen Jahresbericht 1903 von K. Regierungsrat Karl Poellath.

27) Seydel, M. v., Das Staatsrecht des Kgr. Bayern. 3. Aufl. von Graßmann, Tübingen 1903, S. 327.

28) wie ad 26; vergl. auch Bayer. Jahresbericht 1894 Einleitung; ferner Krais, W., a. a. O. Bd. III S. 119.

29) Schreiber, Rudolf v., Gewerbeordnung f. d. Deutsche Reich, München 1898, S. 415 u. f.

von Landmann, vgl. Ziff. 18 (S. 564).

30) Bayer. Jahresberichte: 1900. Einleitung S. XVI; 1902 S. XIV, 1903 S. XII u. f., 1906 S. XI; ferner Verh. d. Kammer d. Abgeordn. 1902 S. 725, 1904 Bd. XIII No. 477 S. 670, 673; 1906 Bd. II No. 82 S. 1063; G.V.Bl. 1906 S. 841 (im Anhang abgedruckt). Min. Amtsbl. 1907 S. 209.

Bl. f. administrative Praxis Bd. 54 S. 145 u. f.

31) Stöhßel, Th., Kinderschutzgesetz mit Erläuterungen, Vollzugsvorschriften, Ansbach 1904 S. 58 u. 81.

32) Bayer. Jahresbericht 1905, Einleitung S. III, ferner S. 65.

33) Verh. d. K. d. Abg. 1904 S. 444; 1906 S. 1065.

34) Schreiber, Rudolf v., G.O. f. d. D. R., München 1898 S. 261.

35) Min. Entschl. v. 31. März 1892, Anweisung zur Ausführung des Reichs-Gesetzes, betr. Abänderung d. Gew.O. v. 1. Juni 1891.

(M.A.Bl. S. 91) § 51 Abs. IV.

36) von Landmann a. a. O. S. 578.

37) Fuchs, Die Gewerbeinspektion in Deutschland in Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung u. Volkswirtschaft im Deutschen Reich. 25. Jahrgang 1901 S. 113 u. f.

38) von Landmann a. a. O. S. 411.

39) Vergl. Abdruck der betr. Bestimmungen im Anhang.

40) Der Mangel einer selbständigen Exekutive der Fabriken- u. Gewerbeinspektoren war in der bayer. Abgeordneten-Kammer wiederholt Gegenstand von Erörterungen. Dieselbe wurde insbesondere mit Rücksicht auf die Lauheit der Ortspolizeibehörden bei der Durchführung gewerbepolizeilicher Bestimmungen gefordert. Von Regierungsseite wurde die Einräumung einer direkten Exekutive aber nicht für wünschenswert gehalten. Es wurde insbesondere auch bemerkt, dass die Fabriken- und Gewerbeinspektoren selbst nicht dafür seien, dass ihnen die direkte Exekutive beigelegt werde. Sie sagten, dieselbe würde ihren unparteiischen Standpunkt bei der Aufsicht schädigen, durch die Exekutive würden sie Polizeibeamte, was sie nicht sein wollten, sondern sie wollten unparteiisch gegenüber den Fabrikleitern und gegenüber den Arbeitern sein.

Verh. d. Kammer d. Abg. 1893/94 S. 164, 166; 1896 S. 568 u. f., 576.

41) Vergl. v. Landmann a. a. O. S. 16, 17, 579. Reichstagsverhandlungen Kommissionsbericht Drucksachen No. 190 S. 1484.

42) Vorher war die aut. Min.E. v. 18. Dez. 1881 No. 16753 über die Nachschau der Fabrikinspektoren in technischen Anstalten der Militärverwaltung einschlägig. (v. Pechmann-Brettreich, Wirkungskreis der bayer. Distrikts-Verwaltungsbehörden 5. Aufl. 1890 u. Bayer. Jahresbericht 1881 S. 1).

Nach dieser Entschliessung waren fortan auch die militärtechnischen Institute von Zeit zu Zeit nach vorgängiger Vereinbarung mit den betr. Direktoren zu besuchen und den letzteren die dabei gemachten Beobachtungen mitzuteilen.

43) Im Anhang abgedruckt.

44) v. Landmann a. a. O. Bd. II S. 414.

Nelken, Die deutschen Handwerker- u. Arbeiterschutzgesetze, Berlin 1901 S. 905 u. f.

v. Seydel, Max, Bayer. Staatsrecht Bd, III S. 424.

45) Ueber die Beaufsichtigung der Staatsbetriebe. Vergl. Verhandlungen der Kammer d. Abg. 1900 S. 713.

Verh. d. Kammer d. Reichsräte 1902 S. 212, 226.

In wie weit der Durchführung der Arbeiterschutzbestimmungen bei den Staatsbetrieben, welche der Aufsichtstätigkeit der Fabriken- und Gewerbeinspektoren entzogen sind, Rechnung getragen wurde, sollen nachstehend die Verhandlungen der Kammer der Reichsräte vom Jahre 1902 vergleichend herangezogen werden.

In der Kammer der Reichsräte wurde in der Sitzung vom 3. April 1902 von dem Herrn Reichsrat Grafen zu Törring-Jettenbach in dieser Richtung bemerkt, dass es wünschenswert sei,

dass sich die Tätigkeit der Fabriken- und Gewerbeinspektoren nicht nur auf Privatbetriebe erstrecke. Unter denselben seien seines Wissens solche, die in hygienischer Beziehung keineswegs auf der Höhe stünden, auf der sie als Staatsbetriebe stehen sollten, und gegen welche, wenn sie Privatbetriebe wären, mit Recht seitens der Fabriken- u. Gewerbeinspektoren eingeschritten würde.

Von Seite des Herrn K. Staatsministers Exc. Dr. Frh. v. Feilitzsch wurde sodann die Anschauung vertreten, dass eine Beaufsichtigung der Staatsbetriebe durch den Fabriken- und Gewerbeinspektor nicht wohl zulässig sei, einmal wäre der Staat in erster Linie verpflichtet selbst mit gutem Beispiel voranzugehen und alle die Anordnungen zu beobachten, welche auch in Privatbetrieben beobachtet werden müssten; andrerseits könne man den Fabrikinspektor nicht gewissermassen zum Vorgesetzten des Staates machen. Wo es veranlasst sei die Fabrikinspektion für die Staatsbetriebe heranzuziehen, sei in der Dienstanweisung (§ 24) das Nötige vorgesehen. Die von Herrn Reichsrat Grafen Törring-Jettenbach erfolgte Erwiderung ging dahin: Aus den Bemerkungen des Herrn Staatsministers (v. Feilitzsch) sei nur zu entnehmen, dass der Staat verpflichtet sei dieselben Einrichtungen zu treffen, die auch im Privatbetrieb getroffen werden müssten. Es handle sich aber auch darum, ob der Staat den fraglichen Verpflichtungen auch wirklich nachkomme. Bei den Privatunternehmungen habe man bemerkt, dass dies nicht geschehe, beim Staat sei dies auch nicht anders. Er werde auf diese Frage noch beim Etat der Münzanstalt zurückkommen, bei welch letzterer sich gezeigt habe, dass die Einrichtungen derart seien, dass sie vom gesundheitlichen Standpunkt aus hätten beanstandet werden müssen. — Was die Visitation der Staatsbetriebe durch die Fabrikeninspektoren anlange, so sei nicht einzusehen, weshalb die Staatsbetriebe durch die Fabrikeninspektoren nicht visitiert werden sollten. Der Herr Staatsminister habe in der Kammer der Abgeordneten die Visitation der Münzanstalt durch einen Fabrikeninspektor in Aussicht gestellt.

Seitens des Herrn K. Staatsministers Exc. Dr. Frh. v. Riedel wurde ausgeführt:

„Die Staatsanstalten seien der Fabrikeninspektion nicht unterstellt. Dies schliesse jedoch keineswegs aus, dass die K. Staatsregierung Fabrikeninspektoren ersuche, die Staatsbetriebe ebenso wie die Privatbetriebe zu visitieren und die vorgefundenen Mängel der vorgesetzten Stelle resp. dem K. Staatsministerium der Finanzen anzuzeigen. Vor einigen Jahren habe eine derartige Inspektion stattgefunden. Ebenso sei neuerdings auf Anregung des

Finanzministeriums eine Visitation der Münzanstalt vorgenommen worden, die hiebei zu tage getretenen Mängel, 6 an der Zahl, seien ganz geringfügiger Natur. Fünf Mängel entfielen auf die Druckereianstalt (mangelnde Schutzvorrichtungen an einem Rade etc.) und einer, der sechste Mangel, beim Schwungrad einer Prägemaschine. Die ersten 5 Mängel seien bereits behoben und auch die Behebung des letztgenannten Mangels in Angriff genommen."

46) Im Anhang abgedruckt.

47) „ „ „

48) Bayer. Jahresbericht 1898 Einleitung S. XVI u. f.

49) „ „ 1904 „ S. XVI.

50) „ „ 1905 S. 2.

51) „ „ 1900 Einleitung S. XVI.

52) „ „ 1902 S. 1.

53) Min. Bek. v. 16. Aug. 1908 den Gewerbeaufsichtsdienst in der Pfalz betr. (G.V.Bl. S. 526).

54) v. Pechmann-Brettreich, Wirkungskreis d. bayer. Distrikts-Verwaltungsbehörden 5. Aufl. 1890.

55) Vergl. auch § 23 d. Min. Entschl. v. 31. März 1892, Anweisung z. A. d. G.O. (M.A.Bl. S. 91).

56) Blätter f. administrative Praxis, Bd. XLV. S. 171, Die Mitwirkung der unteren Verwaltungsbehörden beim Vollzug des Arbeiterschutzgesetzes von Karl Poellath.

57) Ueber die Klagen der F. u. G. J. über den teilweise oft recht mangelhaften Vollzug seitens der Ortspolizeibehörde siehe weiter unten.

58) Webers Ges. u. V. S. f. Bayern Bd. XVIII, S. 564 u. Krais, Handb. d. inneren Verwaltung. IV. Aufl. 1898. Bd. III. S. 119.

59) Vergl. auch Verh. d. Kammer d. Abg. 1902. Bd. VII. No. 245 S. 760 u. f.

60) und zwar ab 1. April 1898 gemäss Kaiserl. Verordng. v. 14. März 1898 über die teilweise Inkraftsetzung des Gesetzes betr. d. Abänderung der Gewerbeordnung v. 26. Juli 1897 R.G.Bl. S. 37.

61) v. Landmann a. a. O. Bd. II. S. 415, v. Pechmann-Brettreich a. a. O.

62) Webers Ges. u. V. S. Bd. XXXII. S. 731.

63) Verh. d. Kammer d. Abg. 1896 S. 568 u. f.

64) Vergl. Bayer. Jahresbericht 1896 Einleitung S. XIV.

65) Webers Ges. u. V. S. Bd. XVII S. 368.

66) Ueber die Forderung weiterer Anstellung von Arbeitern u. Arbeiterinnen. vergl. V. d. K. d. Abg. 1902 Bd. VII. S. 713,

732, 766; 1904 No. 424 S. 393, 1906 Bd. II No. 80 S. 1027 No. 81 S. 1038, 1048, 1051 No. 82 S. 1053.

67) Erklärung Sr. Exc. d. Herrn Staatsministers Frh. v. Podewils in der Sitzung d. K. d. Abg. v. 16. Febr. 1906 (Vhdlgn. d. K. d. Abg. Bd. II No. 82 S. 1061 u. f.

68) wie ad 66. V. d. K. d. Abg. Bd. II No. 82 S. 1067.

69) V. d. K. d. Abg. 1893/94 S. 166, 170.

70) V. d. K. d. Abg. 1896 S. 568 u. f.

71) V. d. K. d. Abg. 1898 S. 128.

72) Litteratur über weibl. Hilfskräfte im Fabriken- u. Gewerbeinspektorendienste:

Poellath, Karl, Weibliche Gewerbeaufsichtsbeamte, Blätter f. admin. Praxis Bd. XLV S. 338 u. XLVIII S. 233.

Schuler, Fridolin Dr., Weibliche Fabrikinspektoren in der Schweiz.

Archiv f. soz. Gesetzgebung u. Statistik 1902 Bd. XVII S. 384.

Dyrenfurth, Gertrud, Die Berichte der weiblichen Fabrikinspektoren in England in J. Corrads Jahrbüchern 1895 III. Folge Bd. IX S. 594.

Wörishoffer, Dr., Ueber die Aufstellung weiblicher Inspektoren in Ethischer Kultur, Berlin IV No. 9 S. 65.

Reichstagsverhandlungen v. 24. Jan. 1896 (Sten. Berichte S. 531).

v. Landmann, R.G.O. Bd. II S. 412.

Fuchs, Die Gewerbeinspektion in Deutschland in Schmollers Jahrbuch XXV. S. 113 u. f., Leipzig 1901.

73) v. Seydel, Bayer. Staatsrecht Bd. II S. 222.

74) Klemm, F., Die Gesetze über die direkten Steuern, Bd. II. Das Gewerbesteuergesetz. München 1905 S. 327, 116 u. 117.

75) v. Landmann, G.O. Bd. II S. 415.

von Pechmann-Brettreich, Wirkungskreis etc. Bd. I S. 23, 24, 894.

Krais, Wilhelm Dr., Handbuch der inneren Verwaltung 1898 Bd. I S. 17.

76) von Landman, G.O. Bd. II S. 416.

77) „ „ „ „ S. 415 u. ff.

Nelken, Die deutschen Handwerker- und Arbeiterschutzgesetze, Berlin 1901 S. 914.

78) Nelken a. a. O.

79) Krais, Dr. Wilhelm von, Handbuch der inneren Verwaltung 1898 Bd. III S. 119.

von Landmann, G.O. Bd. II S. 416.

80) von Landmann a. a. O.

81) Köhler, W., Die Jahresberichte d. deutschen Gewerbeaufsichtsbeamten in Conrads Jahrbüchern f. Nationalökonomie u. Statistik. Jena 1902 III. Folge. Bd. XXIV S. 679.

82) B. J. 1903 Einl. IX u. folgende. Etwas andere Zahlen enthält indessen bezügl. d. gleichen Zusammenstellung d. J. B. von 1886 S. 1 u. 2, S. 49, 98; vergl. Uebersicht in der Anlage No.

83) J. B. 1893 Einl. S. XXVIII u. Uebersicht in der Anlage.

84) Vergl. Borchers, Paul, vergleichende Untersuchung über das Gewerbeinspektorat in Deutschland u. im Ausland, Halle a. d. Saale. S. 167. 168; J. B. 1894, Einl. IX, 1895, Einl. S. X.

85) Ueber die mangelhafte Revisionstätigkeit d. Ortspolizeibehörden vgl. J. B. 1880 S. 14, 91, 94; 1881 S. 6, 11; 1882 S. 8; 1883 S. 4; 1884 S. 9, 41; 1893 S. 1, 29, 175; 1894 Einl. S. IX. 1896.

86) Vergl. auch Verhandlungen der Kammer d. Abg. 1896 S. 568 u. ff.; 1898 S. 128; 1906 Bd. 2 No. 81 S. 1043, 1048.

87) J. B. 1880 S. 46, 71; 1881 S. 71; 1882 S. 3, 82, 83; 1884 S. 3, 69; 1885 S. 42; 1886 S. 83; 1888 S. 45; 1894 Einl. S. IX u. a. m.

88) J. B. 1895 Einl. S. XIV; 1898 Einl. S. u. XVIII; 1903 Einl. XIV; 1905 S. 4, 173; Verh. d. K. d. Abg. 1898 S. 131; 1900 S. 686, 694.

89) Verh. d. K. d. Abg. 1883 S. 267; 1891 S. 588; 1878 S. 128, 131; 1900 S. 684 u. ff.; 1902 S. 708 u. ff. 724; 1903 S. 392 ff.; 1904 S. 437 u. ff.; 1905 S. 1026, 1036, 1048; 1906 S. 1061 ff.; über die Aufteilung der Bezirke vergl. Verh. d. K. d. Abg. 1898 S. 684; 1900 S. 687, 695; 1902 S. 711, 751; 1903 S. 393; 1905 S. 1038; 1906 S. 1063.

90) Vergl. auch das Lehrlingswesen in Industrie u. Handwerk i. Bl. f. adm. Pr., Bd. XLVII S. 289 v. Karl Poellath; Verh. d. Kammer d. Abg. 1896 S. 568 u. ff. 576.

91) Ueber den Schutz gegen Milzbrandvergiftungen vergl. hieher die ortspolizeilichen Vorschriften des Stadtmagistrates Kitzingen vom 27. Dezember 1895 zur Verhütung des Auftretens des Milzbrandes (abgedruckt in landesbehördlichen Arbeiterschutzvorschriften zusammengestellt im Reichsamt d. Innern, Berlin 1897, Verlag von P. Stankiewitz S. 126, ferner ebenda S. 120 die ortspolizeilichen Vorschriften des Stadtmagistrats Nürnberg v. 10. April 1891. betr. Massnahmen zur Verhütung der durch Verarbeitung und Behandlung roher Borsten und sonstiger Tierhaare der Gesundheit drohenden Gefahren, ferner ortspolizeiliche Vorschriften d. Stadtmagistrats Nürnberg vom 19. Mai 1891 (Stankiewitz S. 115) u. v. 4. Nov. 1895 (a. a. O. S. 121).

92) Ueber die Zunahme des Konsums v. Pferdefleisch vergl. J. B. 1903 S. 26.

93) Der Bau v. Arbeiterwohnungen wird wesentlich unterstützt durch die von den Bayer. Versicherungs-Anstalten zur Verfügung gestellten Mittel. Von denselben sind für den Ausbau von Arbeiterwohnungen die Summen von 5576277 Mk., hierunter für den Ausbau von Arbeiterwohnungen auf dem Lande 1160742 Mk. als Darlehen gegeben worden (J. B. 1903 Einl. S. XXIII).

94) Kritische Besprechung der Wohlfahrtseinrichtungen in V. d. K. d. Abg. 1893/94 S. 164 u. f. 166.

95) Vergl. auch Verh. der Kammer der Abg. 1900 vom 31. Jan. 1902 S. 713, 726, v. 14., 15., 16. Febr. 1906 Bd. II No. 80 S. 1024 u. f., No. 81 S. 1036, 1047, No. 82 S. 1064.

Lebenslauf.

Rudolf von Weizenbeck, bayerischer Staatsangehöriger, römisch-katholisch, ist am 25. August 1872 als der Sohn des gräflich Bassenheimschen Domänendirektors und Kammeranwalts Karl von Weizenbeck und dessen Ehefrau Therese, geborenen Hälmle, in München geboren worden.

Nach Absolvierung des K. Luitpoldgymnasiums in München oblag derselbe einem 8 semestrigen Universitätsstudium an der Universität München, welche er nach Bestehen der ersten Prüfung für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst im Jahre 1896 verliess.

Nach Erledigung der üblichen juristischen Vorbereitungspraxis bestand derselbe im Jahre 1899 die zweite Prüfung für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst.

Am 1. Dezember 1902 erfolgte seine Anstellung als K. Bezirksamtsassessor in Gerolzhofen, welches Amt er bis zu seinem freiwilligen Austritt aus dem Staatsdienst (1. Dezember 1906) bekleidete. Von da ab ist derselbe als juristischer Beirat bei der Verwaltung des K. Mineralbades Brückenau tätig.

Revisionen.

	n revidierten Anlagen beschäftigten Arbeiter.			
	3797	174	2080	17272
	7561	2675	10897	65597
	5459	381	3585	20402
	1293	1757	11298	36371
	2479	1422	14829	50756
	5429	560	3125	21270
	7443	1115	14145	44618
	4327	8399	66491	294684
1905	5990	460	8873	47152
	4527	226	1969	17929
	3872	2656	10410	66601
	0905	652	4388	26343
	5966	2089	11921	42300
	7351	1481	16157	57414
	5531	690	2822	21187
	0179	1383	15418	49079
	0321	9637	71958	328005
1906	2932	519	8560	43966
	4812	253	2310	18757
	0017	2950	10566	67359
	0677	722	4744	27616
	0274	2407	13362	47790
	3657	1722	18677	61674
	7376	683	2780	22122
	3855	1539	17998	56002
	3600	10795	78997	345296
	4686	421	5558	31995
1907	3717	361	5519	20364
	5799	309	2335	19947
	0795	2989	11434	68878
	0698	779	4457	26775
	7924	2296	12825	45699
	4583	1964	21278	71122
	0133	801	3229	24799
	3432	1756	18676	56687
	3767	11676	85311	366266
190				379407

I

Jahresberi

Seite

1881 S. 1

1882 S.
„
„ 1
u. „

1883 S.
„
„

1884 S.
„
1

nlagen beschäftigten Arbeiter.

zu den revidierten Betrieben.

In den revidierten Betrieben wurden beschäftigt						
Erwachsene		junge Leute von 14—16 Jahr		Kinder unter 14 Jahr		Arbeiter
rbeiter	Arbeiterinnen	männlich	weiblich	männlich	weiblich	überhaupt
66061	52657	11684	5763	1423	496	238084
64165	53788	10963	5723	1164	491	236294
58049	53114	10311	5894	1113	455	228936
35594	60427	11910	6641	1235	589	266396
37266	64088	12244	7331	1273	615	272817
11818	69701	13870	8643	1410	791	306223
16907	76510	14897	9610	1716	950	320590
29419	81731	16036	10308	1949	1092	340535

Anlagen.

Jahr		agen	Durchschnittliche Gesamt-Arbeiter-Zahl		
		über hilfen	männlich	weiblich	zu-sammen
	18	418	—	—	295396
S. XXXIV	18	753	266684	67444	334128
„ XLII	18	242	272809	70333	343142
„ XLII	18	730	291352	73014	364366
„ XLIV	18	111	409224	86285	495509
„ XL	18	309	433247	90855	524102
„ XXXIV	18	904	447707	93650	541357

Jah
Ein
Ja

Jahre

190
190
190
190
190

IV. Von 100 der Aufsicht unterstellten Betriebe wurden revidiert.

Jahresbericht Seite 1.	Fabriken im Sinne d. Gewerbeordnung 2. überhaupt	3. mit jugendl. Arbeitern	4. mit Arbeiterinnen über 16 J.	5. Handwerksbetriebe	6. Betriebe mit über 5 Arbeit.	7. Fabriken u. diesen gleichgestellten Anlagen	8. Anfall der Betriebe treffen durchschnittlich Arbeiter	9. Von sämtl. Arbeitern wurden in die Revision einbezogen
Jahresbericht 1993 Einl. S. XII für die Jahre 1894—1903								
1894	45,5	—	—	9,8	41,1	—	25	—
1895	42,3	—	—	11,7	34,3	—	23	42,4
1896	40,7	—	—	11,7	32,7	—	24	43,5
1897	45,8	—	—	5,0	36,1	—	22	36,5
1898	50,9	58,7	64,2	5,0	38,3	—	23	37,9
1899	57,9	83,8	83,7	5,9	41,4	—	24	45,6
1900	57,6	66,1	72,4	6,0	45,2	23,9	25	46,5
1901	55,8	57,0	68,3	7,6	41,0	30,4	23	45,6
1902	60,2	55,8	64,6	6,4	39,6	36,2	24	43,6
1903	67,1	65,0	72,3	8,4	49,3	43,7	22	50,1

Jahresberichte	Fabriken	Motorbetrieb	Konfektionswerkstätten	Werkstätten d. Fabrikindustrie	Verordnungsbetriebe	Sonstige Handwerke	Betriebe mit über 5 Arbeitern	Betriebe nach Tabelle II des Jahresberichtes	Gesamte Zahl der Betriebe
1904 } S. II	67,2	29,00	—	—	9,1	5,6	49,3	—	—
1905 } S. II	73,58	29,14	—	—	11,26	5,67	49,38	—	—
1906 } S. V	75,03	30,56	27,54	—	13,15	5,09	55,63	42,31	15,97
1907 } S. V	76,36	32,21	26,30	38,43	15,97	5,12	52,99	44,50	17,54
1908 Einl.	78,2	31,4	38,3	57,9	—	—	55,4	46,3	19,3

V. Übersicht über die Entwicklung der Überarbeit seit dem Jahre 1894.

Jahresbericht		Zahl der Betriebe, denen Überarbeit gestattet wurde	Zahl der Arbeiterinnen, denen Überarbeit gestattet wurde	Bewilligte Überstunden
	durchschnittlich 1894—1896	188	14384	322046
	1897	212	15701	324159
	1898	218	15450	313707
	1899	196	12942	265547
	1900	218	20694	350887
Einl. S. XIII	1901	166	11598	240266
„ 216	1902	191	18405	335155
„ 256	1903	243	21910	390755
„ 258	1904	229	19353	388899½
„ 270	1905	221	19667	350543
„ 262	1906	210	20019	333395½
„ 292	1907	163	14837	268958½

VI. Übersicht über die Zahl der in den Jahren 1879—1908 angestellten Gewerbeaufsichtsbeamten.

Jahr	Zentral-	Fabriken- und Gewerbeinspektoren	Assistenten bezw. Gewerbe-	Funktionärinnen bezw. Assis-

VII. Übersicht über die Zahl der Ein- und Ausläufe, Bau- und Conzessionsgesuche und Gutachten.

Jahr	Jahresbericht Seite	Einlauf	Auslauf
1879	42	—	129
1880	—	—	—
„	46	—	113
„	97	230	304
1881	6	—	—
„	37	—	153
„	72	674	493
1882	3	—	—
„	4	—	ca. 207
„	79	520	521
1883	4	—	—
„	45	—	488
„	71	592	360
1884	4	—	—
„	40	—	487
„	67	1457	1499
1885	2	—	—
„	42	—	331
„	65	1358	1575
1886	3	—	
„	31	121 incl.	65
„	51	Unfall-Anzeigen	—
„	83	757	293
1887	—	—	—
„	7	321	204
„	28	—	—
„	53	1286	267
1888	4	452	175
„	45	—	—
„	69	—	—
„	100	540	312
1889	4	781	294
„	38	350	294
„	62	—	—
„	91	416	241

VII. (Fortsetzung).

Jahr	Jahres-Bericht Seite	Einlauf	Auslauf	Hierunter Bau- und Conzessionsgesuche	Teilnahme an Unfallverhandlungen	Gutachten an Gerichte u. Staatsanwaltschaften
1890	3	846	364			
„	39	358	299			
„	62	—	—			
„	93	381	250			
1891	4	816	254			
	37	418	297			
	63	—	—			
	98	416	265			
1892	4	896	430			
	33	343	202			
	59	774	254			
	92	602	448			
	118	730	301			
	148	2744	713			
	179	541	483			
	208	191	143			
1893	1	531	476			
	30	625	300			
	55	363	314			
	—	—	—			
	—	865	230			
	143	1827	342			
	76	812	659			
	—	—	—			
1894	J. B. 1895 Einl. S. XII	5381	3950			
1895	„ „ „ „ „ XII	6434	4746			66
1896	„ „ „ „ „ XII	7514	5423			
1897	„ „ 98 „ „ XV	10064	7235			
1898	„ „ „ „ „ XV	10518	8830	2066	65	23
1899	„ „ „ „ „ XV	12014	10549	2117	61	45
1900	„ „ „ „ „ —	12729	10818	—	—	—
1901	„ „ „ „ „ X	12034	10597	—	—	—
1902	„ „ „ „ „ —	12717	11305	2275	92	—
1903	„ „ „ „ „ XIV	15166	13709	2807	88	—
1904	„ „ „ „ „ XV	17364	15034	3394	123	119
1905	aus den Einzelberichten	19265	16155	3603	194	—
1906	J. B. 07 Einl. S. VI	19481	17245	3781	186	—
1907	„ „ „ „ „ „	24981	20063	4348	157	—

VIII. Übersicht über die Zahl der erfolgten Unfallanzeigen.

Jahresbericht (Jahr und Seite)	Zahl	Jahresbericht (Jahr und Seite)	Zahl
1879 S. 97	67	1893 J. B. 1894 S. XII	5624
1880 —	—	1894 „ XII	5459
1881 „ 40	92	1895 „ XIV	6201
„ 51	74	1896 „ XXVII	7080
„ 81	61	1897 „ XXVII	9988
1882 „ 12	846	1898 „ XXIV	12169
„ 56	76	1899 „ XXV	13297
„ 91	73	1900 „ XIV	13633
1883 „ 11	544	1901 „ XV	13530
„ 51	61	1902 „ XII	13264
„ 72	1032	1903 „ XXIX	12980
1884 „ 12	32	1904 „ XIII	14648
„ 49	66	1905 J. B./06 S. IX	15269
„ 82	1126	1906 S. IX	15071
1886 „ 9	257	1907 „ XI	16207
„ 40	70	1908 Einl.	14707
1887 „ 38	794		
„ 60	398		
1888 J. B. 1894 S. 12	2551		
1889 „ 11	1164		
„ 47	60		
„ 72	1734		
„ 97	1103		
1890 J. B. 1894 S. XII	3856		
1891 „ 10	820		
„ 48	163		
„ 78	2027		
„ 107	1275		
1892 J. B. 1894 S. XII	4083		

IX. Übersicht über die Anzahl der Mängel bezw. der zur Unfallverhütung nötigen Anordnungen.

Jahr	Jahresberichte Seite	Anzahl	Hievon gewerbehygienischer Natur
1879	—	—	—
1880	—	—	—
1881	115	528	—
1882	44 Tabelle	362	—
„	74 „	271	—
„	122 „	88	—
1883	40 „	326	—
„	69 „	211	—
1884	36 „	475	—
„	62 „	194	—
„	108 „	83	—
1885	39 „	414	—
„	50 „	148	—
„	101 „	228	—
1886	25 „	390	—
„	36 „	40	—
„	64 „	188	—
„	122 „	611	—
1887	(Erkrankung des Fabriken-Inspektors	—	—
			—

X. Übersicht
über die von den Gewerbeaufsichtsbeamten vorgenommenen Sondererhebungen.

1895 Erhebungen über die Durchführung der Arbeiterschutzbestimmungen in Ziegeleien.
1896 Erhebungen über die Arbeitszeiten, Arbeitslöhne und Lehrlingswesen in Schlossereien und Buchdruckereien.
1897 Erhebungen über die Arbeitsverhältnisse in Schreinereien.
1898 Erhebungen über das Schneidergewerbe.
1899 „ „ „ Schmiedgewerbe.
1900 „ „ „ Maurergewerbe.
1901 „ „ „ Müllergewerbe.
1902 „ „ „ Bierbrauergewerbe.
1903 „ „ die wirtschaftliche Lage der gewerblichen Arbeiter Bayerns. I. Teil.
1904 Erhebungen über die wirtschaftliche Lage der Textilindustrie und deren Arbeiter.
1905 Erhebungen über die wirtschaftliche Lage der gewerblichen Arbeiter Bayerns, II. Teil. Lohnverhältnisse, Wohnungs- und Ernährungswesen.
1906 Erhebungen über die Heimarbeit.
1908 „ „ „ Papierindustrie.

XI. Tätigkeit der Assistentinnen.

Jahresbericht	Reisetage	Revision von Fabriken mit ausschliesslich oder vorwiegend weiblichen Arbeitern			Revision in Handwerksbetrieben	Hausindustrie	Beanstandungen
		Zahl der Revisionen	Bezirk I	Bezirk II			
1898[1]) S. XVII	36	—	49 Betriebe	60 Betriebe	—	—	102
1899 S. XVI	133	857	55% d. Betriebe	336 Betriebe,[2]) 62,6% d. Betriebe	Bez. II: 78[2]) Bez. I: allgem. Bemerkung	einige Betriebe	819 809
1900 S. XVIII	173	1340	603 Betriebe bezw. 54% d. Betriebe	737 Betriebe bezw. 43% d. Betriebe	625	gröss. Anzahl Pfalz allein 120	
1901	148	1138	74% „ „	44% „ „	545	63	847
1902 S. XX	$132^1/_2$	836[4])	46,8% „ „	54,6% „ „		9	499
1903 S. XV u. XVIII	$186^1/_2$	1156	46,8% der Betriebe		342	162	861
1904 S. XVI	224	1660	56,3% „ „		551 Fabriken 73 Motorbetr. 36 sonstige Betriebe	—	1501 (Teilnahme an einer Unfalluntersuchung).
1905—1907[3])							

Anm. 1) Beginn der Tätigkeit 1. Oktober 1898.
2) 258 in Mittelfranken, vergl. V. d. K. d. Abg. 1900 S. 693 u. f.
3) vergl. Übersicht über Revision der Gewerbeaufsichtsbeamten.
4) 5monatliche Erkrankung der Assistentin des I. Bezirks.